

DEUTSCHER KINDERSCHUTZBUND LANDESVERBAND NRW E.V.  
INSTITUT FÜR SOZIALE ARBEIT E.V.  
IN ZUSAMMENARBEIT MIT DEM  
MINISTERIUM FÜR GENERATIONEN, FAMILIE, FRAUEN UND  
INTEGRATION DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN



# Kindesvernachlässigung

Erkennen  
Beurteilen  
Handeln



die lobby für kinder



# KINDESVERNACHLÄSSIGUNG







# Kindesvernachlässigung

## Erkennen – Beurteilen – Handeln

Deutscher Kinderschutzbund  
Landesverband Nordrhein-Westfalen e.V., Wuppertal

Institut für soziale Arbeit e.V., Münster

Gefördert vom  
Ministerium für Generationen, Familien, Frauen und Integration  
des Landes Nordrhein-Westfalen



## **Impressum**

### Herausgeber:

Deutscher Kinderschutzbund Landesverband NRW e.V., Wuppertal  
Institut für soziale Arbeit e.V., Münster

### Konzeption und Texterstellung:

Friedhelm Güthoff (DKSB NRW), Martina Huxoll (DKSB NRW),  
Claudia Bundschuh (DKSB NRW), Antje Möllmann (DKSB Niedersachsen),  
Erwin Jordan (ISA)

### Redaktionelle Bearbeitung:

Maren Gottschalk  
Christoph Knoop, journalistenbüro röh:r:wenzel,  
für die zweite überarbeitete Auflage

### Fotos:

Melanie Garbas, Redaktion Kinder in NRW, Essen

### Grafische Gestaltung und Herstellung:

KJM Werbeagentur, Münster, [www.kjm.de](http://www.kjm.de)

### Druck:

Fuldaer Verlagsanstalt, Fulda

2. Aufl. Münster/Wuppertal Januar 2006

## Inhalt

<b>Vorwort des Ministers</b>	7
<b>Vorwort der Herausgeber</b>	9
<b>1. Definition und Erscheinungsformen</b>	12
Vernachlässigung – eine Herausforderung in unserer Zeit	12
Wie viele Kinder sind betroffen?	12
Wie sieht Vernachlässigung aus?	13
Vernachlässigung ist ...	15
Auch Väter tragen Verantwortung	17
<b>2. Kindliche Lebensbedürfnisse</b>	19
Was braucht ein Kind?	19
Wenn Bedürfnisse nicht wahrgenommen werden und unbefriedigt bleiben	22
<b>3. Vernachlässigung – vielfältige Ursachen</b>	24
Die Situation der Familie heute	24
Familien mit Säuglingen – Die Situation der Eltern nach der Geburt	26
Risikofaktoren	28
Schutzfaktoren	31
<b>4. Institutionen handeln – Hilfe, Unterstützung und Kontrolle</b>	34
Barrieren für einen gelingenden Hilfeprozess	34
Jugendhilfe	35
Schule	38
Gesundheitshilfe	38
Institutionen zur materiellen Absicherung	39
Justiz	41
Handlungsgrundlagen und Rahmenbedingungen	42
Von der Intervention zur Infrastruktur	43
Perspektiven: Einmischung und Verständnis	44
Prävention und frühe Hilfen	46
Hilfeprozess	46
Die ersten Ansprechpartner	47
Kollegiale Beratung	47
Rechtliche Rahmenbedingungen	48

<b>5. Was können Sie tun?</b>	51
1. Schritt: Zeichen erkennen, Informationen aufnehmen	51
2. Schritt: Verstehen, beurteilen, absichern	55
3. Schritt: Handeln	56
<b>6. Schluss</b>	58
<b>7. Anhang – Rechtliche Grundlagen</b>	61
<b>8. Anhang – Adressen, die weiterhelfen</b>	73
Adressen der Jugendämter im Rheinland und der Jugendämter in Westfalen-Lippe	73
Adressen der Orts- und Kreisverbände des Deutschen Kinderschutzbundes in NRW	81
Adressen von Beratungsstellen und Kinderschutz- Zentren der BAG Kinderschutz-Zentren in NRW	91
Literatur zum Weiterlesen	92
Wer sind ISA und DKSB?	93

## Vorwort



Kinder und Familien in schwierigen Lebenssituationen haben einen Anspruch auf rechtzeitige und verlässliche Hilfen. Insbesondere Kinder müssen geschützt werden und sich darauf verlassen können, dass ihnen Hilfe und Unterstützung zu teil werden. Dramatische Beispiele in jüngster Zeit haben gezeigt, wie wichtig es ist, den wirksamen Schutz von Kindern und Jugendlichen weiter zu entwickeln und immer neu zu gestalten. Wir können nicht länger tatenlos zusehen, wenn Eltern überfordert sind und Kinder verwaisten.

Nordrhein-Westfalen verfügt über ein dichtes Netz an Beratung und Hilfe für Kinder und Familien, die in Risikolagen leben. Dennoch ist es wichtig, stets zu überprüfen, ob Schutz und Hilfe noch wirksamer gestaltet werden können. Hierbei kommt der Kinder-, Jugend- und Familienhilfe eine besondere Verantwortung zu. Sie ist mit ihren Angeboten der Hilfe und Beratung vor Ort und bietet Familien und Kindern in Konflikt- und Krisensituationen vielfältige Unterstützungen.

Darüber hinaus hat die nordrhein-westfälische Landesregierung am 30. Januar 2007 ein „Handlungskonzept für einen besseren und wirksameren Kinderschutz“ beschlossen. Verbindliche Vorsorgeuntersuchungen für Kinder bis zum fünften Lebensjahr sind genauso eine Maßnahme dieses Konzeptes wie der flächendeckende Ausbau von Sozialen Frühwarn-

## KINDESVERNACHLÄSSIGUNG

systemen, die Entwicklung eines „Elternbegleitbuchs“, die Weiterentwicklung von 3.000 Kindertageseinrichtungen zu Familienzentren und Fortbildungen für Lehrerinnen und Lehrer sowie Fachkräfte der Kinder- und Jugendhilfe.

Gemeinsam mit den verantwortlichen Akteuren wird die Landesregierung dieses umfassende Handlungskonzept umsetzen. Es knüpft an bestehende Strukturen, Instrumente und Angebote an und zeigt auf, mit welchen zusätzlichen Initiativen der Kinderschutz noch wirksamer gestaltet werden kann. Nun geht es darum, das Hilfesystem so zu gestalten, dass vorhandene Lücken geschlossen werden und das Netz noch dichter wird.

Die große Nachfrage der erstmals im Jahr 2000 herausgegebenen Broschüre „Kindesvernachlässigung - Erkennen, Beurteilen, Handeln“ hat gezeigt, dass der Bedarf an Informationen und Hinweisen zum Umgang mit möglichen Gefährdungssituationen von Kindern für Menschen, die sich beruflich oder ehrenamtlich mit Kindern und ihren Familien befassen, groß ist.

Die überarbeitete und an die neue Rechtslage angepasste Broschüre hilft allen verantwortlichen Akteuren, zum Wohl der Kinder und ihrer Familien frühzeitig Gefährdungssituationen erkennen und darauf reagieren zu können.

Wirksamer Kinderschutz ist aber nicht allein durch Maßnahmen der Kinder-, Jugend- und Familienhilfe zu erreichen. Vielmehr bedarf es einer Sensibilisierung der gesamten Gesellschaft. Kinderfreundlichkeit darf keine Leerformel sein, sie muss von allen ganz konkret praktiziert werden.

Ich danke dem Deutschen Kinderschutzbund Landesverband Nordrhein-Westfalen e.V. und dem Institut für soziale Arbeit e.V. für die Entwicklung dieser Broschüre und hoffe, dass sie eine wichtige Orientierungshilfe für die praktische Arbeit zum Wohle unserer Kinder sein wird.

Armin Laschet  
*Minister für Generationen, Familie,  
Frauen und Integration des Landes  
Nordrhein-Westfalen*

## Vorwort der Herausgeber

### **Die Vernachlässigung von Kindern war lange Zeit in der Bundesrepublik ein wenig beachtetes Phänomen.**

Insbesondere die emotionale und kognitive Vernachlässigung wurde bislang auch in Fachkreisen weitgehend ausgeblendet. Die bei uns seit einigen Jahren deutlicher und intensiver öffentlich geführten Kinderschutzdiskussionen kreisten meist um das Problem der Kindesmisshandlung und des sexuellen Missbrauchs von Kindern. Durch leidvolle und spektakuläre Fälle in denen Kinder durch Vernachlässigung zu Tode kamen, gerät das Thema Vernachlässigung von Säuglingen und Kleinkindern aktuell in den öffentlichen Fokus.

„Jessica war im März 2005 nach einem monatelangen Martyrium gestorben. Zum Zeitpunkt ihres Todes wog das siebenjährige Mädchen nur noch neuneinhalb Kilogramm, soviel wie ein zweijähriges Kind. Die Obduktion hatte ergeben, dass das Mädchen wohl mangels anderer Nahrung in seiner Verzweiflung die eigenen Haare und Teppichfasern gegessen hatte. Schließlich war es am eigenen Erbrochenen erstickt. Den Ermittlern hatte sich ein Bild des Schreckens geboten. Die Kleidung des toten Mädchens war zum Teil mit Kabelbindern fest an ihrem Körper

verschnürt. Zudem war das Kinderzimmer in ein wahres Verlies umgebaut. Die Fenster waren mit schwarzer Folie abgedunkelt und die Heizung ausgeschaltet.“ (NDR 30.8.2005)

Tragische Todesfälle vernachlässigter Kinder wie der Fall „Jessica“ sorgen seit 2005 für Schlagzeilen – und bei den professionellen Helferinnen und Helfern der Jugendhilfe und der angrenzenden Institutionen (Kinderschutz-Zentren, Beratungsstellen zum Schutz von Kindern vor Gewalt, ärztliche Beratungsstellen etc.) für eine verstärkte thematische Auseinandersetzung mit diesem Problemfeld. Ob mangelhafte Pflege und Versorgung, fehlende Unterstützung oder unzureichende Förderung – der Vernachlässigung von Kindern kommt eine große Bedeutung zu. Die über die Medien bekannt gewordenen Fälle stellen nur die bekannte Spitze des Eisberges dar.

Zu einer Anregung der Diskussion zu diesem Thema und zu einer Weiterentwicklung der möglichen Hilfen für Kinder und ihre Familien möchte diese Broschüre beitragen. Gerade im Kontext des Para-

graphen 8a des achten Buchs des Sozialgesetzbuchs (§ 8a SGB VIII, „Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung“) ist eine Auseinandersetzung mit der Kindesvernachlässigung dringend geboten.

Die Broschüre ist für Männer und Frauen gedacht, die durch ihre berufliche oder ehrenamtliche Tätigkeit mit Familien in Kontakt kommen, in denen für Kinder die Gefahr einer Vernachlässigung besteht. Die Adressaten sind Erzieherinnen und Erzieher in Kindertagesstätten, Lehrerinnen und Lehrer, engagierte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Kirchengemeinden, örtlichen Stellen der Wohlfahrtsverbände, des Deutschen Kinderschutzbundes oder anderer Organisationen. Mit dem Leitmotiv dieser Broschüre „Erkennen – Beurteilen – Handeln“ wollen wir den Leserinnen und Lesern helfen, ihre Erfahrungen und Eindrücke systematischer zu bewerten und hieraus Handlungskonzepte abzuleiten. Das primäre Interesse ist also die Unterstützung der Praxis.

Kindesvernachlässigung ist ein sehr komplexer Vorgang und als differenziertes Thema zu behandeln. Aus diesem Grunde haben wir uns in dieser Broschüre auf einige wichtige Problemfelder beschränkt (vgl. dazu auch die Hinweise auf

weiterführende Literatur im Anhang). In erster Linie beziehen sich die Ausführungen in dieser Broschüre auf die Vernachlässigung von Säuglingen und Kleinkindern. Diese sind besonders gefährdet, da sie hilfloser und verletzbarer sind als ältere Kinder und auch seltener mit anderen Personen als ihren Eltern in Kontakt kommen. Die grundsätzlichen Überlegungen (Ursachen, Erscheinungsformen und Folgen der Kindesvernachlässigung), wie sie in dieser Broschüre angesprochen werden, gelten natürlich für Kinder aller Altersstufen.

Wichtig ist dabei auch der Hinweis, dass die hier behandelten Aspekte (Erkennen, Beurteilen und Handeln) für uns nicht darauf ausgerichtet sind eine mögliche Straftat aufzudecken und die Eltern als Täter zu überführen. Uns geht es im Wesentlichen darum, potentiell oder faktisch gefährdende Situationen für Kinder zu erkennen, um ihnen und ihren Familien wirksam helfen zu können, ehe es zu verfestigter Vernachlässigung kommt. Dort, wo Vernachlässigungen schon stattgefunden haben, sollen durch angemessene Hilfen Wiederholungen vermieden und positive Entwicklungen in Gang gebracht werden.

Die Herausgeber, *Wuppertal/Münster 2007*

Dr. Claudia Bundschuh, Friedhelm Güthoff, Martina Huxoll  
*Deutscher Kinderschutzbund Landesverband NRW e.V.*

Dr. Erwin Jordan  
*Institut für soziale Arbeit e.V.*

Diese Broschüre baut auf den Ergebnissen des vom Institut für soziale Arbeit e.V. in Münster durchgeführten Praxisforschungsprojektes „Kinder in Not – Ursachen, Erscheinungsformen und Wirkungen der Vernachlässigung von Säuglingen und Vorschulkindern und Perspektiven der Jugendhilfe“ (01.08.1994 –31.12.1996) auf. Erkenntnisse aus dem vom Deutschen Kinderschutzbund Landesverband NRW e.V. 1999 durchgeführten Projekts „Lieber alle... Säuglinge und Kleinkinder vor Vernachlässigung bewahren“, sind gleichfalls in die im Jahr 2000 herausgegebene 1. Auflage der Broschüre „Kindesvernachlässigung: Erkennen – Beurteilen – Handeln“ eingeflossen. In der vorliegenden zweiten, völlig überarbeiteten Auflage finden ferner Erkenntnisse aus dem Modellprojekt „Soziale Frühwarnsysteme“ in NRW Berücksichtigung. In diesem Zusammenhang hat der Deutsche Kinderschutzbund Landesverband NRW e.V., 2004 das „Erste-Schritte-Manual“ (Wuppertal 2004) herausgegeben. Zudem stützt sich die Broschüre auf Erfahrungen aus Fortbildungen zum Thema „Kinderschutz“ sowie Arbeiten im Modellprojekt „Frühe Förderung“ – Prävention von Vernachlässigung / Stärkung der Elternarbeit“ (Wuppertal 2006).

## 1. Definition und Erscheinungsformen

### **Vernachlässigung – eine Herausforderung in unserer Zeit**

Kindesvernachlässigung ist ein altbekanntes Problem. Man erinnere sich nur an die im 19. Jahrhundert verfassten Romane von Charles Dickens (z. B. Oliver Twist), die das Schicksal vernachlässigter und verwahrloster Kinder im englischen Frühkapitalismus beschreiben oder an die von Otto Rühle zu Beginn dieses Jahrhunderts erarbeiteten Studien zur Lebenssituation „proletarischer“ Kinder. Die Vernachlässigung von Kindern ist aber kein ausschließlich sozialgeschichtliches Thema, sondern eines, das seine Aktualität bis heute nicht verloren hat.

Bei einem erheblichen Anteil der Kinder und Jugendlichen, die sich heute in sozialpädagogischen Betreuungsverhältnissen wie Heimen und Pflegefamilien befinden, handelt es sich um Fälle von nicht oder zu spät erkannter Vernachlässigung in den ersten Lebensjahren. Daher ist es verwunderlich, dass es bislang nur wenige Untersuchungen zu diesem Thema gibt. Der Deutsche Kinderschutzbund musste schon 1993 feststellen: „Das Problem der Vernachlässigung von Kindern ist nicht nur in der Öffentlichkeit, sondern auch

in Forschung, Fortbildung und vor allem im Hilfesystem vernachlässigt worden.“

### **Wie viele Kinder sind betroffen?**

Wie viele Kinder in der Bundesrepublik von Vernachlässigung betroffen sind, ist nicht bekannt. Deutschland ist eine der wenigen Industrienationen, in der keine Statistik zur Häufigkeit von Vernachlässigungen geführt wird. Untersuchungen aus anderen Ländern lassen aber darauf schließen, dass auch in der Bundesrepublik die Vernachlässigung die größte Gefahr für das Kindeswohl darstellt. Wenden sich Fachkräfte der Kinder- und Jugendhilfe zum Schutz des Kindes an die Familiengerichte, liegt jedem zweiten Fall der Verdacht auf Vernachlässigung zugrunde. Dies ergab eine Studie von Münder aus dem Jahr 2000. Weit seltener lauten die Gründe seelische Misshandlung (12,6 Prozent der Fälle), sexueller Missbrauch (7,9 Prozent), körperliche Misshandlung (6,6 Prozent), Autonomiekonflikte (5,7 Prozent) oder Eltern-Konflikte (4,1 Prozent).

Aus vielen Jugendämtern und sozialen Diensten kommen immer häufiger Klagen, Warnungen und Hinweise, dass gerade kleine und

kleinste Kinder verstärkt Vernachlässigungssituationen ausgesetzt seien. Die sozialen Dienste stoßen dabei zunehmend an ihre Grenzen und können die wachsenden ökonomischen, sozialen und psychischen Problem- und Krisenlagen in vielen Familien nicht mehr auffangen.

## Wie sieht Vernachlässigung aus?

Der Bericht einer sozialpädagogischen Familienhelferin (s. Kasten) vermittelt einen Eindruck davon, was wir unter dem Begriff der Vernachlässigung verstehen.

Die Lebensrealität vernachlässigter Kinder ist von chronischer Unterernährung, unzulänglicher Bekleidung, mangelnder Versorgung und Pflege, fehlender Gesundheitsvorsorge, unbehandelten Krankheiten und gesteigerten Unfallgefahren geprägt. Diese Kinder werden ohne die notwendige Versorgung, Betreuung, Zuwendung und Anre-

gung allein gelassen. Dabei ist es ein besonderes Problem, dass die Lebens- und Leidenssituation der von Vernachlässigung bedrohten oder betroffenen Kinder gerade bei Säuglingen und Kleinkindern im Privatbereich der Familie verborgen wird und verborgen bleiben kann.



Die Eltern dieser Kinder sind nicht selten erschöpft, resigniert und apathisch. Sie können oft ihre eigene Lebenssituation und ihre

„Frau E. ist mit den anfallenden Versorgungs- und Erziehungsaufgaben für ihre Kinder überfordert, was sich dadurch bemerkbar macht, dass die Kinder im emotionalen, hygienischen und medizinischen Bereich vernachlässigt werden. Diese Unterversorgung ist in der Schule und im Kindergarten auffällig geworden. Die Kinder haben keine Unterwäsche und die Kleidung wird selten gewaschen. Die Gesichter sind blass, die Milchzähne der jüngsten Kinder abgefault, die Zähne der größeren Kinder sind kariös. Außerdem sind die hygienischen Verhältnisse der Wohnung unzureichend, so dass als Folge häufig Läuse auftraten. Wiederholt nahm Frau E. beispielsweise die vom Gesundheitsamt dringend empfohlenen Untersuchungstermine nicht wahr. ... In der Familie kommt es immer wieder zu finanziellen Engpässen. Es fallen Strom- und Mietschulden an, die nicht beglichen werden.“

# 1 KINDEVERNACHLÄSSIGUNG

eigene Zukunft so wenig steuern und gestalten wie die ihrer Kinder. Wenn sie nicht gelernt haben, für sich selbst gut zu sorgen, können sie auch ihren Kindern nicht genügend Fürsorglichkeit entgegenbringen.

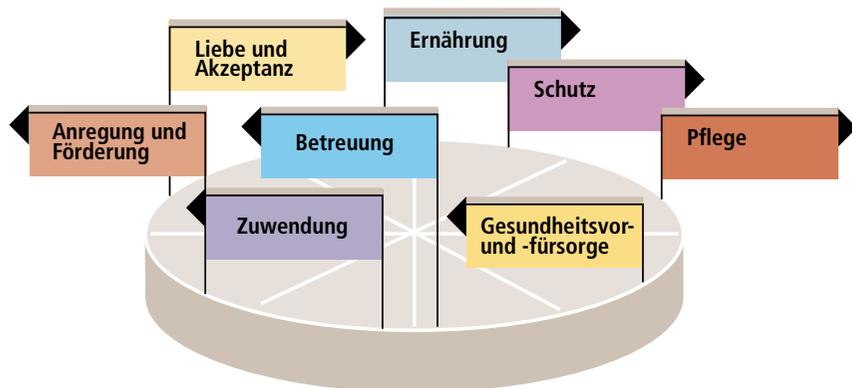
In der frühen Kindheit erfahrene Mangelernährung, unzulängliche Bekleidung, mangelnde und unstete Versorgung und Pflege, mangelnde Gesundheitsfürsorge, fehlende Zuwendung, Liebe und Bestätigung wirken sich ein Leben lang auf die Entwicklung aus und beeinflussen das Bindungs-, Sozial- und Leistungsverhalten nachhaltig. Dabei gilt: Je jünger die Kinder sind, desto direkter die Wirkungen, d. h. desto größer ist das Risiko bleibender körperlicher und seelischer Schäden. Auch das Risiko, dass die Vernachlässigung lebensbedrohende oder gar tödliche Folgen hat, steigt an. Denn gerade Säuglinge und Kleinkinder

können sich gegen Vernachlässigung nicht erfolgreich wehren. Ihr Protest, ihre Verzweiflung und ihre Abwehrreaktionen, die sich d. h. in Schreien, Weinen, Apathie, Schaukeln oder Kopfschlagen ausdrücken können, lösen nicht selten sogar problemverschärfende Gegenreaktionen bei den Eltern aus (Ohnmachtsgefühle, Einsperren, Alleinlassen, Beziehungsverweigerung, körperliche Gewalt). So kann die Reaktion der Kinder auf massive Vernachlässigung zum Ausgangspunkt von Misshandlungen durch überforderte Eltern werden.

Die Folgen von Vernachlässigung gerade im Säuglings- und Kleinkindalter sind gravierend und bestimmen durch ihre Nachhaltigkeit bei älter werdenden Kindern breite Handlungsbereiche der Sozialpädagogik. Spätestens dann, wenn die Kinder alt genug sind, ihre Symptome und ihre Notlage offensiv durch problematische

Vernachlässigung von Kindern:

## Unzureichend(e)...



oder fehlangepasste Verhaltensweisen in die gesellschaftlichen Institutionen (Tageseinrichtung für Kinder und Schule) hineinzutragen, wird der Ruf nach sozialpädagogischer Hilfe und Intervention laut. Doch bei den professionellen Helferinnen und Helfern, in der Jugendhilfe ebenso wie in benachbarten Disziplinen (Sozialhilfe, Gesundheitswesen, Justiz), findet die konsequente Auseinandersetzung mit dem Problemfeld der Vernachlässigung erst in Ansätzen statt.

Wenn daher in nationalen und internationalen Erklärungen immer wieder – nicht zuletzt auch in der UN-Konvention über die Rechte des Kindes – das unveräußerliche Recht von Kindern auf Schutz und Förderung betont wird, dann geschieht dies mit dem Wissen, dass es vielfältige und nachhaltige Verletzungen und Missachtungen ihrer Rechte gibt.

Vernachlässigung weist auf eine gravierende **Beziehungsstörung** zwischen Eltern – bzw. von ihnen autorisierten Betreuungspersonen – und Kindern hin. Diese Beziehungsstörung kann für einen Säugling oder ein Kleinkind lebensbedrohliche Formen annehmen.

Die in der Definition (siehe Kasten) vorgenommene Unterscheidung von aktiven und passiven Formen der Vernachlässigung ist in der Praxis von hoher Bedeutung. **Passive Vernachlässigung** entsteht aus mangelnder Einsicht, Nichterkennen von Bedarfssituationen oder unzureichenden Handlungsmöglichkeiten der sorgeberechtigten Personen (z. B. Alleinlassen des Kindes über eine unangemessen lange Zeit, Vergessen von notwendigen Versorgungsleistungen, unzureichende Pflege, Mangelernährung etc.). Als **aktive Vernachlässigung** ist die wissentliche Verweigerung

## **Vernachlässigung ist ...**

**.... die andauernde oder wiederholte Unterlassung fürsorglichen Handelns durch sorgeverantwortliche Personen (Eltern oder andere von ihnen autorisierte Betreuungspersonen), welches zur Sicherstellung der seelischen und körperlichen Versorgung des Kindes notwendig wäre.** Diese Unterlassung kann aktiv oder passiv (unbewusst), aufgrund unzureichender Einsicht oder unzureichenden Wissens erfolgen. Die durch Vernachlässigung bewirkte chronische Unterversorgung des Kindes durch die nachhaltige Nichtberücksichtigung, Missachtung oder Versagung seiner Lebensbedürfnisse hemmt, beeinträchtigt oder schädigt seine körperliche, geistige und seelische Entwicklung und kann zu gravierenden bleibenden Schäden oder gar zum Tode des Kindes führen.<sup>1</sup>

<sup>1</sup> Schone, R., Gintzel, U., Jordan, E., Kalscheuer, M., Münder, J.: Kinder in Not. Vernachlässigung im frühen Kindesalter und Perspektiven sozialer Arbeit. Münster 1997, S. 21

## 1 KINDEVERNACHLÄSSIGUNG

von Handlungen anzusehen, die von der sorgeberechtigten Person als nachvollziehbarer Bedarf des Kindes erkannt wird (z. B. Verweigerung von Versorgung, Körperhygiene, Nahrung, Schutz etc.). Scharfe Grenzziehungen zwischen passiver und aktiver Vernachlässigung sind indes nicht möglich. **Bezogen auf das Kind sind solche Grenzziehungen auch nicht von Bedeutung.** Für die Handlungsstrategien der Jugendhilfe stellt es jedoch einen wesentlichen Unterschied dar, ob Vernachlässigung ein Resultat von Überforderung und Nichtwissen ist, oder ob Eltern die Vernachlässigung erkennen und trotzdem keine Abhilfe schaffen, bzw. sie im Extremfall sogar bewusst herbeiführen (vgl. Kapitel „Hilfeprozess“).

Um Vernachlässigung gegenüber anderen Formen der Gewalt gegen Kinder abzugrenzen, muss man sich zwei wichtige Faktoren vor Augen halten:

- Vernachlässigung liegt nur dann vor, wenn über **längere Zeit bestimmte Versorgungsleistungen materieller, emotionaler oder kognitiver Art ausbleiben**. Vernachlässigung ist ein chronischer Zustand der Mangelversorgung des Kindes.
- Es ist immer klar, wer als **“vernachlässigende Person“** auftritt: **Es sind die sorgeberechtigten und sorgeverpflichteten Personen, die ein Kind vernachlässigen** und in diesem Sinne zu Adressaten von Hilfeleistungen, Interventionen oder Kontrollbestrebungen der sozialen Dienste werden.



## Auch Väter tragen Verantwortung!

Berlin (rpo). Beamte des Landeskriminalamts haben in einer Wohnung in der Schäferstraße in Spandau drei vernachlässigte Kinder entdeckt. Die Jungen im Alter von zwei, drei und sieben Jahren seien unter „katastrophalen“ hygienischen Zuständen untergebracht gewesen, sagte ein Polizeisprecher.

Auf den Fall aufmerksam geworden seien Mitarbeiter eines Krankenhauses. Dort sei der 45-jährige Vater der Kinder mit Schnittverletzungen erschienen, die er sich nach eigenen Angaben beim Basteln mit seinen Kindern zugezogen habe. Er habe behauptet, dass sich eine Nachbarin um diese kümmere und das Jugendamt nicht informiert werden müsse.

Aufgrund dieser Aussagen verständigten die Mitarbeiter das Amt, wie die Polizei weiter mitteilte. Weil die angebliche Nachbarin nicht öffnete, wurden die Polizeibeamten gerufen. Wie sich herausstellte, war die 42-jährige „Nachbarin“ die Mutter der Kinder.

Sie gab an, ein Pflegefall zu sein. Da die Frau erhebliche Entzündungen am Körper hatte, wurde sie in ein Krankenhaus gebracht.

Das Jugendamt nahm die Kinder in Obhut. Die Polizei ermittelt nach Worten des Sprechers gegen die Eltern wegen Verletzung der Fürsorgepflicht. (RP online 18.11.2005)

Eine Besonderheit in der Wahrnehmung von Vernachlässigung besteht darin, dass Versorgungsaufgaben für kleine Kinder zu meist den Müttern zugeschrieben werden. Und so sind es denn auch zumeist die Mütter, die die von ihnen erwarteten und aus Sicht des Kindes auch erforderlichen Erziehungs- und Versorgungsleistungen nicht erbringen und die es nicht schaffen – oft wegen des Zusammenwirkens ökonomischer, sozialer, seelischer und familiärer Krisen – ausreichend für ihr Kind oder ihre Kinder zu sorgen.

Die den Müttern gesellschaftlich zugewiesene Rolle macht sie zu den primär Verantwortlichen bzw. zu den „Opfern“ der Zuschreibung

von Verantwortung, die von ihnen nicht eingelöst wird. Die Väter sind oft nicht im Blick, meist schon längst nicht mehr da. Obwohl sie vor dem Gesetz gleichermaßen Sorgeverpflichtet sind, können sie sich durch Flucht sowohl der Verantwortung als auch gleichzeitig damit dem Vorwurf der Kindesvernachlässigung entziehen. Das funktioniert selbst dann, wenn sie das Mindeste, den Unterhalt für das Kind, nicht mehr leisten. Übrig bleiben meist nur die Mütter. Sie sind – das darf man bei allem nicht vergessen – die letzten, die überhaupt noch Verantwortung für die Kinder übernehmen, selbst wenn sie diese Aufgabe nicht wirklich bewältigen können. Die Tragik liegt darin, dass die Mütter

## 1 KINDESVERNACHLÄSSIGUNG

aufgrund dieser letzten – wenn auch nicht gelingenden – Verantwortungsübernahme überhaupt als Vernachlässigerinnen definiert und identifiziert werden können. Hieraus eine Täterinnenrolle zu konstruieren, wie es heute oft passiert, bringt diese Situation in eine Schiefelage. Zudem verschleiern solche Vorwürfe die gesellschaftliche Verantwortung für individuell nicht mehr beherrschbare Lebenssituationen.

Nach gesellschaftlich vorherrschender Auffassung haben insbesondere die Mütter die Versorgung der Kinder sicherzustellen. Väter werden nicht in gleicher Weise zur Verantwortung gezogen. Dies trifft nicht nur auf die Fälle zu, in denen die Mütter die alleinige Sorge für ihre Kinder aufgrund von Trennung und Scheidung haben. In Vernachlässigungsfamilien ist es häufig so, dass die Väter sich entziehen. Mütter und Väter tragen Verantwortung. Hier ist ein Umdenken erforderlich.



## 2. Kindliche Lebensbedürfnisse

### Was braucht ein Kind?

Die UN-Konvention über die Rechte des Kindes von 1989 definiert zwar universelle Standards von Kinderrechten und damit auch die des Kindeswohls. Trotzdem muss jedes Land die Frage nach den kindlichen Bedürfnissen national beantworten. Deutschland hat dies d. h. mit § 1631 BGB („Pflicht und Recht der Eltern, das Kind zu pflegen und zu erziehen“, „Das Recht der Kinder auf gewaltfreie Erziehung“) sowie mit § 8a SGB VIII („Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung“) getan. Darüber hinaus sind in einigen Landesverfassungen (so auch in NRW) die Kinderrechte als Handlungsmaxime verankert. Maßstab für uns sind daher unsere eigenen aktuellen gesellschaftlichen Möglichkeiten, Kindern die notwendige Pflege, Erziehung, Anregung und Förderung zu geben, so dass diese zu verantwortungsvollen, selbstständigen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeiten heranwachsen können.

Hilfreich zur Konkretisierung der tatsächlichen Bedürfnisse von Kindern sind Erkenntnisse der Entwicklungspsychologie. Zu den elementaren Bedürfnissen von Kindern gehören demzufolge<sup>2</sup>:

- **körperliche Bedürfnisse:** Essen, Trinken, Ausscheidungen, Schlaf, Wach-Ruhe-Rhythmus, Zärtlichkeit, Körperkontakt etc.
- **Schutzbedürfnisse:** Schutz vor Gefahren, Krankheiten, vor Unfällen, vor materiellen Unsicherheiten etc.
- **Bedürfnisse nach einfühelndem Verständnis und sozialer Bindung:** Dialog und Verständigung (verbal und nonverbal), Zugehörigkeit zu einer Gemeinschaft, Familie etc.
- **Bedürfnisse nach Wertschätzung:** bedingungslose Anerkennung als seelisch und körperlich wertvoller Mensch, seelische Zärtlichkeit, Unterstützung der aktiven Liebesfähigkeit, Anerkennung als autonomes Wesen etc.
- **Bedürfnisse nach Anregung, Spiel und Leistung:** Förderung der natürlichen Neugierde, Anregungen und Anforderungen, Unterstützung beim Erleben und Erforschen der Umwelt etc.
- **Bedürfnisse nach Selbstverwirklichung:** Unterstützung bei der Bewältigung von Lebensängsten, Entwicklung eines Selbstkonzeptes, Unterstützung der eigenständigen Durchsetzung von Bedürfnissen und Zielen, Bewusstseinsentwicklung etc.

<sup>2</sup> vgl. Schmidtchen, S. Kinderpsychotherapie, Stuttgart 1989.



Diese entwicklungspsychologische Kategorisierung hat Maslow<sup>3</sup> in Form einer **Bedürfnispyramide** dargestellt. Demnach müssen zunächst die Basisbedürfnisse bis

zu einem Mindestmaß befriedigt sein, damit sich auf der nächsten Bedürfnisstufe überhaupt Interessen entwickeln können und deren Befriedigung angestrebt werden kann.

<sup>3</sup> vgl. Maslow, A.H.: Motivation und Persönlichkeit, Freiburg 1978.

### **Ablehnung und Beziehungsverweigerung**

Ablehnung von Kindern und Beziehungsverweigerung - landläufig auch Wohlstandsvernachlässigung genannt -, kann auch als eine Form der Vernachlässigung von Kindern verstanden werden. Diese können dann durchaus materiell ausreichend versorgt, wenn nicht gar überversorgt werden, ihnen mangelt es aber an Zuwendung und Unterstützung durch die Eltern. Diese Form der Vernachlässigung kann in ihren Folgen für die Kinder ebenfalls gravierend sein. Nach dem Modell der Bedürfnispyramide handelt es sich dabei um Defizite der Bedürfnisbefriedigung auf den höheren Ebenen, die demzufolge zwar erhebliche psychische, in aller Regel aber keine lebensbedrohlichen Folgen haben.

Vernachlässigung bedeutet, dass die Bedürfnisse auf einer oder mehrerer dieser Ebenen chronisch unzureichend befriedigt werden. Die Folgen sind umso gravierender, je niedriger die versagten Bedürfnisse in dieser Hierarchie angesiedelt sind. So führt das völlige Versagen physiologischer Bedürfnisbefriedigung nach einer gewissen Zeit zum Tode. Die Befriedigung höherer Bedürfnisse verträgt dagegen eher einen Aufschub – zumal sich solche Bedürfnisse auch erst nach einer gewissen Sättigung niedriger angesiedelter Bedürfnisse ergeben. Hat ein Säugling Hunger, kann man ihn nicht durch Ablenkung und Spiel

auf Dauer zufrieden stellen, anstatt ihn zu füttern.

Kinder benötigen zuverlässige, stabile und berechenbare soziale Beziehungen, die ihnen Unterstützung, Anregung und Versorgung für ihre persönliche Entwicklung gewähren. Auch wenn es kein allgemeingültiges Familienmodell mehr gibt, bleibt es eine unbestrittene „Normalerwartung“ an die **Eltern und Familien**, dass sie die oben beschriebenen Bedürfnisse des Kindes abdecken. In Artikel 6 Abs. 2 GG und im § 1 Abs. 2 SGB VIII (Kinder- und Jugendhilfegesetz) ist daher rechtlich fixiert: „Pflege und Erziehung der Kin-



der sind das natürliche Recht der Eltern und die zuvörderst ihnen obliegende Pflicht. Über ihre Betätigung wacht die staatliche Gemeinschaft.“

### **Wenn Bedürfnisse nicht wahrgenommen werden und unbefriedigt bleiben**

Die auf der Wahrnehmungsebene feststellbaren Mangelerscheinungen kindlicher Lebens- und Entwicklungsbedingungen können, wenn die Vernachlässigungen von großer Intensität sind und/oder häufig bzw. dauerhaft erfolgen, auf allen Entwicklungsebenen des Kindes zu erheblichen Defiziten bis hin zu bleibenden Schäden führen:

#### ■ **Körperliche Symptome und Fehlentwicklungen**

hohe Infektanfälligkeit, häufige Atemwegserkrankungen (insbesondere Bronchitis, Asthma und Pseudokrupp, Lungenentzündung), Untergewicht, Übergewicht, Minderwuchs, Verdacht auf Mangel- oder Fehlernährung, körperliche Fehlentwicklungen, verzögerte motorische Entwicklung  
Haltungsschwächen, Ohrenerkrankungen, Hauterkrankungen, Allergien etc.

#### ■ **Psychosoziale Schäden und Fehlentwicklungen**

Fehlentwicklungen im Sozialverhalten, Distanzlosigkeit oder völliger Rückzug (im Sinne einer Unfähigkeit, Kontakte zu anderen Kindern oder auch zu Erwachsenen aufzunehmen), Aggressivität, Depressionen, Ängste, Selbstunsicherheit/mangelndes Selbstwertgefühl, eingeschränktes bzw. gestörtes Spielverhalten, psychiatrische Auffälligkeiten, Hyperaktivität, Inaktivität/Mattigkeit, Apathie, gestörte Wach- und Schlafphasen, Ess-Störungen, Hospitalismuserscheinungen, Jaktationen/Kopfschlagen etc.

#### ■ **Kognitive Fehlentwicklungen**

Sprachprobleme, verzögerte Sprachentwicklung, geistige Fehlentwicklung, Konzentrationschwierigkeiten, Wahrnehmungsstörungen, etc.  
Je stärker solche Entwicklungsdefizite ausgeprägt sind, umso geringer sind die zukünftigen Chancen des Kindes auf ein zufriedenes Leben.

<b>Basic need<sup>3</sup></b>	<b>Folge des Mangels</b>	<b>Langzeitfolgen</b>
Liebe, Zuwendung	Gedeihstörungen, emotionale Störungen	körperliche und psychische Deprivationsfolgen
stabile Bindungen	Auffälligkeiten im Kontakt (Nähe-Distanz)	Bindungsstörungen
Versorgung	Hunger, Fehlernährung Gedeihstörungen	psychosozialer Minderwuchs
Aufsicht	Unfälle	Behinderungen
Körperpflege	Entzündungen (im Windelbereich)	Defektheilungen, z. B. a. d. Haut d. Superinfektionen
Gesundheitsfürsorge	vermeidbare Erkrankungen	schwere Verläufe
Tagesablauf	Schlafstörungen, Apathie am Tag	Entwicklungsstörungen, Deprivation
relative Freiheit von Angst	Angst	Selbstwert- und emotionale Probleme
körperliche Unversehrtheit	Angst, Verletzung nach Mißhandlung und sexuellem Mißbrauch	posttraumatische Reaktionen, Bindungs- und Persönlichkeitsstörungen
Respekt vor altersentsprechender Intimität, Schutz vor sexueller Ausbeutung	sexualisiertes Verhalten	psychische Langzeitfolgen, Partnerprobleme etc.
Anregung, Vermittlung von Erfahrungen	Entwicklungsdefizite, Deprivation	Entwicklungsstörungen, psychiatrische Störungen

4 Fegert: Basic Needs als ärztliche und psychotherapeutische Einschätzungskriterien, in: Institut für soziale Arbeit e.V. (Hrsg.): Familien in Krisen – Kinder in Not (Kongressdokumentation), Münster 1997, S. 66 – 73.

### 3. Vernachlässigung – vielfältige Ursachen

#### Die Situation der Familie heute

Die gesellschaftlichen Bedingungen, unter denen Frauen und Männer ihre Elternschaft gestalten und Kinder aufwachsen, haben sich für alle Familien im 20. Jahrhundert radikal verändert. **Die moderne Familie befindet sich mitten im Umbruch.** Die als Norm angesehene Vater-Mutter-Kind-Familie hat sich gewandelt und ist inzwischen ein Stück Geschichte geworden. Die klassische vollständige Kernfamilie ist heute nicht mehr die dominierende Familienform (vgl. Petzold, 1999<sup>5</sup>). Vielmehr prägen vielfältige Gemeinschaftsformen das Zusammenleben von Erwachsenen und Kindern. Gesprochen wird von der Adoptivfamilie, Ein-Eltern-Familie, Fortsetzungsfamilie, Großfamilie, Kernfamilie, Kleinfamilie, Lebensabschnittspartnerschaften, Living-apart-together, Mehrgenerationenfamilie, nichteheliche Lebensgemeinschaften, Patchwork-Familie, Pflegefamilie, Stieffamilie, Wohngemeinschaft, Zweitfamilie, Zwei-Kern-Familien d. h. Gestützt auf die Daten zur Struktur der Haushalte in Deutschland (vgl. Mikrozensus des Statistischen Bundesamts 1995, 2000) werden

die folgenden aktuellen Trends deutlich:

- In weniger als einem Drittel der Haushalte leben Paare mit Kindern, mehr als ein Drittel (36,0%) aller Haushalte sind Single-Haushalte ohne Kinder.
- Mehr und mehr Kinder wachsen bei Alleinerziehenden auf (1991: 1,5 Mio., 1999: 1,9 Mio.).

Die Zahl der nichtehelichen Lebensgemeinschaften hat in den letzten Jahren stark zugenommen (1991: 1,4 Mio., 1999: 2,4 Mio.). Jedes zehnte Paar lebt heute ohne Trauschein zusammen. In vielen Familien kommt es immer wieder zu Zusammenbrüchen, zu neuen Konstellationen mit anderen Personen und wechselnden Beziehungen.

Inzwischen beschäftigen sich viele Bereiche der Wissenschaften (z. B. Bindungs- und Hirnforschung) mit der Frage, welche Rahmenbedingungen für die Entwicklung des Kindes zu einer selbstbestimmten Persönlichkeit nötig sind. Die Bedürfnisse und Wünsche der Kinder werden dadurch immer genauer definiert. Zusätzlich wird durch die Medien das Idealbild der glücklichen Familie, der glücklichen Kindheit vermittelt. Viele Eltern haben angesichts dieses Ideals das Gefühl, ihrer Erziehungsaufgabe nicht gewachsen zu sein.

5 Petzold, Matthias: Die Definition der Familie aus ökospsychologischer Sicht. In: B. Hannover, U. Kittler u. H. Metz-Göckel (Hrsg.), Sozialkognitive Aspekte der Pädagogischen Psychologie (S. 41-52) Essen 1999

**Für Familien gilt:** Ein Kind bringt neben Glück und Freude auch neue Lasten und Pflichten mit sich. Die Erziehungsarbeit beansprucht aufgrund der Entwicklungs- und Betreuungsbedürfnisse der Kinder viel Zeit und Zuwendung. Der Widerspruch zwischen den **Bedürfnissen der Familie, den Anforderungen der Existenzsicherung durch den Arbeitsmarkt und dem Wunsch auf "ein eigenes Leben"** ist nur schwer auszubalancieren.

Eines der markantesten Merkmale des gesellschaftlichen Wandels ist der Bedeutungsverlust traditioneller Instanzen wie Großfamilie und Kirche. Familien sind heute nicht selten auf sich allein gestellt. Sie müssen sich ein eigenes Wertesystem schaffen, ohne sich an anderen gesellschaftlichen Institutionen orientieren zu können. Für Prof. Günther Opp ist dies einer der Gründe für die Unsicherheit, die viele Eltern heute bei der Erziehung verspüren: „Erziehung ist deshalb so schwierig geworden, weil sich die normative Prägung des Erziehungsumfeldes in modernen Gesellschaften verflüchtigt. Der Erziehungsalltag kann sich nicht mehr auf die stützende und orientierende Kraft des gesellschaftlichen Umfeldes verlassen, durch die Erziehung zum selbstverständlichen und sozial tradierten Handeln werden kann. (...) Durch Erziehungshandeln und Erziehungsrituale müssen in kleinen Schritten Entscheidungsprozesse sozial konstruiert und begründet werden. Erziehungshandeln hat seine kulturelle und alltagsweltliche Sicherheit verloren, ist fraglich geworden. Die Erzieher müs-

sen die Gründe ihrer Erziehungspraxis im Alltag präsent und verhandlungsoffen halten. Mit dem Verlust der Selbstverständlichkeit, die sich aus tradierten sozialen Erfahrungen ableitet, ist Erziehung problematischer und vor allem voraussetzungsreicher geworden. Die Folgen zeigen sich in einer unüberschaubaren Ratgeberliteratur und in Elterntrainingsprogrammen bis hin zu Elternbildungsangeboten à la Super Nanny. All dies ist letztlich ein Reflex auf elterliche Unsicherheit und Alltagsüberforderung.“<sup>6</sup>

Mütter und Väter, die Erziehungsarbeit leisten, bewegen sich zwischen zwei scheinbar unvereinbaren Wirklichkeiten. Da sind einerseits die Bedürfnisse des Kindes und andererseits die Bedingungen der Umwelt, die in vielerlei Hinsicht nicht kindgerecht ist, in manchen Bereichen sogar massive Gefährdungen für das Kind bereithält.

Gerade junge Mütter und Väter brauchen Orientierung und Unterstützung für die Erziehungsarbeit. Soziale Netze (Familie, Nachbarschaft), die in früheren Zeiten dabei halfen Krisen abzufedern, sind zunehmend löchrig geworden. Familien in besonderen Anforderungssituationen wie Arbeitslosigkeit, Krankheit, der Geburt des ersten Kindes, Trennung und Scheidung, sind auf sich allein gestellt. Gerade aus solch kritischen Lebenssituationen können sich junge Eltern häufig nicht aus eigener Kraft befreien. Was flächendeckend fehlt, sind bedarfsgerechte Einrichtungen, die besonders für Familien

<sup>6</sup> Günther Opp: Kinder stärken Kinder, Hamburg 2006, S. 29.

mit Säuglingen und kleinen Kindern Angebote bereithalten.

### Familien mit Säuglingen – Die Situation der Eltern nach der Geburt

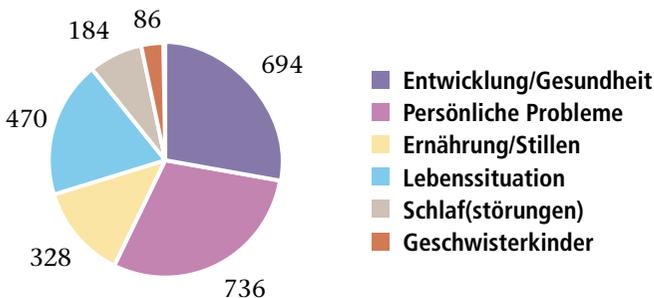
Neben der Freude über ein Neugeborenes, bedeutet die Geburt eines Kindes in vieler Hinsicht auch eine Krisensituation für die Familie: Die Beziehung der Partner untereinander verändert sich, sie müssen erst in ihre Rolle als Eltern hineinwachsen. Ein neugeborenes Kind stellt hohe Anforderungen: Der Haushalt steht Kopf, Tag und Nacht geraten durcheinander. Kinder weinen und rufen in den Eltern Ratlosigkeit, Verzweiflung und Hoffnungslosigkeit hervor.

Gerade die Mütter geraten unter Druck: Auf der einen Seite steht der Wunsch, eine „gute“, „liebvolle“ und natürlich auch „glück-

liche“ Mutter zu sein, so wie es die Gesellschaft erwartet. Auf der anderen Seite gibt es alltägliche Erfahrungen von Frustration, Ärger, Überforderung und Angebunden-Sein. Der (notwendigen) Intensität der Beziehung zum Kleinkind stehen die Normen dieser Gesellschaft – Leistung, Effektivität, Anspruch auf Unabhängigkeit und Freizeit – entgegen. Der gesellschaftliche Druck auf Mütter ist hoch.

Wird ein Kind in eine Familie hineingeboren, die in vielerlei Hinsicht belastet ist (z. B. mit finanziellen Sorgen, Wohnungsnot, Arbeitslosigkeit und ungeklärter Zukunft, sozialer Isolation, mit Problemen in der Partnerschaft etc.), entsteht aus der chronischen Überlastungssituation leicht die Situation des „Ausgebrannt-Seins“. Dies kann zu Distanz, Abneigung und Teilnahmslosigkeit gegenüber den Kindern führen.

### Gründe für die Inanspruchnahme des Müttercafés des DKSB Ortsverbandes Düsseldorf e.V. in 2005



Das Müttercafé des DKSB Ortsverbandes Düsseldorf ist im Gerresheimer Krankenhaus angesiedelt und ermöglicht Müttern auch nach der Geburt niederschwellig die Kontaktaufnahme mit anderen Müttern sowie die Inanspruchnahme niederschwelliger Beratung zu allen Fragen bezüglich ihrer Lebenssituation.

Auch „schwierige“ Verhaltensweisen von Kleinkindern und Säuglingen, z. B. intensives Schreien, unberechenbare biologische Rhythmen, Störungen des Essverhaltens usw. sind Risikofaktoren, die zu Vernachlässigung führen können. Schreien, das eigentlich Teil des Bindungsverhaltens ist, kann in extremen Situationen sogar zum Auslöser von Misshandlung werden. Es bahnt sich die Gefahr einer Wirkungskette an. Die Überforderung und Erschöpfung der Eltern führen zu aggressiven Reaktionen, das Kind schreit noch mehr, wird noch nervöser. Es entstehen Schuldgefühle, vor allem auf Seiten der Mutter. Das Selbstwertgefühl der Mutter zerbricht. Frauen mit solchen „schwierigen“ Säuglingen brauchen Entlastung, aber auch die Bestätigung, dass beispielsweise die Existenz von „Schreibabys“ nicht auf ihr Versagen oder Verschulden zurückzuführen ist.

In der ersten Zeit nach der Geburt brauchen Mütter selbst „Bemutterung“, also Unterstützung, Anerkennung und vor allem Entlastung bei der Betreuung des Säuglings. **Mutter und Kind sind hilfsbedürftig.** Die Vernachlässigung des Kindes und des Haushalts sind in dieser sensiblen Phase oft Ausdruck einer tiefen Depression und eines Gefühls der Verlassenheit. Für Außenstehende, die keine Erfahrung mit eigenen Kindern haben, ist es manchmal schwer nachzuvollziehen, in welchem Ausmaß ein Kleinkind seine Mutter (und seinen Vater) rund um die Uhr fordern kann.

Sehr junge und sozial benachteiligte Mütter können in Überforderungssituationen sogar in eine Konkurrenz zum Kleinkind geraten. Bedürfnisse von Kindern wahrnehmen zu können, setzt in gewissem Maß die Wahrnehmung und Befriedigung der eigenen Bedürfnisse voraus. Erwachsene, die in ihrer eigenen Kindheit Gewalt oder Vernachlässigung erlitten haben, sind nicht selten besonders stark in ihrer Wahrnehmung blockiert. Da sie nicht gelernt haben, sensibel auf ihre eigenen körperlichen Bedürfnisse zu achten, sind sie auch nicht in der Lage, die elementaren körperlichen Bedürfnisse ihrer Kinder wahrzunehmen. Das Risiko einer Gefährdung des Kindeswohls durch Vernachlässigung ist dann sehr groß.

Familien mit einem Vernachlässigungsrisiko sind in der Regel nur schwer zu erreichen. Die betroffenen Eltern empfinden starke Scham- und Schuldgefühle und geraten leicht in eine Außenseiterposition. Sie können oder wollen oft keine Hilfe und Unterstützung suchen. Stadtteilbezogene und niederschwellig angelegte Angebote, die von Müttern, Vätern und Kindern selbstverständlich und ohne negative Zuschreibungen genutzt werden können, bieten hier Hilfe und Orientierung. Zu berücksichtigen ist weiter, dass der Zugang zu Familien, in denen Kinder Gefahr laufen vernachlässigt zu werden oder Vernachlässigung bereits erleben, nur schwerlich über das Thema „Vernachlässigung“ erschlossen werden kann. Damit fehlt die Grundlage für die Inanspruchnahme

me bestimmter Leistungen und Angebote. Erschwerend kommt hinzu, dass die derzeit vorhandenen Einrichtungen für junge Familien ihre Angebote nicht ausreichend aufeinander abstimmen. So bleiben diese für die betroffenen Familien unüberschaubar und teilweise schwer zugänglich.

Frühwarnsysteme im Bereich des Sozialen<sup>7</sup> verweisen auf die Bedeutung interdisziplinär organisierter Zugänge zu Familien, deren Problemlagen sich zu Krisen zuspitzen können, bzw. zu Sozialräumen, die sich so zu verändern drohen, dass Familien dort Benachteiligung erfahren. Es geht um gemeinsam geteilte Bewertungskriterien, um fachlich begründete Standards in der Wahrnehmung von Auffälligkeiten kindlicher Lebenssituationen, um regelte Reaktionen im Sinne eindeutiger Warnmeldungen an handlungsverpflichtete Institutionen oder Personen (z. B. auch Eltern) und um konsequentes, zeitnahes Reagieren – bei Bedarf gemeinsam mit anderen Institutionen. Das Zusammenführen der Basiselemente Wahrnehmen – Warnen – Handeln zu einer geschlossenen Reaktionskette ist das Innovative eines sozialen Frühwarnsystems gegenüber den klassischen Präventionsansätzen.<sup>8</sup>

7 vgl. hierzu: Soziale Frühwarnsysteme in NRW, Abschlussdokumentation, Ministerium für Gesundheit, Soziales, Frauen und Familie des Landes Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf 2005.

8 vgl. hierzu auch: Friedhelm Gütthoff, Silvia Ramsel, Jochen Sack: Entwicklung eines „aktivierenden“ Modells zur Früherkennung kindlicher Lebenssituationen – Ein „Kinderhaus“ als Ort/Teil eines sozialen Frühwarnsystems“ In: Soziale Frühwarnsysteme in NRW, Abschlussdokumentation, Ministerium für Gesundheit, Soziales, Frauen und Familie des Landes Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf 2005.

Soziale Frühwarnsysteme verweisen auch auf die Bedeutung früher Hilfen für Familien. Angebote zur Förderung der Erziehung in der Familie verzeichnen eine starke Nachfrage, der Markt an Elternbildungsangeboten (z. B. nach dem vom Deutschen Kinderschutzbund konzipierten Elternkurs „Starke Eltern – Starke Kinder®“) boomt. Familien erfahren in diesen Projekten eigene Stärken und lernen, Krisen aktiv zu bewältigen und ihre Lebenssituation selbst zu verändern. Mit diesem Zugang wird den Familien nicht mehr die Rolle eines passiven Hilfeempfängers, sondern die aktiv gestaltender, kompetenter Subjekte zugeschrieben.

### Risikofaktoren

Eindeutige Ursache-Wirkungs-Zusammenhänge lassen sich nicht finden. Vernachlässigung geht aber häufig mit bestimmten einschränkenden Faktoren des Lebenszusammenhangs einer Familie einher. Es ist daher sinnvoll, diese „Risikofaktoren“ zu betrachten. Die folgende in Anlehnung an Kindler<sup>9</sup> untergliederte Zusammenstellung gibt einen Überblick über die aktuell relativ gut belegbaren Risikofaktoren.

- **Situation der Eltern:** In der eigenen Kindheit erlebte häufige Beziehungsabbrüche, Fremdunterbringung und ausgeprägte Mangelenerfahrungen gehen mit erhöhten Vernachlässigungsrisiken in der eigenen Elternschaft einher. Diese Deprivationserfahrungen können al-

9 Quellenangabe: DJI (Hrsg.), Handbuch Kindeswohlgefährdung nach § 1666 BGB und ASG. o.J.

lerdings durch spätere korrigierende Beziehungserfahrungen in ihrer negativen Wirkung deutlich gemindert werden. Als Persönlichkeitsmerkmale der Eltern, die eine Vernachlässigung wahrscheinlicher machen, gelten eine ausgeprägt negative Emotionalität im Sinne leicht auszulösender intensiver Gefühle von Trauer und Niedergeschlagenheit, hoher Impulsivität, einer Bereitschaft zu problemvermeidendem Verhalten und geringer Planungsfähigkeit. Ebenso wirksam werden können außerdem psychische Erkrankungen wie depressive Störungen oder Suchtproblematiken.

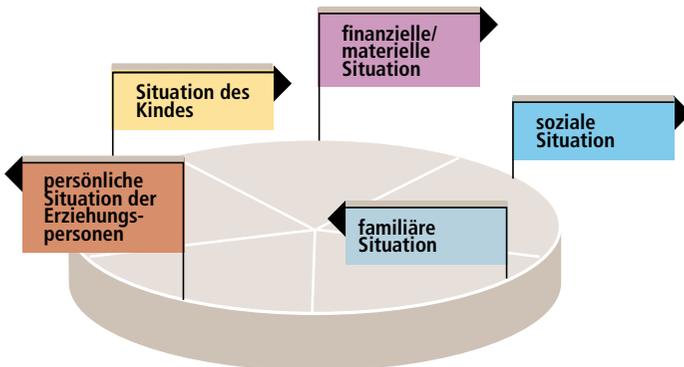
- **Situation des Kindes:** Kindliche Merkmale erlangen eine Bedeutung vor allem in Verbindung mit persönlichen Belastungen

seitens der Eltern. Eher gefährdet sind in dem Fall Kinder, die nur schwache Signale aussenden. Sie unterliegen einem erhöhten Vernachlässigungsrisiko, wenn die betreuende Bezugsperson nicht in der Lage ist, einerseits das Erziehungs- und Fürsorgebedürfnis des Kindes und andererseits seine Selbstheilpotentiale kindgerecht einzuschätzen.

- **Soziale Situation der Familie:** Fehlende Unterstützung innerhalb und außerhalb der Familie können hier als Risikofaktoren angesehen werden. Besonders problematisch ist eine fehlende Unterstützung, wenn Eltern erhöhten Erziehungs- und Betreuungsanforderungen ausgesetzt sind, etwa weil sie allein erziehend sind oder mehrere Kinder im Haushalt leben.

## Risikofaktoren

der Vernachlässigung von Kindern



- **Finanzielle/materielle Situation:** Anhaltende familiäre Armut, die mit erschwerten Bedingungen für die Grundversorgung der Familie einhergeht, gilt als beständiger Risikofaktor im Hinblick auf Kindesvernachlässigung.

Ob es in Familien, in denen diese Faktoren vorliegen, tatsächlich zu Vernachlässigungssituationen kommt, ist damit noch nicht gesagt. Allerdings ist von einem erhöhten Grad der Gefährdung auszugehen, je mehr von den genannten Faktoren in einer Familie auftreten.

Risikofamilien sind oft Familien, bei denen mehrere dieser Phänomene zusammentreffen. Hier ist die innerfamiliäre Belastung besonders hoch, gleichzeitig sind die psychischen, sozialen und ökonomischen Kräfte begrenzt. Statt zu einer erfolgreichen Problembewältigung

kommt es häufig zu aggressiven Auseinandersetzungen zwischen den Partnern, einem unkontrollierten und unberechenbaren Erziehungsstil, Kontrollverlust, Resignation, Verdrängung und Leugnung. Der US-Amerikaner Polansky<sup>10</sup> spricht vom "Apathie-Nutzlosigkeitssyndrom". Die hohe Problemkonzentration kann zu einer fatalistischen Haltung führen: Handlungs- und Einflussmöglichkeiten werden auch da nicht mehr wahrgenommen, wo sie noch vorhanden sind.

Kindesvernachlässigung muss also nicht aus extremen und unerwartet eintretenden Krisen heraus entstehen, sondern kann sich auch aus der „Normalität“ einer Familie entwickeln, die in Belastungssituationen hineingerät und diese nicht mehr aus eigener Kraft bewältigen kann.

<sup>10</sup> Polansky d. h.: Damaged parents and anatomy of children neglect, Chicago 1981.

## Für die Praxis lässt sich folgende Aussage formulieren:

Je geringer die finanziellen und materiellen Ressourcen (Armut, Arbeitslosigkeit, Verschuldung, Obdachlosigkeit etc.)

und

je schwieriger die soziale Situation (soziale Isolation, Mangel an Hilfsangeboten, allein erziehend, viele Kinder, schwieriges Wohnumfeld, Schwellenängste gegenüber helfenden Instanzen etc.)

und

je desorganisierter die Familiensituation (Desintegration in der eigenen Familie, Trennung/Scheidung der Eltern etc.)

und

je belasteter und defizitärer die persönliche Situation der erziehenden Eltern (Mangelerfahrungen in der eigenen Kindheit, unerwünschte Schwangerschaft, mangelnde Leistungsfähigkeit, psychische und physische Überforderung, Behinderung der Eltern, Sucht etc.)

und

je herausfordernder die Situation und das Verhalten des Kindes (Behinderung des Kindes, Krankheitsanfälligkeit, schwieriges Sozialverhalten etc.) von den Eltern erlebt wird, **desto höher ist das Risiko, dass sich eine Vernachlässigungssituation für das Kind entwickelt.**

Dies bedeutet im Umkehrschluss allerdings keinesfalls, dass, wenn mehrere Faktoren zusammen kommen, auch Vernachlässigung vorliegen muss. Eine solche Schlussfolgerung wird gerade jenen Eltern und Familien nicht gerecht, die trotz immenser Belastungen eine unter diesen Umständen hervorragende Betreuung und Erziehung ihrer Kinder gewährleisten.

## Schutzfaktoren

In der Praxis ist in den vergangenen Jahren die Einsicht

gewachsen, dass die Defizitorientierung betroffene Familien im Normalfall weiter schwächt. Sie wirkt stigmatisierend und bestärkt die Familien im Gefühl der eigenen Ohnmacht im Hinblick auf Veränderung. Ressourcenorientierung wurde im Zuge dessen zu einer Leitlinie der Sozialen Arbeit. Sie hat zum Ziel, unseren fachlichen Blick zu öffnen für vorhandene Selbsthilfepotentiale in den Familien, die dann in der Arbeit mit den Familien bewusst gemacht werden sollen und als Ansatzpunkte für gezielte Förderung und

Unterstützung für die weitere Planung fungieren können.

Trotz dieses allgemein anerkannten Paradigmenwechsels sind wir in der alltäglichen Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und Familien insbesondere bei besonders schweren Fällen nicht selten als Fachkräfte in der Gefahr, diese Ressourcen aus dem Blick zu verlieren.

Ebenso wie Risikofaktoren sind in der Regel jedoch Faktoren vorhanden, die den Charakter von Ressourcen oder Schutzfaktoren haben. Diese können zeitweilig oder dauerhaft dazu beitragen, die negativen Wirkungen von Risikofaktoren zu senken. Welche Ressourcen und Schutzfaktoren die Wahrscheinlichkeit zukünftiger Vernachlässigungen oder auch Misshandlungen nachweislich vermindern, darüber liegt heute noch kaum gesichertes Wissen vor. Bekannt ist allerdings, dass insbesondere nachträgliche korrigierende positive Beziehungserfahrungen die schädigende Wirkung der genannten Risikofaktoren deutlich mindern können.<sup>11</sup>

Ungeachtet der Begrenztheit wissenschaftlich abgesicherter Daten ist in einer Risikoabwägung das Vorhandensein bzw. die Wirkung möglicher Ressourcen und Schutzfaktoren zu prüfen. Es gilt in Erfahrung zu bringen, welche Gegebenheiten in der Familie bzw. im Leben des Kindes aktuell der

Entwicklung des Kindes zuträglich sind und daher gegebenenfalls die negativen Auswirkungen der Risikofaktoren mindern bzw. welche Ansatzpunkte es für gezielte Hilfeangebote zur weiteren Verbesserung der Lebensbedingungen gibt.

Folgende Bereiche und Aspekte sollten dabei berücksichtigt werden:

### **Eine vorhandene Veränderungsbereitschaft und -fähigkeit von Eltern**

kann eingeschätzt werden in bezug auf

- die (Un-)Zufriedenheit der Eltern mit der gegenwärtigen Situation
- deren Selbstvertrauen und eine realistische Hoffnung auf Veränderung
- deren Haltung gegenüber der Vernachlässigung
- deren Geschichte von Inanspruchnahme und Wirkung von Hilfen
- dem Profitieren von verfügbarer Hilfe

### **Kindliche Ressourcen und Schutzfaktoren**

können ggf. Kinder und Jugendliche bei der Bewältigung belastender Entwicklungsbedingungen unterstützen – die Folgen schwerer Vernachlässigung auffangen können sie gleichwohl nicht. Schutzfaktoren können sein:

- positive soziale Beziehungen des Kindes in einem oder mehreren Lebensbereichen, insbesondere zu engen erwachsenen Bezugspersonen (z. B. dem anderen Elternteil oder Ersatzel-

<sup>11</sup> vgl. H. Kindler: Wie können Misshandlungs- und Vernachlässigungsrisiken eingeschätzt werden? in: Deutsches Jugendinstitut (DJI) (Hrsg.): Handbuch Kindeswohlgefährdung nach § 1666 BGB und Allgemeiner Sozialer Dienst (ASD). Handbuch Version Internet 2006

tern innerhalb der Familie, wie Großeltern, Tante oder Onkel)

- Stärken in der Schule, besonders sportliche, handwerkliche oder technische
- Fähigkeiten bzw. Erfahrungen von Kompetenz und Selbstwirksamkeit wie z. B. positive und sinnvolle Freizeitinteressen
- psychische und emotionale Stärken oder auch eine positive emotionale Beziehung zu einem anderen kompetenten Erwachsenen (z. B. Verwandte, Lehrer etc), die auch als Modell für die Problembewältigung fungieren können.
- gute Lern- und Anpassungsfähigkeit bzw. gute soziale Problemlösung, Intelligenz
- und/oder ein robustes, aktives, kontaktfreudiges, offenes oder ausgeglichenes Temperament

Mit zunehmendem Alter kann es Kindern gelingen, solche psychischen und sozialen „Schutzsysteme“ als protektive Beziehungen und günstige Entwicklungsbedingungen auch außerhalb der Familie zu suchen.

Auch die Verfügbarkeit sozialer Unterstützung durch weitere Familienangehörige und/oder Nachbarschaft stellt eine Ressource dar. Zu nennen sind hier aber auch Jugendhilfemaßnahmen, die zur Stärkung der Ressourcen in der Familie und/oder beim Kind beitragen können.

## 4. Institutionen handeln: Hilfe, Unterstützung und Kontrolle

In den vorangegangenen Abschnitten wurden insbesondere Ursachen und Risikofaktoren der Kindesvernachlässigung erläutert. Im Folgenden werden die Möglichkeiten und Rahmenbedingungen der Hilfe und Unterstützung für vernachlässigte Kinder und ihre Familien aufgezeigt. Erforderlich ist hier das Zusammenwirken unterschiedlichster Einrichtungen, Dienste und Berufe sowie entsprechender fachlicher Kompetenzen.

### Barrieren für einen gelingenden Hilfeprozess

Wenn Helferinnen und Helfer aktiv werden um ein Kind vor Vernachlässigung zu bewahren, stehen dem häufig Bedingungen entgegen, die den Hilfeprozess erschweren und hemmen. Diese Barrieren lassen sich so zusammenfassen:

1. Es gibt zu wenig Angebote für „Kriseninterventionen“, auch außerhalb der „normalen Dienstzeiten“.
2. Nicht immer funktionieren Kommunikation und Kooperation zwischen den Mitarbeitern verschiedener sozialer Dienste. Auch gegenseitige Unterstüt-

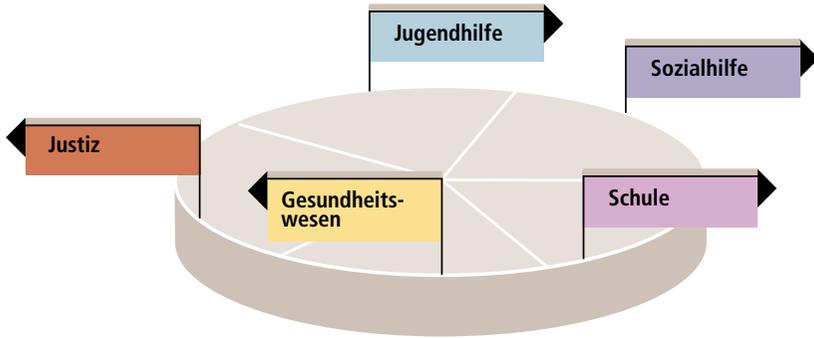
zung und Beratung kommen zu kurz.

3. Es fehlt ein flächendeckendes Netz an Hilfen unter einem Dach und auch ein Paradigmenwechsel steht noch am Anfang: Weg von der reinen Intervention hin zu mehr Prävention. Es fehlen personell und materiell angemessen ausgestattete Angebote zur Vorbeugung von Beeinträchtigungen einer gesunden Entwicklung von Kindern. Zudem mangelt es an Unterstützung für Kinder, Jugendliche und ihre Eltern in alltäglichen Belangen. Sinnvoll wären hier ganztägige Kinderbetreuungsangebote – auch für die unter Dreijährigen – und Beratungs- und Hilfsangebote für Kinder und Eltern in akuten Notlagen. Die Idee der Kinder- und Familienzentren ist in der sozialen Arbeit kein neues Thema, ihre Umsetzung erfährt aber erst seit 2005 hohe politische Aufmerksamkeit<sup>12</sup>.
4. Weil Angebote nach Zuständigkeitsbereichen sortiert und „zerstückelt“ werden, fehlte es bislang an integrierten Hilfsangeboten für Familien.

<sup>12</sup> vgl. hierzu z. B.: Familienzentrum NRW, 2006.

## Vernachlässigung

als interdisziplinäres Problem



Unterschiedlichste Institutionen werden im Rahmen ihrer Aufgaben mit dem Problem der Kindesvernachlässigung konfrontiert. Welche Bereiche und damit verbundene Dienste in welcher Form mit dem Thema zu tun haben, wird im Folgenden aufgezeigt.

### Jugendhilfe

Kindesvernachlässigung ist ein zentrales Thema im Alltag der Jugendhilfe:

1. Jugendhilfe hat den Auftrag im Rahmen von **Früherkennung** und **Prävention** (frühzeitiges Bereitstellen von Angeboten familienergänzender und familienstützender Hilfen, vgl. auch §§ 16 ff. SGB VIII und § 1666a BGB) das Wohl des Kindes zu fördern und zu gewährleisten.
2. Jugendhilfe muss in Ausübung des „**staatlichen Wächteramtes**“ zur Sicherung des Kindeswohls (vgl. Art. 6 Abs. 2 und 3 GG, § 1

Abs. 2 SGB VIII, § 50 Abs. 3 SGB VIII) die Interessen von Kindern schützen. Jugendhilfe ist außerdem die **zentrale Informationsstelle** und der maßgebliche Akteur bei hoheitlichen Interventionen (§ 8a SGB VIII, § 1666 BGB).

3. Durch das KICK (Kinder- und Jugendhilfeweiterentwicklungsgesetz), in Kraft getreten 2005, wurde eine Reihe von Maßnahmen gebündelt und auch der Schutzauftrag des Jugendamtes und der Träger von Einrichtungen und Diensten, die Hilfen nach dem SGB VIII erbringen, konkretisiert (§ 8a SGB VIII). Ebenso erfolgte die Neuordnung der vorläufigen Maßnahmen bei Krisenintervention (§ 42 SGB VIII). Ein weiterer Baustein ist die verschärfte Prüfung der Eignung von Personen, die im sozialen Bereich tätig werden möchten oder sind (§ 72a SGB VIII).

### **Gesetzlicher Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung (§ 8a SGB VIII)**

Der Schutz von Kindern und Jugendlichen ist für die Einrichtungen und Dienste der Jugendhilfe bereits seit 1990 gesetzlich festgeschrieben. Im SGB VIII (§ 1 Abs. 3 Nr. 3) heißt es: „Kinder und Jugendliche (sind) vor Gefahren für ihr Wohl zu schützen.“ Wie genau die Dienste diesen Auftrag aber erfüllen sollten, war gesetzlich nicht geregelt.

Rechtlich schließt der § 8a SGB VIII diese Lücke: Durch eine Präzisierung von Verfahrensregelungen wird er zu einer Hilfestellung für die Jugendhilfe und sorgt für eine Konkretisierung und damit für eine verbesserte Handlungssicherheit. Im Detail stellt der Gesetzgeber folgende Anforderungen:

1. **Verpflichtungen der Jugendämter (§ 8a SGB VIII, Abs. 1):** Bei gewichtigen Anhaltspunkten für eine Gefährdung des Kindeswohls muss das Jugendamt das Risiko durch Zusammenarbeit mehrerer Fachkräfte abschätzen (1). Außerdem müssen Personensorgeberechtigte und Kinder zu diesem Zweck eingebunden werden, soweit dadurch das Kindeswohl nicht zusätzlich gefährdet wird (2). Die Jugendämter sind verpflichtet, geeignete Hilfen anzubieten, um die Gefährdung des Kindeswohls zu beenden.
2. **Vereinbarungen zwischen Jugendämtern und freien Trägern von Einrichtungen und Diensten der Jugendhilfe (§ 8a SGB VIII, Abs. 2):** Durch verbindliche Vereinbarungen soll sichergestellt werden, dass die Träger der Jugendhilfe bei ihrer Arbeit den Verpflichtungen nach Abs. 1 nachkommen und insoweit erfahrene Fachkräfte hinzuziehen. Wird ihre Hilfe am Ende von den Personensorgeberechtigten nicht angenommen, muss das Jugendamt darüber informiert werden.
3. **Gerichte, Gesundheitsdienste und Polizei (§ 8a SGB VIII, Abs. 3 und 4):** Das Jugendamt ist verpflichtet, bei dringender Gefahr das Gericht anzurufen oder bei Bedarf andere Stellen wie die Polizei oder die Gesundheitsdienste einzuschalten.

Für die Praxis gilt: Gemeinsam mit den Jugendämtern müssen die Träger der Jugendhilfe Standards verabreden. Wie stelle ich eine Kindeswohlgefährdung fest? Wie schätze ich das Risiko ab? Wie reagiere ich angemessen auf Hinweise? Wie soll die notwendige Qualifikation der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gewährleistet werden? Laut Gesetz sind die Jugendämter verpflichtet, solche Vereinbarungen mit den Diensten auszuhandeln. Die Initiative kann auch von den Trägern der Jugendhilfe ausgehen.

Für viele Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Jugendhilfe bedeutet der § 8a SGB VIII nichts Neues. Die jetzt festgelegten Verfahrensstandards haben sich vielerorts schon zuvor etabliert. An die Helfer stellt der Kinderschutz dennoch folgende Anforderungen:

- Mitarbeiterinnen sind gefordert, sich im Themenfeld „Vernachlässigung: Erkennen, Beurteilen, Handeln“ weiter zu qualifizieren und Ergebnisse aus der Resilienzforschung „Was macht Kinder stark“ für die praktische Arbeit zu nutzen
- Träger von Einrichtungen legen verbindliche Verhaltensstandards und Handlungsrichtlinien fest (z. B.: wer ist wann zu informieren). Sie müssen einrichtungsintern und -übergreifend den fachlichen Austausch sicherstellen (z. B. zur Festlegung gewichtiger Anhaltspunkte) und Kooperation und Netzwerkarbeit befördern.
- Gemeinsam erarbeiten Trägervorteiler und Mitarbeiterinnen ein Leitbild, das Ziele und Methoden der Arbeit transparent macht und die gemeinsame Verantwortung von Eltern und Einrichtung/ Dienst für das Wohlergehen beschreibt.
- Personensorgeberechtigte sowie die Kinder müssen stärker denn je die in die Risikoabschätzung und in die weitere Hilfeplanung einbezogen werden.
- Die qualifizierte Dokumentation von Schritten zur Sicherung des Kindeswohls begleitet die Arbeit und gewährleistet im Falle einer juristischen Beurteilung eine Prüfung, ob die Verfahrensstandards aus den Vereinbarungen eingehalten wurden.

Der Schutzauftrag nach dem SGB VIII konkretisiert Handlungsketten und sorgt für mehr Handlungssicherheit und klare Vorgehensweisen. Dreh- und Angelpunkt ist dabei gleichwohl die personelle und materielle Ausstattung der Jugendhilfe. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter benötigen genügend Zeit für ihre Gespräche mit den Eltern. Sie brauchen Freiräume für Reflexion und Dokumentation. Zudem sind genügend Mittel für angemessene Fortbildungen zu stellen.

Mit dem § 8a SGB VIII bleibt ein Grundsatz der Jugendhilfe bestehen: Prävention ist der beste Schutz. Daher müssen für Erziehungs-, Bildungs- und Betreuungsangebote ausreichend Ressourcen bereitgestellt werden – ansonsten ist jeder Paragraph nur ein Tropfen auf den heißen Stein.

Der **Allgemeine Sozialdienst (ASD)** ist im Bereich der Jugendhilfe und des Kinderschutzes an erster Stelle zu nennen. Er vermittelt Beratungs- und Betreuungsangebote, weiterführende Hilfen und wacht als sozialpädagogische Instanz über die Gewährleistung des Kindeswohls.

Die Anforderungen an die sozialen Dienste haben seit der Einführung des SGB VIII (Kinder- und Jugendhilfegesetz) zugenommen. Die „Philosophie“ dieses Gesetzes ist es, verstärkt familien- und kindbezogene Förderleistungen anzubieten und Interventionen dahinter zurücktreten zu lassen. Mit dem § 8a SGB VIII wird die Doppelfunktion von Hilfe und Schutz des Kindes, die auch Kontrolle beinhaltet, noch einmal besonders betont.

### Schule

Die Schule hat durch den Ausbau hin zu einem ganztägigen und multiprofessionellen Unterricht verstärkt Zugang zu ihren Schülerinnen und Schülern (Offene Ganztagschule im Primarbereich – OGS) erhalten und damit gute Voraussetzungen, um schwierige Lern- und Lebenssituationen frühzeitig und differenziert zu erkennen und zu beurteilen. Gemeinsam mit den Eltern und Fachkräften der Kinder- und Jugendhilfe können und müssen notwendige Handlungsschritte eingeleitet werden. Da Schulgesetze Ländersache sind heißt es z. B. in § 42 (6) des NRW Schulgesetzes „Die Sorge für das Wohl der Schülerinnen und Schüler erfordert es, jedem Anschein von Vernachlässigung und Misshand-

lung nachzugehen. Die Schule entscheidet rechtzeitig über die Einbeziehung des Jugendamtes oder anderer Stellen.“

### Gesundheitshilfe

Allgemein gilt, dass gerade in Familien mit sozialen, wirtschaftlichen und psychischen Notlagen die gesundheitlichen Risiken und Defizite von Kindern wachsen. Dies zeigt sich zum Beispiel in einer höheren Rate von Frühgeburten, einer höheren Säuglingssterblichkeit, vermehrten Infektionskrankheiten, einer höheren Unfallhäufigkeit und häufigeren Krankheiten durch Mangel- und Fehlernährung. Wirken sich die Belastungen der Familien dahingehend aus, dass die Eltern auch gemessen an den Grundbedürfnissen der Kinder keine ausreichende Bedürfnisbefriedigung sicher stellen, so wächst die Wahrscheinlichkeit einer massiven Beeinträchtigung der körperlichen und seelischen Gesundheit der betroffenen Mädchen und Jungen. Daraus ergibt sich die Forderung, dass der öffentliche Gesundheitsdienst stärker in die präventive Arbeit der helfenden Institutionen eingebunden wird. Zu diesem Zweck beschloss die Jugendministerkonferenz 2006 eine bessere Vernetzung der verschiedenen Einrichtungen. Diese sollten die „vielfach begrenzten Kenntnisse im Gesundheitswesen und der Kinder- und Jugendhilfe über die Relevanz der Daten des jeweils anderen Bereichs“ durch einen verstärkten fachlichen Austausch der Disziplinen überwinden. Die Jugendministerkonferenz hält es weiter für geboten, „dass Gesundheitswesen

und Kinder- und Jugendhilfe systematischer zusammenarbeiten, um die Kindergesundheit zu fördern. Die Koordinierung der Akteurinnen und Akteure beider Bereiche auf der örtlichen Ebene sollte bei den Gesundheitsämtern und den Jugendämtern liegen". Sie plädiert dafür, „Maßnahmen zu ergreifen, die die Beteiligung an den Früherkennungsuntersuchungen für Kinder steigern, weil die Untersuchungen eine gute Möglichkeit bieten, Krankheiten und manifeste Entwicklungsstörungen frühzeitig zu erkennen und entsprechende Beratung, Förderung und Therapie einleiten zu können. (...) Dabei sollten vor allem die Zielgruppen mit besonders niedriger Beteiligungsquote angesprochen werden<sup>13</sup>, d. h. auch und gerade Familien mit einer Vernachlässigungsproblematik.

Gesundheitskonferenzen sind mittlerweile für jede Kommune zur Verpflichtung geworden. In jüngster Vergangenheit sind mancherorts daraus lokale Netzwerke zwischen Gesundheitshilfe und Kinder- und Jugendhilfe entstanden, die mit Blick auf das Problemfeld Kindesvernachlässigung diesen genannten Forderungen der Jugendministerkonferenz Rechnung tragen. Solche Netzwerke sind sowohl bezüglich der gesundheitlichen Gefährdungen betroffener Kinder von großer Bedeutung, aber auch deshalb, weil die Akteure des Gesundheitswesens (Arzt/Ärztinnen, Hebammen, Krankenschwestern, Kinderkrankenschwestern) in der Regel einen

leichteren Zugang zu Familien und Kindern haben. Ihr Auftrag scheint eindeutiger, weniger stigmatisierend und weniger angstauslösend, als dies bei der behördlichen Sozialarbeit der Fall ist. Es wird in Zukunft darauf ankommen, solche interdisziplinären Handlungskonzepte weiter zu entwickeln und flächendeckend umzusetzen.

### **Institutionen zur materiellen Absicherung**

Zwar kann man bei Sozialhilfe und Arbeitslosengeld nicht von einer eigenen Disziplin sprechen, dennoch handelt es sich hierbei um einen Bereich, der gerade im Zusammenhang mit der Vernachlässigung von Kindern bedeutsam ist und sich in der jüngsten Vergangenheit sehr verändert hat. Im Problemfeld der Kindesvernachlässigung kommt der Armut von Familien eine eminente Bedeutung zu<sup>14</sup>. Von daher sind Qualität und Umfang der sozialen Leistungen für Familien ein wichtiger Aspekt. Bekannt als Hartz-Reformen, insbesondere Hartz IV, haben die staatlichen Unterstützungsleistungen für Menschen mit keinem oder sehr geringem eigenen Einkommen einen erheblichen Paradigmenwechsel und strukturellen Wandel erfahren. Die meisten Menschen, die bis ins Jahr 2004 Sozialhilfe bezogen haben, sind nun – vorausgesetzt sie sind täglich mindestens 3 Stunden arbeitsfähig – Empfänger von Arbeitslosengeld II. Damit haben sie in die Zuständigkeit der

<sup>13</sup> Jugendministerkonferenz am 18./19.5.2006 in Hamburg

<sup>14</sup> vgl. dazu Zenz, W. M., Bächer, K., Blum-Maurice, R. (Hrsg.): Die vergessenen Kinder. Vernachlässigung, Armut und Unterversorgung in Deutschland, Köln 2002.

Bundesagentur für Arbeit bzw. der Arbeitsgemeinschaften von Kommunen und Arbeitsagenturen (ARGEN) gewechselt und sind nicht länger die Klientel des Sozialamtes. Vorrangiges Ziel ist es, die Menschen zu veranlassen, eine Erwerbsarbeit aufzunehmen und den eigenen Lebensunterhalt zu bestreiten. Die ARGEN haben die Aufgabe, Schwierigkeiten, die die Aufnahme einer Erwerbsarbeit verhindern, mit den Betroffenen auszuräumen. Neben Qualifizierungs- und Eingliederungsmaßnahmen können dies auch psychosoziale Hilfen und Angebote sein.

Durch die Hartz-Reformen hat die Kinderarmut einen weiteren erheblichen Anstieg erfahren. Seit Ende der 80er Jahre nimmt diese kontinuierlich zu. Durch den Wegfall der Arbeitslosenhilfe für Langzeitarbeitslose und das nunmehr stattdessen eingeführte Arbeitslosengeld II hat sich die Zahl armer Kinder verdoppelt. Die Leistungen nach dem SGB II, also das Arbeitslosengeld II, sind pauschaliert. Beihilfen, gerade auch für Haushalte mit Kindern, sind damit größtenteils weggefallen. Kinder von Arbeitslosengeld II-Behizern erhalten ein Sozialgeld, das nach Alter gestaffelt ist. Die Agentur für Arbeit berichtete im Juli 2006 von 466.758 Kindern unter 15 Jahren in NRW, die Empfänger/-innen von Sozialgeld waren bzw. zu den so genannten „nicht erwerbsfähigen Hilfebedürftigen“ gehörten. Erweitert man diesen Kreis auf Kinder und Jugendliche bis 18 Jahre, steigt die Zahl weiter an.

Zum Vergleich: Ende 2004 lebten 251.213 Kinder bis 15 Jahren von

der damals ausgezahlten Sozialhilfe. Hinzu kamen 42.392 Jugendliche im Alter von 15 bis 18 Jahren.

Eine aktuelle Studie der Universität Frankfurt am Main zur Armut in Deutschland kommt darüber hinaus zu dem Ergebnis, dass davon auszugehen ist, „dass ein großer Teil der Anspruchsberechtigten die ihnen zustehende Leistung nicht beantragt bzw. nicht erhält“. Es handelt sich hierbei vor allem um Erwerbstätige, deren Einkommen nur knapp oberhalb des Existenzminimums liegt, also um die so genannten „working poor“. Die größte Bedürftigkeitsquote zeigt sich bei kleinen Kindern bis zwei Jahren. Insbesondere allein erziehende Mütter mit Kindern dieses Alters können keiner Erwerbstätigkeit nachgehen. Der Studie zufolge handelt es sich bei einem Drittel aller Bedürftigen um Kinder unter 18 Jahren.<sup>15</sup>

Aus diesen Zahlen ergibt sich eindeutig, dass sowohl die ARGEN, aber auch die Sozialämter hier eine Schlüsselstellung einnehmen. Sie haben Zugangsmöglichkeiten zu den gefährdeten Familien – auch wenn sie die Kinder nicht persönlich kennen – und können Notlagen extremer Armut abfedern<sup>16</sup>. War in der Vergangenheit die Zusammenarbeit zwischen

15 J. W. Goethe-Universität Frankfurt a. M., Fachbereich Wirtschaftswissenschaften, Arbeitspapier des Projekts „Soziale Gerechtigkeit“ Nr. 3 (Oktober 2006), Irene Becker: Armut in Deutschland: Bevölkerungsgruppen unterhalb der Alg II-Grenze, S. 2.

16 vgl. hierzu auch: Arbeiterwohlfahrt Niederrhein e.V., Deutscher Kinderschutzbund Landesverband NRW e.V., PARITÄTISCHER Wohlfahrtsverband Landesverband NRW e.V. (Hrsg.) Kinderarmut bekämpfen – die Zukunft unserer Gesellschaft sichern, Wuppertal 2006.

Jugendhilfe und Sozialämtern oft schleppend, fehlen aufgrund der noch relativ neuen Zuständigkeiten durch die ARGEN hier aussagekräftige Erfahrungen. Eine Schwierigkeit in der Zusammenarbeit von Bundesagentur für Arbeit und Stadtverwaltung wird allerdings immer wieder genannt: Die Bundesagentur für Arbeit hat einen bundesweiten Zuschnitt und war vor der Reform nicht in die örtliche Infrastruktur eingebunden. Diese Schwierigkeiten in der Einstiegsphase sind erkannt worden, und mittlerweile wurden neue Regelungen hinsichtlich der ARGEN beschlossen. Vor Ort sollte dafür gesorgt werden, dass nicht durch interne Reibungsverluste die Möglichkeiten des Zugangs zu den Familien und die Chance zur

Abstimmung von Hilfeleistungen verschenkt werden.

## Justiz

Schließlich befasst sich auch die Justiz mit dem Problem der Vernachlässigung. An dieser Stelle geht es allerdings nicht um den Fall, dass gegen Eltern oder gar Fachkräfte ein strafgerichtliches Verfahren eingeleitet wird.

Wie bereits erwähnt, übt das Jugendamt eine Doppelfunktion von Hilfe und Kontrolle aus (vgl. hierzu § 1 (3) SGB VIII (KJHG), § 1666 BGB). Wenn das Wohl des Kindes nicht mehr gewährleistet werden kann, so ist das Jugendamt gesetzlich verpflichtet, das Gericht zu informieren. „Hält das



Jugendamt das Tätigwerden des Familiengerichts für erforderlich, so hat es das Gericht anzurufen; Dies gilt auch, wenn die Personensorgeberechtigten oder die Erziehungsberechtigten nicht bereit oder in der Lage sind, bei der Abschätzung des Gefährdungsriskos mitzuwirken. Besteht eine dringende Gefahr und kann die Entscheidung des Gerichts nicht abgewartet werden, so ist das Jugendamt verpflichtet, das Kind oder den Jugendlichen in Obhut zu nehmen.“ (§ 8a SGB VIII)

Allerdings ist die Frage nach einer zuverlässigen fachlichen Definition von "Basisfürsorgekriterien", also dem einem Kind zu gewährenden Mindestmaß an Bedürfnisbefriedigung, noch nicht entschieden. Auch die Möglichkeiten der Kooperation von Vormundschafts-/ Familiengerichten und der Jugendhilfe sind noch lange nicht ausgeschöpft. Entscheidungskriterien von Richtern und Richterinnen erscheinen den Fachkräften der Jugendhilfe oft eher auf individuellen Rechtsauslegungen zu beruhen, als auf gemeinsam von Richterschaft und Jugendhilfe diskutierten und darauf beruhenden Standards.

**Fazit:** Jugendhilfe, Gesundheitshilfe, Akteure staatlicher Unterstützung und Justiz – sie alle haben das Phänomen der Vernachlässigung mehr oder weniger stark im Blick. Dennoch muss die Kooperation der Institutionen verbessert werden. Denn im Bereich der Kindesvernachlässigung gibt es keine einfachen Handlungs- und Lösungskonzepte. Eine Hilfe für

Vernachlässigungsfamilien kann nur dann wirksam erbracht werden, wenn alle Ursachen gleichermaßen berücksichtigt werden. Dies erfordert die Beteiligung und Vernetzung aller Fachkräfte, Dienste und Disziplinen.

Das komplexe Vernachlässigungssyndrom verlangt ein vielfältiges Hilfesystem! Es muss frühzeitig einsetzen und koordiniert ablaufen. In der Konsequenz bedeutet dies, dass der **Aufbau stützender interdisziplinärer Arbeitsansätze** erforderlich ist. Es kann nicht sein, dass diejenigen, die isolierten Familien helfen wollen, selbst nicht in der Lage sind, sich untereinander zu verständigen.

### **Handlungsgrundlagen und Rahmenbedingungen**

Der Sozialstaat mit seinen unterschiedlichen Netzen für Kinder, Jugendliche und Eltern verliert an Kraft. Klare politische Schritte sind nötig, um der wachsenden Armut von Familien ein Ende zu setzen. Freie wie öffentliche Träger der Jugendhilfe müssen über den begrenzten Zuständigkeitsbereich des eigenen Ressorts hinausblicken und im Interesse der Kinder auch in andere gesellschaftliche Bereiche hineinwirken: Themen wie Tagesbetreuung von Kindern, Arbeitsmarkt, Bau- und Wohnungspolitik und Stadtentwicklung beeinflussen das Aufwachsen junger Menschen und ihre zukünftigen Lebenschancen bzw. ihre Lebensqualität.

Damit sozialpädagogische Hilfen überhaupt eine Chance haben, müssen folgende **Rahmenbedingungen** erfüllt sein:

1. Der Lebensstil von Eltern und ihren Kindern muss in seiner individuellen Ausdrucksweise Akzeptanz in der sozialpädagogischen Arbeit finden. Akzeptanz meint hier nicht positive Bewertung, sondern die fachliche Einschätzung, dass dieses Verhalten aufgrund der Lebensgeschichte von Vater und Mutter und ihren Kindern oft nachvollziehbar ist. So kann ein positiver Zugang zu der Familie gefunden werden. Die sozialpädagogischen Angebote und Handlungskonzepte müssen in einem unmittelbaren Zusammenhang zu der Lebenswelt dieser Menschen stehen, also sozialräumlich ausgerichtet sein und ihnen eine attraktive Alternative zum bestehenden Alltag bieten.
2. Derartige Arbeitsansätze müssen Bestandteil so genannter "aufsuchender" Sozialarbeit sein, d. h. die sozialpädagogischen Fachkräfte müssen die Familien in deren Milieu aufsuchen, weil diese Lebenswelt den aktuellen Handlungsrahmen und die derzeitige Lebenswirklichkeit dieser Menschen darstellt.
3. Die traditionelle Spaltung der Jugendhilfe in einzelfallbezogene Angebote von Hilfen zur Erziehung einerseits und die allgemeinen Angebote zur Förderung der Erziehung in der Familie andererseits muss konzeptionell überwunden werden.
4. Offene Angebote im unmittelbaren Umfeld der Familien ermöglichen Eltern und Kindern

in Not- und Krisensituationen auch die Inanspruchnahme von Leistungen verschiedener Träger. In der Praxis hat sich die Verknüpfung von traditionell nebeneinander existierenden Leistungen der Jugendhilfe als fruchtbar herausgestellt. Eltern und Kinder, die den Zugang zum offenen Angebot eines solchen Treffs finden, können nach diesem Konzept auf Wunsch andere Einrichtungen der Jugendhilfe und Gesundheitshilfe aufsuchen. Wichtig ist hierbei, dass mit den Familien zusammen individuell zugeschnittene, flexible Unterstützungsleistungen und Entlastungsangebote formuliert und nutzbar gemacht werden. Mit der Idee der sozialen Frühwarnsysteme werden diese Programmpunkte aufgegriffen.

## **Von der Intervention zur Infrastruktur**

**Die Weiterentwicklung des örtlichen Hilfsangebots** mit dem Schwerpunkt flexibler, differenzierter und bedarfsgerechter Hilfen kann auf drei Ebenen geschehen:

1. Entlastung und Unterstützung der Familien bei Versorgungs- und Erziehungsleistungen (niedrigschwellige Angebote, zielgruppenorientierte Betreuungshilfen und Freizeitangebote, Erholungsmaßnahmen etc. – z. B. im Kontext eines Kinder- und Familienzentrums)
2. Kompensation familiärer Versorgungs- und Erziehungslei-

stungen (gezielte Hilfe für Mütter, Tagesgruppen, Gruppenarbeit, Einzelbetreuung etc.)

### 3. Ersatz familiärer Versorgungs- und Erziehungsleistungen (Unterbringung in Pflegefamilien, familienbetreute Wohnformen, Heime etc.)

Es muss beispielsweise auch zur Aufgabe und zum Selbstverständnis von Tageseinrichtungen für Kinder gehören, besondere Unterstützungsmaßnahmen für Kinder oder Familien in Not- und Krisensituationen zu entwickeln, zu vermitteln und bei deren Umsetzung zu helfen. Die Entwicklung von Kindertageseinrichtungen hin zu Kinder- und Familienzentren weist in diese Richtung. Auch die bisherige Spaltung von Jugendhilfe und Schule sollte über neue Angebote und Verantwortlichkeiten überwunden werden (offene Ganztagschule).

#### **Perspektiven: Einmischung und Verständnis**

Es ist bekannt, dass ein großer Teil vernachlässigender Familien bereits mit Betreuungsdiensten, z. B. mit dem Allgemeinen Sozialen Dienst (ASD), Kontakt hatte. Aufgrund der speziellen Dynamik von Vernachlässigungsfamilien erfolgen diese Kontakte zumeist jedoch nur sporadisch und werden häufig erst bei aktuellen Krisen neu aktiviert. Das bedeutet, dass in vielen Multi-Problem-Familien mehrere Institutionen tätig sind. Miteinander vernetzt sollten sie einer Aufsplitterung der Hilfen entgegenwirken. Vernetzung be-

deutet auch die Herstellung von Öffentlichkeit für die Belange von Kindern, Müttern und Vätern.

Die Vernetzung der Dienste und Einrichtungen, die der § 8a SGB VIII nun fordert, beinhaltet auch die Erarbeitung gemeinsamer Standards und Verfahren zur Betreuung von Vernachlässigungsfamilien. Durch die gesetzlichen Vorgaben sind die Akteure gehalten, "Verantwortungsgemeinschaften" zu bilden.

Unterschiedliche Kompetenzen, Zuständigkeiten und Erwartungen müssen transparent gemacht und miteinander abgestimmt werden. Notwendig ist die fallübergreifende Vernetzung, insbesondere aber auch im Hinblick auf die politische Einmischung und Gestaltung einer sozialen Infrastruktur, die der Lebenssituation von Kindern und Eltern Rechnung trägt und zu einer Aktivierung des Stadtteils und damit zu einer Verbesserung des Lebensumfeldes führt.

Als Expertinnen und Experten ihrer eigenen Lebenswelt sollten Mütter und Väter in die Vernetzung unbedingt einbezogen werden. Dies kann beispielsweise in Form von Stadtteilkonferenzen oder „Runden Tischen“ geschehen. Den Betroffenen ermöglicht das zudem, Einfluss auf die Politik zu nehmen.

Die Kooperation von Hilfen dient letztlich auch dazu, Verständnis für die spezifische Lebenswelt einer Familie zu wecken und Gefährdungspotentiale abzuklären.

Kooperationspartner bei gefährdeten Säuglingen sind z. B. Säuglingskrankenschwestern, die ambulant arbeiten und Familien zu Hause aufsuchen, aber auch Kinderärzte/-ärztinnen und ambulante Hebammen. Fachkräfte aus dem Bereich der Gesundheitsversorgung sind oft sehr stark an pflegerischen und äußeren Normen wie Sauberkeit und Ordnung orientiert. Familienhelferinnen oder Familienhebammen haben in der Kooperation deshalb die Aufgabe, für die Situation der Familien Verständnis zu wecken und zwischen Gesundheitspersonal und den Familien zu vermitteln. Zudem muss Entlastung bereitgestellt werden, beispielsweise durch Haushaltshilfen und durch Kinderbetreuung. Vor allem für junge allein erziehende Mütter mit Säuglingen ist es notwendig, ein unterstützendes

Netz zu organisieren, so dass die Mutter jeden Tag einen Ansprechpartner hat. Das muss nicht die Familienhelferin sein, die der jungen Mutter jeden Tag einen Besuch abstattet. Stattdessen können sich Krankenschwestern, Hebammen, Kinderärzte und -ärztinnen oder die Nachbarn mit dieser Aufgabe abwechseln.

Soziale Unterstützung bedeutet hier:

- **emotionale Unterstützung:** Den Eltern die Gelegenheit geben, ihre Gefühle auszudrücken (unabhängig davon, ob es sozial erwünschte oder weniger erwünschte sind) und sie in ihren guten Absichten unterstützen;
- **Unterstützung durch Information:** Welche Bedürfnisse haben Kinder? Warum reagieren



Kinder auf bestimmte Art und Weise? Wie kann man den Alltag so organisieren, dass problematische Erziehungssituationen bewältigt werden können?

- **instrumentelle Unterstützung:** Konkrete Hilfe; Angebote der Kinderbetreuung zur Entlastung etc.

### Prävention und frühe Hilfen

Die Prävention von Vernachlässigung setzt einen möglichst frühen Zugang zu Familien mit kleinen Kindern und Säuglingen voraus. Einrichtungen und Dienste außerhalb der Jugendhilfe, die Kontakt zu „jungen“ Familien haben, sind – wie schon erwähnt – die Dienste der Gesundheitshilfe, also Ärzte, (Familien-)Hebammen, Krankenhäuser, aber auch Einrichtungen der Familienbildung sowie der Selbsthilfe. Für einen weiteren Zugang sind niederschwellige, nicht stigmatisierende Angebote wichtig, die sich auch nicht ausschließlich an potentiell vernachlässigende Familien richten. Das Angebot an Unterstützungs- und Entlastungsleistungen für Familien, gerade mit kleinen Kindern, braucht eine sozialräumliche Orientierung (z. B. zuverlässige Kinderbetreuungsmöglichkeiten für Kinder unter drei Jahren).

Aus dem Bereich der Forschung (Neurobiologie, Bindungsforschung) wissen wir, wie wichtig ein zuverlässiges Beziehungsangebot besonders für kleine Kinder ist. Auch gibt es mittlerweile Erfahrungen, die beweisen, dass frühzeitige Information, Hilfe und Unterstützung bei ersten Schwie-

rigkeiten in der Erziehung kleiner Kinder häufig nur kurzfristige Interventionen oder Beratungen notwendig machen. Gerade Eltern mit sehr kleinen Kindern haben in der Regel eine hohe Motivation zur Veränderung.

Die Prävention von Kindesvernachlässigung muss interdisziplinär geleistet werden, da gerade die Altersgruppe, die von Vernachlässigung am massivsten bedroht ist, die Gruppe der Null- bis Dreijährigen (aber auch noch die der Drei- bis Sechsjährigen), von Einrichtungen der Jugendhilfe – mit Ausnahme von Kindertagesstätten – nur selten erreicht wird. Darüber hinaus ist zu prüfen, welche Personen und Institutionen im Stadtteil den Zugang zu den gefährdeten Familien am leichtesten herstellen können, welche Kompetenzen und Qualifikationen diese Personen benötigen und wie die Angebote für Familien mit kleinen Kindern im Stadtteil zu vernetzen sind.

Das Personal der Jugend-, Sozial- und Gesundheitshilfe muss entsprechend ausgebildet und für dieses Thema sensibilisiert sein. Vernachlässigung muss deshalb in der Ausbildung von Hebammen und Erzieherinnen thematisiert werden.

### Hilfeprozess

Im Vordergrund einer Hilfeplanung steht das ernsthafte Bemühen, Eltern, Kinder, und Jugendliche, aber auch andere Personen aus dem sozialen Umfeld, in die Ausgestaltung der Hilfe einzubeziehen. **Hilfeplanung** und

Hilfegewährung ist immer ein Prozess, der sich an Situationen und Menschen orientiert. Eine angemessene Einbeziehung von Müttern und Vätern kann aber nur dann erfolgen, wenn Helferinnen und Helfer bereit sind, sich auf den Dialog mit ihnen einzulassen und die Lebenssituation einer Familie zu verstehen. Wer sich selbst in der Rolle eines nur diagnostizierenden Experten sieht, läuft Gefahr, dass seine Bemühungen keine Wirkung zeigen. Helferinnen und Helfer benötigen vielmehr

- eine Haltung, die den Kindern und ihren Eltern eine wichtige, aktive Rolle innerhalb eines Hilfeprozesses zuordnet,
- die Bereitschaft zum Verstehen,
- das Bemühen, einen „Fall“ aus der Perspektive der Beteiligten nachzuvollziehen, und deren Interpretationen als wesentlich für die Hilfeplanung anzuerkennen.

### Die ersten Ansprechpartner

Eine wichtige Aufgabe bei der Vorbeugung und bei der Intervention leisten die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Allgemeinen Sozialen Dienstes der Kommunen, des Kinderschutzbundes, Familienhebammen, Erzieherinnen und Erzieher in Kindertagesstätten, Lehrkräfte, Nachbarn und viele andere. Im Alltag erhalten sie Kenntnis von Jungen und Mädchen, von Müttern und Vätern in Not und oft kennen sie die schwierigen Verhältnisse in den einzelnen Familien. Diese Informationen müssen gebündelt und bearbeitet werden. Jugendamt und freie Träger der Jugendhilfe leisten Erstberatung

durch direkte Ansprache der Betroffenen. Sie schaffen damit eine erste Klärung der Lebens- und Problemlagen und stellen den Hilfebedarf fest. Sie nehmen aber auch langfristige Betreuungsaufgaben für Kinder, Jugendliche und Familien wahr. Außerdem vermitteln sie Spezialhilfen. Je spezialisierter und differenzierter Hilfsangebote und -dienste in einer Stadt organisiert sind, desto wichtiger ist die sorgfältige Vermittlung.

### Kollegiale Beratung

Gerade im Hinblick auf die von Vernachlässigung bedrohten Kinder ist eine Praxis von Bedeutung, die sich mit dem Stichwort „kollegiale Beratung“ umschreiben lässt. Entscheidungen von einzelnen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern aus der Jugendhilfe, z. B. darüber, ob sozialpädagogische Familienhilfe oder Tagespflege angezeigt ist, haben sich zumeist nicht als sinnvolle Praxis erwiesen. Ebenso wenig leisten gelegentliche „Tür-und-Angel-Gespräche“ mit Kollegen oder die häufig praktizierte Vorgehensweise der Verschiebung von Problemscheidungen hin zu anderen Personen oder Organisationen keinen qualifizierten Beitrag zu einer angemessenen Problem- und Situationsbewältigung. Aus diesen Gründen schreibt § 8a SGB VIII Abs. 1 nunmehr das Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte zwingend vor.

Die **kollegiale Beratung** ist eine anspruchsvolle Arbeitsform, die sich deutlich von der Methodik her von kollegialem Plausch oder Tür-und-Angel-Gesprächen unterscheidet. Gefordert ist hier ein Miteinander

aller Helfer, das für komplexe Ansätze („sowohl als auch“) offen ist, anstatt in Dualitäten („entweder ... oder“) stecken zu bleiben. Beratungen und Entscheidungen, Kollegialität und Fachlichkeit, Hilfe und Kontrolle sind Pole in einem Spannungsfeld, in dem sich die Mitarbeiter aus allen Bereichen der Sozialen Arbeit bewegen. Gerade in Bezug auf die Kinder, die am Rande einer Vernachlässigung stehen, stellt sich für die zuständigen Kräfte der sozialen Arbeit die Frage, wie und wann sie handeln müssen und können. Bei der Verantwortung brauchen sie kritische Begleiter und qualifizierte Kollegen und Kolleginnen.

Die MitarbeiterInnen sind für ihren „Fall“ verantwortlich und müssen die Qualität der Hilfen und Entscheidungen sichern. Dazu brauchen sie Kolleginnen und Kollegen, die ihre Sichtweisen, Interpretationen und Ideen hinsichtlich eines Falles einbringen und helfen, die eigene Wahrnehmung und Einschätzung zu reflektieren. Darüber hinaus sollten sie die sozialpädagogischen Standards einer qualifizierten Jugend- und Familienhilfe im Blick haben. Kollegiale Beratung als wirksame Reflexionsmethode verlangt folgende Rahmenbedingungen:

- Verbindlichkeit von Ort und Zeit,
- die Verbindung von Prozess und Entscheidung durch Festlegung von Arbeitsphasen,
- das andauernde Bemühen aller Beteiligten um die Gestaltung vertrauensvoller Zusammenarbeit.

Komplexe Fälle verlangen Teamarbeit und fallweise das Hinzuziehen externer Berater/-innen (z. B. einer insoweit erfahrenen Fachkraft – Kinderschutzfachkraft). Da Entscheidungen über Hilfen sich nicht nach objektiven, „diagnostisch“ klaren Kriterien herbeiführen lassen und die Entscheidung einer Einzelperson mit ihrem beschränkten Wahrnehmungs- und Urteilsvermögen allzu große Risiken birgt, ist eine Rückversicherung über das eigene Fallverstehen und über die eigene innere Haltung zum Fall zwingender Bestandteil einer guten Hilfe. Natürlich ersetzt eine solche Form der Zusammenarbeit nicht die Supervision oder die Fortbildung.

### **Rechtliche Rahmenbedingungen**

Der Gesetzgeber stellt die Misshandlung von Kindern, und zwar die Vernachlässigung, den sexuellen Missbrauch und die körperliche Gewalt, unter Strafe. Die Misshandlung von Schutzbefohlenen, Kindesmisshandlung oder -vernachlässigung wird nach § 223 b StGB mit Freiheitsstrafen von drei Monaten bis zu fünf Jahren bestraft. Für das Kind ist es aber meist besser, wenn andere als juristische Wege eingeschlagen werden, um die Vernachlässigung zu beenden. Ist eine Anzeige erst einmal erstattet, gibt es für die Beteiligten keine Möglichkeit mehr, das Verfahren einzustellen. Nur noch Staatsanwaltschaft oder Gericht hätten dazu die Möglichkeit.

Mitarbeiter von Einrichtungen und sozialen Diensten sind an den Datenschutz gebunden. Die Rechte des Kindes und anderer Familienmitglieder werden damit geschützt. Liegen gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung vor, kann die Datenerhebung unter Beachtung bestimmter Voraussetzungen (z. B.: Eltern verweigern die Zusammenarbeit) auch ohne Mitwirkung des Betroffenen erstellt werden<sup>17</sup>. Ohne Mitwirkung der Personensorgeberechtigten dürfen Sozialdaten auch dann erhoben werden, wenn eine Zusammenarbeit mit den Eltern eine Hilfe für das Kind ernsthaft gefährden würde. Diese Gefahr besteht häufig dann, wenn Anhaltspunkte für einen sexuellen Missbrauch des Kindes durch Familienangehörige vorliegen. Die Erhebung von Daten kann unter diesen Umständen dazu führen, dass das Kind massiv auf ein Familiengeheimnis eingeschworen wird und damit einer Hilfe durch die Jugendhilfe entzogen wird.

Grundsätzlich bleibt, dass – von wenigen Ausnahmen abgesehen – vor einer Weitergabe von personenbezogenen Informationen (z. B. an Erziehungsberatungsstellen oder Kindertageseinrichtungen) die Einwilligung der Betroffenen eingeholt bzw. die Sozialdaten anonymisiert oder pseudonymisiert werden müssen (vgl. hierzu § 64 (2a) SGB VIII).

Neben dem Sozialdatenschutz nach dem SGB VIII gibt es weitere gesetzliche Grundlagen z. B. zum

Schutz von MitarbeiterInnen in Einrichtungen und Diensten bei der Wahrnehmung eines unmittelbaren Kinderschutzes. Nach dem Strafgesetzbuch dürfen Informationen dann ohne Einwilligung weitergegeben werden, wenn ein „rechtfertigender Notstand“ nach § 34 StGB vorliegt. Das ist dann der Fall, wenn die Gefahr für Gesundheit und Leben des Kindes so groß ist, dass eine Abwendung dieser Gefahr schwerer wiegt als die Zusage der Vertraulichkeit. Die Helferinnen und Helfer müssen abwägen, ob ein solcher rechtfertigender Notstand vorliegt („Rechtsgüterabwägung“). Sie können sich dabei auch rechtlich beraten lassen. Es ist in jedem Fall wichtig, sämtliche Schritte und deren Gründe genau zu dokumentieren, um die Entscheidung nachvollziehbar zu machen.

Institutionen wie soziale Dienste und Kinderschutzorganisationen können dem Kind und der Familie wirkungsvoll helfen – in der Regel durch eine qualifizierte Zusammenarbeit mit allen Beteiligten. Es ist Aufgabe des Jugendamtes und der sozialen Dienste, einem Verdacht nachzugehen und die Vernachlässigung zu beenden. Ihre Aufgabe ist es auch, Personensorgeberechtigte und die betroffenen Kinder fachlich angemessen mit den Wahrnehmungen zu konfrontieren, sie für eine Zusammenarbeit und für die Annahme von Hilfen zu gewinnen. Sie können das Familien- bzw. Vormundschaftsgericht einschalten, wodurch auch ein Sorgerechtsentzug erwirkt werden kann. Diese Behörden sind

<sup>17</sup> vgl. hierzu § 62 (3) SGB VIII.

*nicht* verpflichtet, Strafanzeige zu stellen. Unabhängig aller gesetzlichen Vorgaben gilt für alle Fachkräfte in der Kinder- und Jugendhilfe der Grundsatz: Kindern und Eltern treten wir in gegenseitiger Achtung entgegen. Wir begegnen ihnen mit Achtung vor ihren Fähigkeiten, Bedürfnissen und Interessen, informieren sie umfassend über unser sie betreffendes

Handeln und konfrontieren sie angemessen mit Eindrücken, Wahrnehmungen und Einschätzungen. Wir beteiligen sie an Entscheidungen, welche sie betreffen und werben um ihre Mitarbeit, auch dann, wenn das Wohl ihrer Kinder gefährdet ist (siehe hierzu auch: S. 56 Einbeziehung des Kindes und der Eltern).



## 5. Was können Sie tun?

Die folgenden Ausführungen sollen erste Orientierungen zum Erkennen einer Kindesvernachlässigung geben. Diese sollen Helferinnen und Helfer dabei unterstützen, besonnen zu reagieren, verschiedene Handlungsmöglichkeiten abzuwägen, die eigenen fachlichen und persönlichen Grenzen zu erkennen und – wenn nötig – die Unterstützung anderer Einrichtungen und Dienste zu suchen. Diese Hinweise sind dazu gedacht, mehr Sicherheit in konkreten Situationen zu geben.

Grundsätzlich sollten Sie alle folgenden Schritte und Ihre Entscheidungen nachvollziehbar schriftlich dokumentieren.<sup>18</sup>

Mit diesen Hinweisen möchten wir die Leserinnen und Leser dieser Broschüre unmittelbar ansprechen. Deshalb verwenden wir im folgenden Text auch die direkte und persönliche Ansprache.

<sup>18</sup> Für die Abschätzung des Risikos einer Kindeswohlgefährdung ist es hilfreich, auf entsprechende Einschätzungsinstrumente, wie sie vielerorts bereits entwickelt wurden, zurückzugreifen. Diese unterschiedlichen Instrumente hier vorzustellen, würde den Rahmen dieser jedoch Broschüre sprengen.

### 1. Schritt: Zeichen erkennen, Informationen aufnehmen

Sie betreuen ein Kind oder haben Kontakt zu einem Kind und machen sich Sorgen, weil es Symptome von Vernachlässigung zeigt. Was können Sie tun? Beobachten Sie genauer und häufiger. Bedenken Sie, dass Vernachlässigung kein einmaliger, sondern ein sich wiederholender Vorgang ist. Halten Sie Ihre Beobachtungen schriftlich fest, um sich darüber klar zu werden, ob Ihre Sorge begründet oder eher unbegründet ist. Führen Sie Buch über Ihre Beobachtungen. Denken Sie daran, dass Sie durch Ihre Wahrnehmung **Verantwortung übernehmen** wollen und sollen!

Lesen Sie noch einmal aufmerksam die zuvor beschriebenen Symptome von Vernachlässigung durch. Beobachten Sie, ob folgende Erscheinungen zutreffen:

- Schlaf-, Ess- und Schreiprobleme,
- nicht zu übersehende Ernährungs- oder Gesundheitsprobleme,
- ein deutliches Unter- oder Übergewicht, Gedeihstörungen,

- unzureichende Pflege, Kleidung oder Hygiene,
- deutliche Entwicklungsverzögerungen,
- Verhalten, das auffällig aktiv, nervös oder verschüchtert, passiv/apathisch,
- distanzlos oder besonders aggressiv erscheint.

Gehen Sie bezogen auf Säuglinge und Kleinkinder auch folgende „Leitfragen zur Kindeswohlgefährdung im Säuglingsalter“ durch.

### **Leitfragen zur Kindeswohlgefährdung im Säuglingsalter** der Interdisziplinären Arbeitsgemeinschaft Hannover<sup>19</sup>

#### **■ Ausreichende Körperpflege**

- Trifft man das Kind ständig in durchnässten, herabhängenden Windeln an?
- Sind größere Teile der Hautoberfläche entzündet?
- Finden sich regelmäßig Dreck- und Stuhlreste in den Hautfalten (Genital- und Gesäßbereich)?

#### **■ Geeigneter Wach- und Schlafplatz**

- Liegt das Kind tagsüber stundenlang in einem abgedunkelten oder künstlich beleuchteten Raum und bekommt kaum Tageslicht?
- Sind Matratzen und Kissen ständig nass und muffig?
- Liegt das Kind immer in der Wippe, der Tragetasche oder im Bett?

#### **■ Schützende Kleidung**

- Bietet die Kleidung hinreichend Schutz vor Hitze, Sonne, Kälte und Nässe?
- Ist das Kind der Jahreszeit entsprechend gekleidet oder wird es oft schwitzend oder frierend angetroffen?
- Ist die Bewegungsfreiheit des Kindes in seiner Kleidung gewährleistet oder ist es zu eng eingeschnürt, sind Kleidungsstücke zu klein oder viel zu groß?

#### **■ Altersgemäße Ernährung**

- Gibt es eine stete Gewichtszunahme (Gewichtskurve im Vorsorgeheft)?

19 Die Interdisziplinäre Arbeitsgemeinschaft „Kindeswohlgefährdung“ Hannover veröffentlichte die „Leitfragen zur Kindeswohlgefährdung im Säuglingsalter“ erstmals unter dem Titel: „Kindeswohlgefährdung – Suche nach Orientierung“ im Forum Erziehungshilfen, 3. Jg. 1997, Heft 1, S. 23 – 25. Ein vollständiger Abdruck der Leitfragen erfolgte in Schone, R. d. h.: Kinder in Not. Münster 1997, S. 116 – 117.

- Bekommt der Säugling überalterte oder verdorbene Nahrung?  
Reicht die Flüssigkeitsmenge?
- Sind hygienische Mindeststandards (Reinigung der Flasche) gewahrt?

#### ■ **Behandlung von Krankheiten und Entwicklungsstörungen**

- Ist das Recht des Kindes auf Vorsorge (z. B. Impfungen) gewährleistet?
- Werden Krankheiten des Kindes nicht oder zu spät erkannt und/oder wird die Behandlung verweigert?
- Werden Entwicklungsverzögerungen oder Behinderungen nicht erkannt und/oder unsachgemäß behandelt?

#### ■ **Schutz vor Gefahren**

- Wird das Kind z. B. ohne Aufsicht auf den Wickeltisch oder in die Badewanne gesetzt?
- Wird das Kind für sein Alter zu lange allein gelassen?
- Werden Gefahren im Haushalt übersehen (defekte Stromkabel, Steckdosen, für das Kind zugängliche Medikamente/Alkohol, ungesicherte Treppen, gefährliches Spielzeug etc.)
- Sind Eltern durch psychische Beeinträchtigungen, Suchtabhängigkeit o. ä. in ihrer Wahrnehmung getrübt oder in ihrer Verantwortungsfähigkeit eingeschränkt?

#### ■ **Zärtlichkeit, Anerkennung und Bestätigung**

- Wird das Kind beim Füttern in den Arm genommen oder bekommt es lediglich eine Flasche, die es allein trinken muss?
- Erfolgt das Wickeln grob und ohne Ansprache?
- Wird dem Kind bei Krankheit oder Verletzung Trost verweigert?
- Wird der Säugling bei unerwünschtem Verhalten (z. B. Strampeln beim Wickeln) gezüchtigt, geschlagen, gekniffen, geschüttelt usw.?

#### ■ **Sicherheit und Geborgenheit**

- Bleibt das Kind trotz anhaltenden Schreiens unbeachtet?
- Ist das Kind einer gewalttätigen Atmosphäre ausgesetzt?
- Machen die Eltern dem Säugling durch Anschreien, grobes Anfassen, Schütteln oder Schlagen Angst?

#### ■ **Individualität und Selbstbestimmung**

- Wird das Kind als Besitz betrachtet, über den man nach Belieben verfügen kann?
- Wird mit dem Kind nur dann geschmust, wenn das *eigene* Bedürfnis nach Körperkontakt, Zuneigung und Zärtlichkeit befriedigt werden soll?

### ■ **Ansprache**

- Wird nicht oder kaum mit dem Kind gesprochen?
- Wird nicht oder kaum mit dem Kind gespielt?
- Steht kein altersentsprechendes Beschäftigungsmaterial für das Kind zur Verfügung?
- Wird dem Kind kein ausreichender Körperkontakt angeboten?

### ■ **Verlässliche Betreuung**

- Wird das Kind ständig verschiedenen Personen zur Betreuung überlassen?
- Hat das Kind eine verantwortungsfähige Bezugsperson, die beabsichtigt, langfristig für das Kind zu sorgen?
- Ist das Kind sozial isoliert, kommt es nie mit anderen Kindern/Erwachsenen in Kontakt?

Falls Sie Informationen über die **familiäre Situation** des Kindes haben oder mit den Eltern oder Erziehungsberechtigten im Gespräch sind, achten Sie auf die Risikofaktoren in der Lebensgeschichte des Kindes. Liegt eine Häufung mehrerer nun folgenden Risikofaktoren vor? Bitte bedenken Sie: **Es handelt sich lediglich um Faktoren, die das Risiko der Vernachlässigung erhöhen.** Dies bedeutet im Umkehrschluss aber nicht, dass bei Vorliegen mehrerer dieser Faktoren eine Kindesvernachlässigung zwangsläufig gegeben ist.

### **Zur Situation der Eltern**

- selbst erlebte häufige Beziehungsabbrüche, Fremdunterbringung, Mangelerfahrungen in der Kindheit
- ausgeprägt negative Emotionalität (leicht auszulösende, intensive Gefühle von Trauer und Niedergeschlagenheit) und hohe Impulsivität

- hohe Neigung zu problemvermeidendem Verhalten
- geringe Planungsfähigkeit
- Psychische Erkrankungen (z. B. depressive Störungen)
- Suchterkrankungen

### ■ **Zur Situation der Familie**

- anhaltende familiäre Armut (durch Arbeitslosigkeit etc.)
- mangelnde soziale Unterstützung und Entlastung innerhalb und außerhalb der Familie
- soziale Isolierung

### **Zur elterlichen Wahrnehmung kindlicher Bedürfnisse und Ressourcen**

- Unkenntnis von Pflege- und Fürsorgebedürfnisse von Kindern
- Überschätzung kindlicher Selbsthilfepotentiale
- Mangel an erzieherischer Kompetenz

## 2. Schritt: Verstehen – Beurteilen – Absichern

Sprechen Sie mit einer Kollegin oder einem Kollegen über Ihre Wahrnehmungen, schildern Sie die Situation und was Sie für erforderlich halten (vgl. hierzu auch S. 47 Kollegiale Beratung). Sie können dadurch eigene emotionale Überreaktionen vermeiden und Ihre Eindrücke relativieren. Austausch hilft zu verhindern, dass Sie selbst vielleicht Ihre Eindrücke wieder verdrängen („wegsehen“) und darauf hoffen, dass andere (Eltern, Verwandte, Nachbarn, soziale Dienste etc.) sich „schon kümmern“ werden.

Tauschen Sie Ihre Einschätzungen aus. Auch wenn sich Ihre Sorgen als unbegründet erweisen, werden Sie dadurch sicherer im Erkennen und Beurteilen von Kindesvernachlässigung.

### **Nehmen Sie Kontakt zu den Eltern/Erziehungsberechtigten auf! Nehmen Sie sich dafür Zeit!**

Besonders für das erste Gespräch – aber auch für alle weiteren – ist es wichtig, dass alle Beteiligten genug Zeit haben. Bewahren Sie Ruhe, stürzen Sie nicht Hals über Kopf „drauflos“. Prüfen Sie, ob die Familie Ihnen gegenüber zugänglich ist, bzw. mit welchen Personen das Kind noch Kontakt hat. Möglicherweise können andere Personen einen Kontakt besser herstellen.

Dabei gilt es, den Eltern und den Erziehungspersonen gegenüber offen zu bleiben, und ihnen den

Freiraum zu geben, über ihre Situation und was immer sie in diesem Zusammenhang für wichtig halten, zu sprechen. **Es ist erfolgsschädigend, die Familie zum Untersuchungsobjekt zu machen, gerade wenn Unsicherheit und geringe Erfahrungen in solchen Fällen vorliegen.** Es ist nicht förderlich, nur für die eigene vorgefasste Meinung Bestätigung zu suchen und nur die Fragen zu stellen, die in das eigene Bild passen.

Vor dem ersten Gespräch sollten Sie sich über ihre eigenen Gefühle Klarheit verschaffen: Was löst das Erleben eines vernachlässigten Kindes bei mir aus? Woran werde ich dabei erinnert? Habe ich selbst in meiner früheren Situation, in meiner Umwelt, in meiner Familie ähnliche Wahrnehmungen gemacht? An welchem Bild von Kindererziehung und Kindheit orientiere ich mich? Wie eng ist meine Beziehung zum Kind, beeinflusst sie meine Einschätzung? Mit wem identifiziere ich mich, mit dem vernachlässigten Kind, der überforderten Mutter? Bei zu starken Ablehnungen und Ängsten sollte der weitere Kontakt lieber durch eine andere Person (Kollege, Sozialarbeiterin etc.) erfolgen.

### **Wie kommen Sie mit den Eltern/Erziehungsberechtigten ins Gespräch?**

1. Geben Sie den betroffenen Eltern und anderen nahen Bezugspersonen die Gelegenheit, sich zu äußern. Dabei sind alle Aussagen wichtig zu nehmen, auch wenn sich der Eindruck einstellen sollte, dass sie an der

Sache vorbeigehen, irrelevant oder gar „falsch“ sind.

2. Eltern, die sich in ihrem Erziehungsverhalten problematisiert sehen (bzw. dies befürchten) versuchen häufig, das Kind als „Problemkind“ darzustellen. Diese Einstellung sollte nicht sofort massiv abgelehnt oder zurückgewiesen werden. Vielmehr kann dieses Interesse der Eltern – die Probleme am Kind festzumachen – genutzt werden, um überhaupt einen Einstieg in das Gespräch zu finden. Dabei kann es auch hilfreich sein, länger zurückliegende Vorfälle und Ereignisse anzusprechen, anstatt gleich auf die aktuelle Situation zu verweisen, was möglicherweise Blockaden und Widerstand auslöst.
3. Themen für den Anfang können daher sein: Die frühe Lebensgeschichte des Kindes (Schwangerschaft/Geburt/Säuglingszeit), frühe Trennungen vom Kind (Klinik, Krippe, Heim), Krisen (Krankheiten, Unfälle, Schwierigkeiten des Kindes).

### 3. Schritt: Handeln

#### 3.1 Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte

Sprechen Sie mit einer Kollegin oder einem oder mehreren Kollegen die nächsten Schritte ab: Es ist normal, in der Einschätzung einer Kindesvernachlässigung unsicher zu sein. Können die Unsicherheiten in der eigenen Einrichtung nicht ausgeräumt werden, sollte man sich einer Kollegin oder einem Mitarbeiter eines anderen Dienstes

(auch im Sinne des § 8 a Abs. 2 Hinzuziehung einer insoweit erfahrenen Fachkräften) anvertrauen und mit ihnen die eigenen Beobachtungen und Reflexionen besprechen. Zu prüfen ist die Dringlichkeit der Gefährdungssituation. Zudem ist eine Risikoeinschätzung vorzunehmen, die auch die zukünftige Entwicklung des Kindes in den Blick nimmt. Wenn ein großes Risiko für das Kind besteht, müssen Sie schnell handeln. Es ist nicht einfach, ungelöste Situationen auszuhalten. Dazu brauchen Sie Unterstützung. Ihre Aufmerksamkeit für die Belange des Kindes ist bereits eine Form der Hilfe. Machen Sie einen Zeitplan.

#### 3.2 Einbeziehung des Kindes und der Eltern

Sprechen Sie mit dem Kind und mit den Eltern über Ihre Eindrücke und Ihre Sorgen. Bringen Sie Ihre Wahrnehmungen zum Ausdruck, sprechen Sie die Eltern aber gleichzeitig auch positiv an und interessieren Sie sich für deren Situation. Bieten Sie Unterstützung an und zeigen Sie weitere Hilfemöglichkeiten auf. Lassen Sie sich aber auch Ihre Wahrnehmungen nicht „wegreden“. Seien Sie vorbereitet auf negative Reaktionen: „Was geht Sie das an?“ – „Ist doch alles nicht so schlimm!“ – „Wir hatten es früher auch nicht besser!“ – „Das regelt sich schon wieder von alleine!“

Entwickeln Sie – möglichst gemeinsam mit den Eltern oder engen Bezugspersonen des Kindes – Schritte zur Veränderung. Bringen Sie sich dabei selbst mit ein. Übernehmen

Sie auch einen Teil der Lösungsaufgaben. Treffen Sie Vereinbarungen und Absprachen. Bleiben Sie „dran“, verfolgen Sie, ob Abmachungen eingehalten werden und es dem Kind besser geht. Daraus entwickelt sich ggf. ein Schutzplan für das Kind, der je nach Einschätzung und Bedarf Maßnahmen der sozialen Dienste und anderer Facheinrichtungen einbezieht. Sie dürfen nicht resignieren oder zum „Alltag“ zurückkehren. Auch wenn es jetzt komplizierter, aufwendiger und zeitraubender wird: Erinnern Sie sich an Ihre Verantwortung, an Ihre Wahrnehmungen und an die Notlage des Kindes. Auch Lehrerinnen und Lehrer in NRW sind über das neue Schulgesetz (§ 42 Abs. 6 SchulG) verpflichtet, „jedem Anschein von Vernachlässigung und Misshandlung nachzugehen. Die Schule entscheidet rechtzeitig über die Einbeziehung des Jugendamtes oder anderer Stellen.“

### 3.3 Meldung an das Jugendamt

Wenn alle Ihre Bemühungen nicht zu einer Verbesserung der Situation des Kindes führen, weil die Eltern angebotene Hilfen nicht annehmen (können) oder die Hilfen zur Gefahrenabwendung nicht ausreichen, informieren Sie das Jugendamt.

Bedenken Sie auch: Die Hilfen, die ein vernachlässigtes Kind und dessen Familie benötigen, sind unter Umständen sehr differenziert und zeitintensiv. Sie können meistens nicht von einer Person oder Einrichtung erbracht werden.

Informieren Sie sich über spezielle Hilfeeinrichtungen und Behörden. Wirksame Hilfestellungen für das Kind und die Familie müssen abgestimmt sein. Dies kann nur gelingen, wenn sich die Beteiligten kennen, wenn Kontakte gepflegt und gemeinsame Ziele vereinbart werden.

**Die Information des Jugendamtes** sollte zwar grundsätzlich mit dem Einverständnis der Eltern des Kindes erfolgen. Es kann aber auch ohne dieses Einverständnis einbezogen werden, wenn das Wohl des Kindes aufs höchste gefährdet ist, also wenn

- das aktuelle Ausmaß der Beeinträchtigungen die sofortige Herausnahme des Kindes aus seiner häuslichen Umgebung erfordert, weil eine akute Gefahr für die Gesundheit, das Leben und die seelische und geistige Entwicklung des Kindes droht
- die Eltern nicht willens oder in der Lage sind, mit den Helferinnen und Helfern zu kooperieren
- die angebotenen Hilfen nicht ausreichen bzw. Hilfen zur Erziehung beantragt werden müssen.

Die Jugendämter sind zu einer individuellen Hilfeplanung nach dem SGB VIII (Kinder- und Jugendhilfegesetz) verpflichtet. Dazu gehört auch die Durchführung von Hilfeplangesprächen, an denen die betroffenen Familienmitglieder und ggf. weitere Fachkräfte anderer Dienste beteiligt sein sollen.

## 6. Schluss

In unseren Ausführungen haben wir aufgezeigt, dass Vernachlässigung bzw. drohende Vernachlässigung bei Säuglingen und Kleinkindern zu massiven Beeinträchtigungen der kindlichen Entwicklung führen kann. Wir

haben Ihnen Wege und Notwendigkeiten der Hilfe für Mütter, Väter und Kinder mit einem Vernachlässigungsrisiko geschildert. Eltern mit vielfältigen Problemen in den verschiedensten Lebensbereichen brauchen Unterstützung



zur besseren Wahrnehmung ihrer Erziehungsverantwortung. So kommt der individuellen Hilfe in Vernachlässigungsfamilien eine hohe Bedeutung zu. Wir haben auch verdeutlicht, wie bedeutsam für die Wirksamkeit der Hilfen die Kooperation verschiedener Fachkräfte ist. Mit dem § 8a SGB VIII „Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung“ hat darüber hinaus der Gesetzgeber entsprechende Verfahrensschritte für die Kinder- und Jugendhilfe festgeschrieben.

Die Vernachlässigungsproblematik weist darauf hin, dass – in Wechselbeziehung mit individuellen Ursachen –, gesellschaftliche Rahmenbedingungen und Strukturen erheblichen Einfluss auf die Entstehung von Vernachlässigung haben. Mütter und Väter können nicht für diese gesellschaftlichen Faktoren allein verantwortlich gemacht werden. Sie haben ein Recht auf Unterstützung bei der nicht leichten Aufgabe der Erziehungsarbeit.

Gerade der strukturelle Aspekt der Vernachlässigungsproblematik fordert die unterschiedlichsten gesellschaftlichen Gruppen auf, sowohl unmittelbar zu helfen als auch politisch zu handeln, also beispielsweise den Abbau der Kinderarmut oder den Ausbau von Kinderbetreuungsmöglichkeiten für unter Dreijährige vor Ort einzufordern. Der Kooperation verschiedenster Dienste, Einrichtungen und Verbände im überschaubaren Sozialraum kommt hier eine besondere Bedeutung zu. Gibt es auf der einen Seite „neue“ Modelle, die diesem Anliegen

Rechnung tragen, wie z. B. Kinder- und Familienzentren oder die Entwicklung sozialer Frühwarnsysteme, so muss andererseits konstatiert werden, dass durch immer weitere Kürzungen der öffentlichen Mittel die Leistungen für Kinder und Familien zum Teil erhebliche Einschränkungen erfahren. Die Folgen sind die Schließung ganzer Einrichtungen, zu hohe Fallzahlen für die einzelnen Fachkräfte oder lange Wartezeiten bis zur tatsächlichen Inanspruchnahme eines Angebotes. Als nicht zielführend erweist sich im Hinblick auf die Problematik dieser Broschüre auch eine politische Leitlinie, die mehr auf die Projektförderung als auf die Förderung der bestehenden Infrastruktur für Kinder und Familien setzt. Gerade Vernachlässigungsfamilien brauchen langfristige und verlässliche Angebote, die sie in den verschiedensten Lebenssituationen, in denen sie Unterstützung brauchen, in Anspruch nehmen können. Alle gesellschaftlichen Analysen sowie die genannten Risikofaktoren weisen darauf hin, dass der Bedarf in Familien an Unterstützung steigt. In diesem Zusammenhang könnte die Aufnahme der Kinderrechte in das Grundgesetz, wie es das Bündnis für Kinderrechte fordert, eine hilfreiche Grundlage insbesondere für die Förderung von Kindern darstellen.

Darüber hinaus gilt es, Angebote und Netzwerke zu schaffen, die Müttern und Vätern selbstverständlich und ohne negative Zuschreibung offen stehen und als Unterstützung erlebt werden.

Dabei ist zu beachten, dass die Problemdefinition „Vernachlässigung“ von Seiten der Fachkräfte kommt. Das Selbstbild der Familien mit einem Vernachlässigungsrisiko mag ein ganz anderes sein (z. B.: „Wir brauchen zunächst eine akzeptable Wohnung“). Diese Einschätzungen von Seiten der Betroffenen sind ernst zu nehmen und politisch zu transportieren.

Da eine hohe Problemverdichtung in Familien nicht selten zu einer resignativen Haltung führt, ist es

die Aufgabe der verschiedenen Einrichtungen und Dienste im Gemeinwesen, Netzwerke anzuregen und zu organisieren. Oberstes Ziel bleibt hierbei die Hilfe zur Selbsthilfe. Gerade Mütter und Väter, die das Gefühl haben, keinen Einfluss mehr auf ihre Lebensbedingungen nehmen zu können, müssen erfahren, dass sie durchaus Handlungsspielräume und Gestaltungsmöglichkeiten haben. Sie müssen sich bei der Wahrnehmung der Angebote als Subjekte ihres eigenen Lebens und Handelns erleben.

## 7. Anhang – Rechtliche Grundlagen

### 7.1 Relevante Regelungen des SGB VIII zum Kinderschutz

#### § 8a Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung

(1) Werden dem Jugendamt gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen bekannt, so hat es das Gefährdungsrisiko im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte abzuschätzen. Dabei sind die Personensorgeberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche einzubeziehen, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird. Hält das Jugendamt zur Abwendung der Gefährdung die Gewährung von Hilfen für geeignet und notwendig, so hat es diese den Personensorgeberechtigten oder den Erziehungsberechtigten anzubieten.

(2) In Vereinbarungen mit den Trägern von Einrichtungen und Diensten, die Leistungen nach diesem Buch erbringen, ist sicherzustellen, dass deren Fachkräfte den Schutzauftrag nach Absatz 1 in entsprechender Weise wahrnehmen und bei der Abschätzung des Gefährdungsrisikos eine insoweit erfahrene Fachkraft hinzuziehen. Insbesondere ist die Verpflichtung aufzunehmen, dass die Fachkräfte bei den Personensorgeberechtigten oder den Erziehungsberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken, wenn sie diese für erforderlich halten, und das Jugendamt informieren, falls die angenommenen Hilfen nicht ausreichend erscheinen, um die Gefährdung abzuwenden.

(3) Hält das Jugendamt das Tätigwerden des Familiengerichts für erforderlich, so hat es das Gericht anzurufen; dies gilt auch, wenn die Personensorgeberechtigten oder die Erziehungsberechtigten nicht bereit oder in der Lage sind, bei der Abschätzung des Gefähr-

dungsrisikos mitzuwirken. Besteht eine dringende Gefahr und kann die Entscheidung des Gerichts nicht abgewartet werden, so ist das Jugendamt verpflichtet, das Kind oder den Jugendlichen in Obhut zu nehmen.

(4) Soweit zur Abwendung der Gefährdung das Tätigwerden anderer Leistungsträger, der Einrichtungen der Gesundheitshilfe oder der Polizei notwendig ist, hat das Jugendamt auf die Inanspruchnahme durch die Personensorgeberechtigten oder die Erziehungsberechtigten hinzuwirken. Ist ein sofortiges Tätigwerden erforderlich und wirken die Personensorgeberechtigten oder die Erziehungsberechtigten nicht mit, so schaltet das Jugendamt die anderen zur Abwendung der Gefährdung zuständigen Stellen selbst ein.

#### § 42 Inobhutnahme von Kindern und Jugendlichen

- (1) Das Jugendamt ist berechtigt und verpflichtet, ein Kind oder einen Jugendlichen in seine Obhut zu nehmen, wenn
1. das Kind oder der Jugendliche um Obhut bittet oder
  2. eine dringende Gefahr für das Wohl des Kindes oder des Jugendlichen die Inobhutnahme erfordert und
    - a) die Personensorgeberechtigten nicht widersprechen oder
    - b) eine familiengerichtliche Entscheidung nicht rechtzeitig eingeholt werden kann oder
  3. ein ausländisches Kind oder ein ausländischer Jugendlicher unbegeleitet nach Deutschland kommt und sich weder Personensorgeberechtigter noch Erziehungsberechtigter im Inland aufhalten.

Die Inobhutnahme umfasst die Befugnis, ein Kind oder einen Jugendlichen bei einer geeigneten Person, in einer geeigneten Einrichtung oder in einer sonstigen Wohnform vorläufig unterzubringen; im Fall von Satz 1 Nr. 2 auch ein Kind oder einen Jugendlichen von einer anderen Person wegzunehmen.

(2) Das Jugendamt hat während der Inobhutnahme die Situation, die zur Inobhutnahme geführt hat, zusammen mit dem Kind oder dem Jugendlichen zu klären und Möglichkeiten der Hilfe und Unterstützung aufzuzeigen. Dem Kind oder dem Jugendlichen ist unverzüglich Gelegenheit zu geben, eine Person seines Vertrauens zu benachrichtigen. Das Jugendamt hat während der Inobhutnahme für das Wohl des Kindes oder des Jugendlichen zu sorgen und dabei den notwendigen Unterhalt und die Krankenhilfe sicherzustellen. Das Jugendamt ist während der Inobhutnahme berechtigt, alle Rechtshandlungen vorzunehmen, die zum Wohl des Kindes oder Jugendlichen notwendig sind; der mutmaßliche Wille der Personen-

sorge- oder der Erziehungsberechtigten ist dabei angemessen zu berücksichtigen.

(3) Das Jugendamt hat im Fall des Absatzes 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 die Personensorge- oder Erziehungsberechtigten unverzüglich von der Inobhutnahme zu unterrichten und mit ihnen das Gefährdungsrisiko abzuschätzen. Widersprechen die Personensorge- oder Erziehungsberechtigten der Inobhutnahme, so hat das Jugendamt unverzüglich

1. das Kind oder den Jugendlichen den Personensorge- oder Erziehungsberechtigten zu übergeben, sofern nach der Einschätzung des Jugendamts eine Gefährdung des Kindeswohls nicht besteht oder die Personensorge- oder Erziehungsberechtigten bereit und in der Lage sind, die Gefährdung abzuwenden oder
2. eine Entscheidung des Familiengerichts über die erforderlichen Maßnahmen zum Wohl des Kindes oder des Jugendlichen herbeizuführen.

Sind die Personensorge- oder Erziehungsberechtigten nicht erreichbar, so gilt Satz 2 Nr. 2 entsprechend. Im Fall des Absatzes 1 Satz 1 Nr. 3 ist unverzüglich die Bestellung eines Vormunds oder Pflegers zu veranlassen. Widersprechen die Personensorgeberechtigten der Inobhutnahme nicht, so ist unverzüglich ein Hilfeplanverfahren zur Gewährung einer Hilfe einzuleiten.

(4) Die Inobhutnahme endet mit

1. der Übergabe des Kindes oder Jugendlichen an die Personensorge- oder Erziehungsberechtigten,
2. der Entscheidung über die Gewährung von Hilfen nach dem Sozialgesetzbuch.

(5) Freiheitsentziehende Maßnahmen im Rahmen der Inobhutnahme sind nur zulässig, wenn und soweit sie erforderlich sind, um eine Gefahr für Leib oder Leben des Kindes oder des Jugendlichen oder eine Gefahr für Leib oder Leben Dritter abzuwenden. Die Freiheitsentziehung ist ohne gerichtliche Entscheidung spätestens mit Ablauf des Tages nach ihrem Beginn zu beenden.

(6) Ist bei der Inobhutnahme die Anwendung unmittelbaren Zwangs erforderlich, so sind die dazu befugten Stellen hinzuzuziehen.

## Schutz von Sozialdaten

### § 61 Anwendungsbereich

(1) Für den Schutz von Sozialdaten bei ihrer Erhebung und Verwendung in der Jugendhilfe gelten § 35 des Ersten Buches, §§ 67 bis 85a des Zehnten Buches sowie die nachfolgenden Vorschriften. Sie gelten für alle Stellen des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe, soweit sie Aufgaben nach diesem Buch wahrnehmen. Für die Wahrnehmung von Aufgaben nach diesem Buch durch kreisangehörige Gemeinden und Gemeindeverbände, die nicht örtliche Träger sind, gelten die Sätze 1 und 2 entsprechend.

(2) Für den Schutz von Sozialdaten bei ihrer Erhebung und Verwendung im Rahmen der Tätigkeit des Jugendamts als Amtspfleger, Amtsvormund, Beistand und Gegenvormund gilt nur § 68.

(3) Werden Einrichtungen und Dienste der Träger der freien Jugendhilfe in Anspruch genommen, so ist sicherzustellen, daß der Schutz der personenbezogenen Daten bei der Erhebung und Verwendung in entsprechender Weise gewährleistet ist.

### § 62 Datenerhebung

(1) Sozialdaten dürfen nur erhoben werden, soweit ihre Kenntnis zur Erfüllung der jeweiligen Aufgabe erforderlich ist.

(2) Sozialdaten sind beim Betroffenen zu erheben. Er ist über die Rechtsgrundlage der Erhebung sowie die Zweckbestimmungen der Erhebung und Verwendung aufzuklären, soweit diese nicht offenkundig sind.

(3) Ohne Mitwirkung des Betroffenen dürfen Sozialdaten nur erhoben werden, wenn

1. eine gesetzliche Bestimmung dies vorschreibt oder erlaubt oder
2. ihre Erhebung beim Betroffenen nicht möglich ist oder die jeweilige Aufgabe ihrer Art nach eine Erhebung bei anderen erfordert, die Kenntnis der Daten aber erforderlich ist für
  - a) die Feststellung der Voraussetzungen oder für die Erfüllung einer Leistung nach diesem Buch oder
  - b) die Feststellung der Voraussetzungen für die Erstattung einer Leistung nach § 50 des Zehnten Buches oder
  - c) die Wahrnehmung einer Aufgabe nach den §§ 42 bis 48a und nach § 52

oder

d) die Erfüllung des Schutzauftrages bei Kindeswohlgefährdung nach § 8a

oder

3. die Erhebung beim Betroffenen einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordern würde und keine Anhaltspunkte dafür bestehen, daß schutzwürdige Interessen des Betroffenen beeinträchtigt werden oder
4. die Erhebung bei dem Betroffenen den Zugang zur Hilfe ernsthaft gefährden würde.

(4) Ist der Betroffene nicht zugleich Leistungsberechtigter oder sonst an der Leistung beteiligt, so dürfen die Daten auch beim Leistungsberechtigten oder einer anderen Person, die sonst an der Leistung beteiligt ist, erhoben werden, wenn die Kenntnis der Daten für die Gewährung einer Leistung nach diesem Buch notwendig ist. Satz 1 gilt bei der Erfüllung anderer Aufgaben im Sinne des § 2 Abs. 3 entsprechend.

## § 63 Datenspeicherung

(1) Sozialdaten dürfen gespeichert werden, soweit dies für die Erfüllung der jeweiligen Aufgabe erforderlich ist.

(2) Daten, die zur Erfüllung unterschiedlicher Aufgaben der öffentlichen Jugendhilfe erhoben worden sind, dürfen nur zusammengeführt werden, wenn und solange dies wegen eines unmittelbaren Sachzusammenhangs erforderlich ist. Daten, die zu Leistungszwecken im Sinne des § 2 Abs. 2 und Daten, die für andere Aufgaben im Sinne des § 2 Abs. 3 erhoben worden sind, dürfen nur zusammengeführt werden, soweit dies zur Erfüllung der jeweiligen Aufgabe erforderlich ist.

## § 64 Datenübermittlung und -nutzung

(1) Sozialdaten dürfen zu dem Zweck übermittelt oder genutzt werden, zu dem sie erhoben worden sind.

(2) Eine Übermittlung für die Erfüllung von Aufgaben nach § 69 des Zehnten Buches ist abweichend von Absatz 1 nur zulässig, soweit dadurch der Erfolg einer zu gewährenden Leistung nicht in Frage gestellt wird.

(2a) Vor einer Übermittlung an eine Fachkraft, die der verantwortlichen Stelle nicht angehört, sind die Sozialdaten zu anonymisieren oder zu pseudonymisieren, soweit die Aufgabenerfüllung dies zulässt.

(3) Sozialdaten dürfen beim Träger der öffentlichen Jugendhilfe zum Zwecke der Planung im Sinne des § 80 gespeichert oder genutzt werden; sie sind unverzüglich zu anonymisieren.

### § 65 Besonderer Vertrauensschutz in der persönlichen und erzieherischen Hilfe

- (1) Sozialdaten, die dem Mitarbeiter eines Trägers der öffentlichen Jugendhilfe zum Zweck persönlicher und erzieherischer Hilfe anvertraut worden sind, dürfen von diesem nur weitergegeben werden
1. mit der Einwilligung dessen, der die Daten anvertraut hat, oder
  2. dem Vormundschafts- oder dem Familiengericht zur Erfüllung der Aufgaben nach § 8a Abs. 3, wenn angesichts einer Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen ohne diese Mitteilung eine für die Gewährung von Leistungen notwendige gerichtliche Entscheidung nicht ermöglicht werden könnte, oder
  3. dem Mitarbeiter, der auf Grund eines Wechsels der Fallzuständigkeit im Jugendamt oder eines Wechsels der örtlichen Zuständigkeit für die Gewährung oder Erbringung der Leistung verantwortlich ist, wenn Anhaltspunkte für eine Gefährdung des Kindeswohls gegeben sind und die Daten für eine Abschätzung des Gefährdungsrisikos notwendig sind, oder
  4. an die Fachkräfte, die zum Zwecke der Abschätzung des Gefährdungsrisikos nach § 8a hinzugezogen werden; § 64 Abs. 2a bleibt unberührt, oder
  5. unter den Voraussetzungen, unter denen eine der in § 203 Abs. 1 oder 3 des Strafgesetzbuches genannten Personen dazu befugt wäre.

Gibt der Mitarbeiter anvertraute Sozialdaten weiter, so dürfen sie vom Empfänger nur zu dem Zweck weitergegeben werden, zu dem er diese befugt erhalten hat.

(2) § 35 Abs. 3 des Ersten Buches gilt auch, soweit ein behördeninternes Weitergabeverbot nach Absatz 1 besteht.

### § 72a Persönliche Eignung

Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen hinsichtlich der persönlichen Eignung im Sinne des § 72 Abs. 1 insbesondere sicherstellen, dass sie keine Personen beschäftigen oder vermitteln, die rechtskräftig wegen einer Straftat nach den §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 181a, 182 bis 184e oder § 225 des Strafgesetzbuches verurteilt worden sind. Zu diesem Zweck sollen sie sich bei der Einstellung und in regelmäßigen Abständen von den zu beschäftigenden

Personen ein Führungszeugnis nach § 30 Abs. 5 des Bundeszentralregistergesetzes vorlegen lassen. Durch Vereinbarungen mit den Trägern von Einrichtungen und Diensten sollen die Träger der öffentlichen Jugendhilfe auch sicherstellen, dass diese keine Personen nach Satz 1 beschäftigen.

## 7.2 Relevante Regelungen zum Kinderschutz des Bürgerlichen Gesetzbuches

### § 1631 Inhalt und Grenzen der Personensorge

(1) Die Personensorge umfasst insbesondere die Pflicht und das Recht, das Kind zu pflegen, zu erziehen, zu beaufsichtigen und seinen Aufenthalt zu bestimmen.

(2) Kinder haben ein Recht auf gewaltfreie Erziehung. Körperliche Bestrafungen, seelische Verletzungen und andere entwürdigende Maßnahmen sind unzulässig.

(3) Das Familiengericht hat die Eltern auf Antrag bei der Ausübung der Personensorge in geeigneten Fällen zu unterstützen.

### § 1666 Gerichtliche Maßnahmen bei Gefährdung des Kindeswohls

(1) Wird das körperliche, geistige oder seelische Wohl des Kindes oder sein Vermögen durch missbräuchliche Ausübung der elterlichen Sorge, durch Vernachlässigung des Kindes, durch unverschuldetes Versagen der Eltern oder durch das Verhalten eines Dritten gefährdet, so hat das Familiengericht, wenn die Eltern nicht gewillt oder nicht in der Lage sind, die Gefahr abzuwenden, die zur Abwendung der Gefahr erforderlichen Maßnahmen zu treffen.

(2) In der Regel ist anzunehmen, dass das Vermögen des Kindes gefährdet ist, wenn der Inhaber der Vermögenssorge seine Unterhaltungspflicht gegenüber dem Kind oder seine mit der Vermögenssorge verbundenen Pflichten verletzt oder Anordnungen des Gerichts, die sich auf die Vermögenssorge beziehen, nicht befolgt.

(3) Das Gericht kann Erklärungen des Inhabers der elterlichen Sorge ersetzen.

(4) In Angelegenheiten der Personensorge kann das Gericht auch Maßnahmen mit Wirkung gegen einen Dritten treffen.

#### § 1666a Grundsatz der Verhältnismäßigkeit; Vorrang öffentlicher Hilfen

(1) Maßnahmen, mit denen eine Trennung des Kindes von der elterlichen Familie verbunden ist, sind nur zulässig, wenn der Gefahr nicht auf andere Weise, auch nicht durch öffentliche Hilfen, begegnet werden kann. Dies gilt auch, wenn einem Elternteil vorübergehend oder auf unbestimmte Zeit die Nutzung der Familienwohnung untersagt werden soll. Wird einem Elternteil oder einem Dritten die Nutzung der vom Kind mitbewohnten oder einer anderen Wohnung untersagt, ist bei der Bemessung der Dauer der Maßnahme auch zu berücksichtigen, ob diesem das Eigentum, das Erbbaurecht oder der Nießbrauch an dem Grundstück zusteht, auf dem sich die Wohnung befindet; Entsprechendes gilt für das Wohnungseigentum, das Dauerwohnrecht, das dingliche Wohnrecht oder wenn der Elternteil oder Dritte Mieter der Wohnung ist.

(2) Die gesamte Personensorge darf nur entzogen werden, wenn andere Maßnahmen erfolglos geblieben sind oder wenn anzunehmen ist, dass sie zur Abwendung der Gefahr nicht ausreichen.

### 7.3 Relevante Regelungen zum Kinderschutz des Strafgesetzbuches

#### § 34 Rechtfertigender Notstand

Wer in einer gegenwärtigen, nicht anders abwendbaren Gefahr für Leben, Leib, Freiheit, Ehre, Eigentum oder ein anderes Rechtsgut eine Tat begeht, um die Gefahr von sich oder einem anderen abzuwenden, handelt nicht rechtswidrig, wenn bei Abwägung der widerstreitenden Interessen, namentlich der betroffenen Rechtsgüter und des Grades der ihnen drohenden Gefahren, das geschützte Interesse das beeinträchtigte wesentlich überwiegt. Dies gilt jedoch nur, soweit die Tat ein angemessenes Mittel ist, die Gefahr abzuwenden.

### § 203 Verletzung von Privatgeheimnissen

(1) Wer unbefugt ein fremdes Geheimnis, namentlich ein zum persönlichen Lebensbereich gehörendes Geheimnis oder ein Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis, offenbart, das ihm als

1. Arzt, Zahnarzt, Tierarzt, Apotheker oder Angehörigen eines anderen Heilberufs, der für die Berufsausübung oder die Führung der Berufsbezeichnung eine staatlich geregelte Ausbildung erfordert,
2. Berufspsychologen mit staatlich anerkannter wissenschaftlicher Abschlußprüfung,
3. Rechtsanwalt, Patentanwalt, Notar, Verteidiger in einem gesetzlich geordneten Verfahren, Wirtschaftsprüfer, vereidigtem Buchprüfer, Steuerberater, Steuerbevollmächtigten oder Organ oder Mitglied eines Organs einer Rechtsanwalts-, Patentanwalts-, Wirtschaftsprüfungs-, Buchprüfungs- oder Steuerberatungsgesellschaft,
4. Ehe-, Familien-, Erziehungs- oder Jugendberater sowie Berater für Suchtfragen in einer Beratungsstelle, die von einer Behörde oder Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts anerkannt ist.
- 4a. Mitglied oder Beauftragten einer anerkannten Beratungsstelle nach den §§ 3 und 8 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes,
5. staatlich anerkanntem Sozialarbeiter oder staatlich anerkanntem Sozialpädagogen oder
6. Angehörigen eines Unternehmens der privaten Kranken-, Unfall- oder Lebensversicherung oder einer privatärztlichen Verrechnungsstelle

anvertraut worden oder sonst bekanntgeworden ist, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Ebenso wird bestraft, wer unbefugt ein fremdes Geheimnis, namentlich ein zum persönlichen Lebensbereich gehörendes Geheimnis oder ein Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis, offenbart, das ihm als

1. Amtsträger,
2. für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichteten,
3. Person, die Aufgaben oder Befugnisse nach dem Personalvertretungsrecht wahrnimmt,
4. Mitglied eines für ein Gesetzgebungsorgan des Bundes oder eines Landes tätigen Untersuchungsausschusses, sonstigen Ausschusses oder Rates, das nicht selbst Mitglied des Gesetzgebungsorgans ist, oder als Hilfskraft eines solchen Ausschusses oder Rates,

5. öffentlich bestelltem Sachverständigen, der auf die gewissenhafte Erfüllung seiner Obliegenheiten auf Grund eines Gesetzes förmlich verpflichtet worden ist, oder
6. Person, die auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Geheimhaltungspflicht bei der Durchführung wissenschaftlicher Forschungsvorhaben auf Grund eines Gesetzes förmlich verpflichtet worden ist,

anvertraut worden oder sonst bekanntgeworden ist. Einem Geheimnis im Sinne des Satzes 1 stehen Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse eines anderen gleich, die für Aufgaben der öffentlichen Verwaltung erfaßt worden sind; Satz 1 ist jedoch nicht anzuwenden, soweit solche Einzelangaben anderen Behörden oder sonstigen Stellen für Aufgaben der öffentlichen Verwaltung bekanntgegeben werden und das Gesetz dies nicht untersagt.

(3) Einem in Absatz 1 Nr. 3 genannten Rechtsanwalt stehen andere Mitglieder einer Rechtsanwaltskammer gleich. Den in Absatz 1 und Satz 1 Genannten stehen ihre berufsmäßig tätigen Gehilfen und die Personen gleich, die bei ihnen zur Vorbereitung auf den Beruf tätig sind. Den in Absatz 1 und den in Satz 1 und 2 Genannten steht nach dem Tod des zur Wahrung des Geheimnisses Verpflichteten ferner gleich, wer das Geheimnis von dem Verstorbenen oder aus dessen Nachlaß erlangt hat.

(4) Die Absätze 1 bis 3 sind auch anzuwenden, wenn der Täter das fremde Geheimnis nach dem Tod des Betroffenen unbefugt offenbart.

(5) Handelt der Täter gegen Entgelt oder in der Absicht, sich oder einen anderen zu bereichern oder einen anderen zu schädigen, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder Geldstrafe.

### § 171 StGB Verletzung der Fürsorge- oder Erziehungspflicht

Wer seine Fürsorge- oder Erziehungspflicht gegenüber einer Person unter sechzehn Jahren gröblich verletzt und dadurch den Schutzbefohlenen in die Gefahr bringt, in seiner körperlichen oder psychischen Entwicklung erheblich geschädigt zu werden, einen kriminellen Lebenswandel zu führen oder der Prostitution nachzugehen, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

## § 225 StGB Misshandlung von Schutzbefohlenen

(1) Wer eine Person unter achtzehn Jahren oder eine wegen Gebrechlichkeit oder Krankheit wehrlose Person, die

1. seiner Fürsorge und Obhut untersteht,
2. seinem Hausstand angehört,
3. von dem Fürsorgepflichtigen seiner Gewalt überlassen worden oder
4. ihm im Rahmen eines Dienst- oder Arbeitsverhältnisses untergeordnet ist,

quält oder roh misshandelt, oder wer durch böswillige Vernachlässigung seiner Pflicht, für sie zu sorgen, sie an der Gesundheit schädigt, wird mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren bestraft.

(2) Der Versuch ist strafbar.

(3) Auf Freiheitsstrafe nicht unter einem Jahr ist zu erkennen, wenn der Täter die schutzbefohlene Person durch die Tat in die Gefahr

1. des Todes oder einer schweren Gesundheitsschädigung oder
2. einer erheblichen Schädigung der körperlichen oder seelischen Entwicklung bringt.

(4) In minder schweren Fällen des Absatzes 1 ist auf Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren, in minder schweren Fällen des Absatzes 3 auf Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren zu erkennen.

## **UN- Konvention über die Rechte der Kinder (UKRK)**

### Art. 3 UKRK – Kindeswohl

(1) Bei allen Maßnahmen, die Kinder betreffen, gleichviel ob sie von öffentlichen oder privaten Einrichtungen der sozialen Fürsorge, Gerichten, Verwaltungsbehörden oder Gesetzgebungsorganen getroffen werden, ist das Wohl des Kindes ein Gesichtspunkt, der vorrangig zu berücksichtigen ist.

(2) Die Vertragsstaaten verpflichten sich, dem Kind unter Berücksichtigung der Rechte und Pflichten seiner Eltern, seines Vormunds oder anderer für das Kind gesetzlich verantwortlicher Personen den Schutz und die Fürsorge zu gewährleisten, die zu seinem Wohlergehen notwendig sind; zu diesem Zweck treffen sie alle geeigneten Gesetzgebungs- und Verwaltungsmaßnahmen.

(3) Die Vertragsstaaten stellen sicher, dass die für die Fürsorge für das Kind oder dessen Schutz verantwortlichen Institutionen, Dienste und Einrichtungen den von den zuständigen Behörden festgelegten Normen entsprechen, insbesondere im Bereich der Sicherheit und der Gesundheit sowie hinsichtlich der Zahl und der fachlichen Eignung des Personals und des Bestehens einer ausreichenden Aufsicht.

#### **Art. 12 UKRK – Recht auf Anhörung**

(1) Die Vertragsstaaten sichern dem Kind, das fähig ist, sich eine eigene Meinung zu bilden, das Recht zu, diese Meinung in allen das Kind berührenden Angelegenheiten frei zu äußern, und berücksichtigen die Meinung des Kindes angemessen und entsprechend seinem Alter und seiner Reife.

(2) Zu diesem Zweck wird dem Kind insbesondere Gelegenheit gegeben, in allen das Kind berührenden Gerichts- oder Verwaltungsverfahren entweder unmittelbar oder durch einen Vertreter oder eine geeignete Stelle im Einklang mit den innerstaatlichen Verfahrensvorschriften gehört zu werden.

#### **Art. 19 UKRK – Schutz vor Gewalt**

(1) Die Vertragsstaaten treffen alle geeigneten Gesetzgebungs-, Verwaltungs-, Sozial- und Bildungsmaßnahmen, um das Kind vor jeder Form körperlicher oder geistiger Gewaltanwendung, Schädenszufügung oder Misshandlung, vor Verwahrlosung oder Vernachlässigung, vor schlechter Behandlung oder Ausbeutung einschließlich des sexuellen Missbrauchs zu schützen, solange es sich in der Obhut der Eltern, eines Elternteils, eines Vormunds oder anderen gesetzlichen Vertreters oder einer anderen Person befindet, die das Kind betreut.

(2) Diese Schutzmaßnahmen sollen je nach den Gegebenheiten wirksame Verfahren zur Aufstellung von Sozialprogrammen enthalten, die dem Kind und denen, die es betreuen, die erforderliche Unterstützung gewähren und andere Formen der Vorbeugung vorsehen sowie Maßnahmen zur Aufdeckung, Meldung, Weiterverweisung, Untersuchung, Behandlung und Nachbetreuung in den in Absatz 1 beschriebenen Fällen schlechter Behandlung von Kindern und gegebenenfalls für das Einschreiten der Gerichte.

## 8. Anhang – Adressen, die weiterhelfen

### Jugendämter im Rheinland

Landeshauptstadt  
Düsseldorf  
Jugendamt  
Willi-Becker-Allee 7  
40474 Düsseldorf

Stadt Duisburg  
Jugendamt  
Kuhstr. 6  
47051 Duisburg  
T 0203/94000  
F 0203/283-3484

Stadt Essen  
Jugendamt  
Stadtamt 51  
I. Hagen 26  
45121 Essen  
T 0201/88-0  
F 0201/88-51001

Stadt Krefeld  
FB Jugendhilfe und  
Beschäftigungs-  
förderung  
V.-d.-Leyen-Platz 1  
47798 Krefeld  
T 02151/86-0  
F 02151/86-3201

Stadt Leverkusen  
Fachbereich Kinder  
und Jugend  
Goetheplatz 1-4  
51379 Leverkusen  
T 0214/406-0  
F 0214/406-5101

Mönchengladbach  
Stadtverwaltung  
Jugendamt  
Aachener Str. 2  
41061 Mönchen-  
gladbach  
T 02161/25-0  
F 02161/25-3351

Mülheim/Ruhr  
Stadtverwaltung  
Amt für Kinder, Ju-  
gend und Schule  
Schloßstr. 22  
45468 Mülh. a.d.R.  
T 0208/455-0  
F 0208/455-4500

Stadt Neuss  
Jugendamt  
Michaelstr. 50  
41460 Neuss  
T 02131/9001  
F 02131/905100

Stadt Oberhausen  
Bereich 3-2  
Jugendamt u. sozi-  
ale Angelegenheiten  
Concordiastr. 30  
46042 Oberhausen  
T 0208/825-0  
F 0208/825-9303

Stadt Remscheid  
FB Jugend, Soziales  
und Wohnen  
Alleestr. 66  
42853 Remscheid  
T 02191/16-0  
F 02191/16-3962

Stadt Wermelskir-  
chen  
Jugendamt  
Telegrafenstr. 29/33  
42929 Wermelsk.  
T 02196/710-0  
F 02196/710-510

Stadt Solingen  
Stadtdienst Jugend  
Schlagb. Str.  
126/128  
42653 Solingen  
T 0212/290-0  
F 0212/290-2711

Stadt Wesseling  
FB Jugendhilfe  
Alfons-Müller-Platz  
50387 Wesseling  
T 02236/701-0

Wuppertal  
Ressort Kinder,  
Jugend und Familie/  
Jugendamt  
Alexanderstr. 18  
42103 Wuppertal  
T 0202/563-0  
F 0202/563-2603

Stadt Bergheim  
FB Jugend, Bildung,  
Soziales  
Bethlehemer Str. 9-11  
50126 Bergheim  
T 02271/89-0

Hürth  
Der Bürgermeister  
Jugendamt  
Rathaus  
Friedr.-Ebert-Str. 40  
50354 Hürth  
T 02233/530  
F 02233/53370

Stadt Grevenbroich Der Bürgermeister FB Jugend Am Markt 2 41515 Grevenbroich T 02181/608-0 F 02181/608-545	Stadt Wesel Klever-Tor-Platz 1 46483 Wesel T 0281/203-0 F 0281/203-521	Stadt Geldern Jugendamt Issumer Tor 36 47608 Geldern T 02831/398-0 F 02831/398-114	Kreis Aachen Der Landrat A 51 – Amt für Kinder, Jugend und Familienberatung Zollernstr. 10 52070 Aachen T 0241/5198-0 F 0241/5198-2478
Rhein-Kreis Neuss Kreisjugendamt Am Kirmichhof 2 41352 Korschen- broich T 02161/601-0 F 02161/6104-5101	Bundesstadt Bonn Amt für Kinder, Jugend und Familie Bottlerplatz 1 53103 Bonn T 0228/77-0 F 0228/77-3777	Oberbergischer Kreis Der Landrat Kreisjugendamt Am Wiedenhof 5 51643 Gummers- bach T 02261/88-0 F 02261/88-5102	Kreis Düren Der Landrat Bismarckstr. 16 52351 Düren T 02421/22-0 F 02421/22-1111
Kreis Viersen Der Landrat Rathausmarkt 3 41747 Viersen T 02162/39-0 F 02162/39-1663	Stadt Köln Amt f. Kinder, Jugend u. Familie Ottmar-Pohl-Platz 1 51103 Köln T 0221/221-0 F 0221/221-25499	Rheinisch-Ber- gischer-Kreis Am Rübezahlwald 7 51467 Bergisch Gladbach T 02202/13-0 F 02202/13-6784	Pulheim Stadtverwaltung Jugendamt Rathauscenter Alte Kölner Str. 26 50259 Pulheim T 02238/808-0 F 02238/808-300
Kreis Kleve Kreisjugendamt Nassauer Allee 15-23 47533 Kleve T 02821/85-0 F 02821/85-484	Rhein-Erft-Kreis Kreisjugendamt Willy-Brandt-Platz 1 50126 Bergheim T 02271/83-0 F 02271/83-4509	Rhein-Sieg-Kreis Der Landrat Kreisjugendamt Kaiser-Wilhelm- Platz 1 53721 Siegburg T 02241/13-0 F 02241/13-3395	Stadt Niederkassel FB Jugend Rathausstr. 23 53859 Niederkassel T 02208/9466-0 F 02208/9466-440
Goch Stadtverwaltung Jugendamt Markt 2 47574 Goch T 02823/320-0 F 02823/320-161	Erfstadt Stadtverwaltung Jugendamt Holzdamm 10 50374 Erfstadt T 02235/409-0 F 02235/409-229	Stadtverwaltung Aachen Jugendamt 52058 Aachen T 0241/432-0 F 0241/432-5109	Stadt Willich GB Jugend u. So- ziales Albert-Oetker-Str. 98-102 47877 Willich T 02154/949-0 F 02154/949-540
Kreis Wesel Der Landrat FB Jugend Reeser Landstr. 31 46483 Wesel T 0281/207-0 F 0281/207-2932	Euskirchen Kreisjugendamt Jülicher Ring 32a 53879 Euskirchen T 02251/15-0 F 02251/15-642		

<p>Stadt Brühl Der Bürgermeister Steinweg 1 50321 Brühl T 02232/79-0 F 02232/79-4600</p>	<p>Meerbusch Stadtverwaltung Jugendamt – FB 2 Soziale Hilfen, Ju- gend Bommershöferw. 2-8 40641 Meerbusch T 02159/916-0 F 02159/916-533</p>	<p>Stadt Monheim a. R. Jugendamt Rathausplatz 10a 40789 Monheim am Rhein T 02173/951-9 F 02173/951-9</p>	<p>Stadt Moers Jugend- und Sozi- alamt Abteilung Jugend Unterwallstr. 9 47441 Moers T 02841/201-0 F 02841/201-881</p>
<p>Kreisverwaltung Heinsberg Der Landrat Jugendamt Valkenburger Str. 45 52525 Heinsberg T 02452/13-0 F 02452/13-5101</p>	<p>Ratingen Stadtverwaltung Jugendamt Stadionring 17 40878 Ratingen T 02102/550-0 F 02102/550-0</p>	<p>Kaarst Stadtverwaltung Bereich Jugend und Familie Am Neumarkt 2 41564 Kaarst T 02131/987-0 F 02131/987-326</p>	<p>Stadt Dinslaken Amt für Kinder und Jugend Platz d’Agen 1 46535 Dinslaken T 02064/66-0</p>
<p>Stadtverwaltung Haan Jugendamt Alleestr. 8 42781 Haan T 02129/911-0 F 02129/911-464</p>	<p>Stadt Velbert FB Jugend, Familie und Soziales Friedrich-Ebert-Str. 192 42551 Velbert T 02051/26-0</p>	<p>Kleve Stadtverwaltung Jugendamt Tiergartenstr. 35 47533 Kleve T 02821/84-0 F 02821/84-245</p>	<p>Stadt Dormagen FB für Kinder, Fami- lien und Senioren Paul-Wierich-Platz 2 41538 Dormagen T 02133/257-0 F 02133/257-208</p>
<p>Stadt Heiligenhaus Jugendamt Hauptstr. 157 42579 Heiligenhaus T 02056/13-0 F 02056/13-273</p>	<p>Stadt Wülfrath Jugendamt Am Rathaus 1 42489 Wülfrath T 02058/18-0 F 02058/18-0</p>	<p>Stadt Voerde Amt für Schulen, Soziales und Jugend Rathausplatz 20 46562 Voerde T 02855/80-0 F 02855/80-540</p>	<p>Stadt Emmerich FB Jugend, Schule, Ordnung und So- ziales Jugendamt Geistmarkt 1 46446 Emmerich a. R. T 02822/75-0 F 02822/75-518</p>
<p>Stadt Hilden Der Bürgermeister Amt für Jugend, Schule und Sport Am Rathaus 1 40721 Hilden T 02103/72-0 F 02103/72-535</p>	<p>Stadt Viersen FB Jugend und Familie Tönisvorster Str. 24 41749 Viersen T 02162/101-0 F 02162/101-776</p>	<p>Stadt Kamp-Lintfort Jugendamt Am Rathaus 2 47475 Kamp- Lintfort T 02842/912-0</p>	<p>Langenfeld Stadtverwaltung Der Bürgermeister FB Jugend Konrad-Adenauer- Platz 1 40764 Langenfeld T 02173/794-0 F 02173/794-380</p>
<p>Stadt Mettmann Jugendamt Neanderstr. 85 40822 Mettmann T 02104/980</p>			

Stadt Rheinberg  
Der Bürgermeister  
FB Jugend, Soziales,  
Schulen und Sport  
Großer Markt 1  
47495 Rheinberg  
T 02843/171-0

Stadt Frechen  
Der Bürgermeister  
Joh.-Schmitz-Pl. 1-3  
50226 Frechen  
T 02234/501-0  
F 02234/501-481

Stadt Kempen  
Jugendamt  
Buttermarkt 1  
47906 Kempen  
T 02152/917-0  
F 02152/917-254

Stadt Troisdorf  
Der Bürgermeister  
Jugendamt  
Kölner Str. 176  
53840 Troisdorf  
T 02241/900-0  
F 02241/900-552

Stadt Berg, Glad-  
bach  
FB Jugend u. So-  
ziales  
Jugendamt  
A. d. Gohrmühle 18  
51465 Berg, Glad-  
bach  
T 02202/14-0  
F 02202/14-2814

Erkelenz  
Stadtverwaltung  
Jugendamt  
Johannismarkt 17  
41812 Erkelenz  
T 02431/850  
F 02431/85-318

Stadt Alsdorf  
Jugendamt  
Hubertusstr. 17  
52477 Alsdorf  
T 02404/50-0  
F 02404/50-261

Eschweiler  
Stadtverwaltung  
Jugendamt  
Rathausplatz 1  
52249 Eschweiler  
T 02403/71-0  
F 02403/71275

Stadt Stolberg  
Jugendamt  
Rathausstr. 11-13  
52222 Stolberg  
T 02402/13-0

Stadtverwaltung  
Würselen  
Der Bürgermeister  
FB 2 – Jugendamt  
Morlaixplatz 1  
52146 Würselen  
T 02405/67-0  
F 02405/67-339

Stadt Düren  
Amt für Familien,  
Kinder und Jugendli-  
che und Integration  
Jugendamt  
Kaiserplatz 2-4  
52349 Düren  
T 02421/25-0  
F 02421/25-2119

Stadt Erkrath  
Jugendamt  
Klinkerweg 7  
40699 Erkrath  
T 0211/2407-0  
F 0211/2507-5102

Stadt Kerpen  
Amt 23 – Jugend  
und Familie  
Jahnplatz 1  
50171 Kerpen  
T 02237/58-0

Stadt St. Augustin  
FB Kinder, Jugend  
und Schule –  
Jugendamt  
Markt 1  
53754 St. Augustin  
T 02241/243-0  
F 02241/243-464

Stadt Kevelaer  
Der Bürgermeister  
Peter-Plüme-Pl. 12  
47623 Kevelaer  
T 02832/122-0  
F 02832/122-604

Stadt Herzogenrath  
Der Bürgermeister  
Jugendamt  
Rathausplatz 1  
52112 Herzogenrath  
T 02406/83-0  
F 02406/83-527

Lohmar  
Stadtverwaltung  
Jugendamt  
Hauptstr. 25-29  
53797 Lohmar  
T 02246/15-0  
F 02246/15-302

Heinsberg  
Stadtverwaltung  
Der Bürgermeister  
Jugendamt  
Apfelstr. 60  
52525 Heinsberg  
T 02452/14-0  
F 02452/14-282

Stadt Gummersbach  
Amt für Jugend, Fa-  
milie und Soziales  
Rathausplatz 1  
51643 Gummersb.  
T 02261/87-0  
F 02261/87-1218

Stadt Leichlingen  
Jugendamt  
Am Büscherhof 1  
42799 Leichlingen  
T 02175/992-0  
F 02175/992-244

Stadt Overath  
Amt für Jugend,  
Schule, Sport  
Siegburger Str. 6  
51491 Overath  
T 02206/602-0  
F 02206/602-206

Stadt Radevorm-  
wald  
FB Jugend u. Bil-  
dung  
Kaiserstr. 140  
42477 Radevorm-  
wald  
T 02195/606-0  
F 02195/680-4541

Stadt Wiehl  
 FB 10 – Jugendamt  
 Schulstr. 9  
 51674 Wiehl  
 T 02262/99-0  
 F 02262/99-401

Stadt Wipperfürth  
 Der Bürgermeister  
 Jugendamt  
 Wupperstr. 12  
 51688 Wipperfürth  
 T 02267/64-0  
 F 02267/64-502

Stadt Hennef  
 Amt für Kinder,  
 Jugend und Familie  
 Frankfurter Str. 97  
 53773 Hennef  
 T 02242/888-0

Rösrath  
 Stadtverwaltung  
 Jugendamt  
 Rathausplatz  
 51503 Rösrath  
 T 02205/802-0  
 F 02205/802-317

Stadtverwaltung  
 Hückelhoven  
 Jugendamt  
 Parkhofstrasse 76  
 41836 Hückelhoven  
 T 02433/820  
 F 02433/82-401

Kreisstadt Siegburg  
 Der Bürgermeister  
 Amt für Kinder,  
 Jugend und Familie  
 Ringstr. 4-6  
 53721 Siegburg  
 T 02241/102-0  
 F 02241/102-800

Stadt Meckenheim  
 Bereich Kinder,  
 Jugend und Familie  
 Im Ruhfeld 16  
 53340 Meckenheim  
 T 02225/917-0  
 F 02225/917-280

Stadt Bornheim  
 FB für Kinder, Ju-  
 gend und Schule  
 Brunnenallee 31  
 53332 Bornheim  
 T 02222/945-0  
 F 02222/9437-0

Landesjugendamt  
 Rheinland  
 Kennedy-Ufer 2  
 50679 Köln  
 T 0221/809-0

## Jugendämter in Westfalen- Lippe

Hochsauerlandkreis  
 Jugendamt  
 Steinstr. 27  
 59872 Meschede

Kreis Borken  
 FB Jugend und  
 Familie  
 Burloer Str. 93  
 46325 Borken

Kreis Coesfeld  
 FB Schule u. Jugend  
 Schützenwall 18  
 48651 Coesfeld

Kreis Gütersloh  
 FB Jugend, Familie  
 und Soziales  
 Herzebrocker Str.  
 140  
 33334 Gütersloh

Kreis Herford  
 Jugend- und Sport-  
 amt  
 Amtshausstr. 3  
 32051 Herford

Kreis Höxter  
 FB Familie, Jugend,  
 Soziales und Schule  
 Moltkestr. 12  
 37671 Höxter

Kreis Lippe  
 Abt. Jugend, Sozi-  
 ales und Gesundheit  
 Felix-Fechenbach-  
 Str. 5  
 32756 Detmold

Kreis Minden-  
 Lübbecke  
 Jugendamt  
 Portastr. 13  
 32423 Minden

Kreis Olpe  
 Jugendamt  
 Danziger Str. 2  
 57462 Olpe

Kreis Paderborn  
 FB Jugend, Familie  
 und Sport  
 Aldegrevestr. 10-14  
 33102 Paderborn

Kreis Siegen-  
 Wittgenstein  
 Jugendamt  
 Koblenzer Str. 73  
 57072 Siegen

Kreis Soest  
 FB Soziales, Jugend  
 und Gesundheit  
 Hoher Weg 1-3  
 59494 Soest

Kreis Steinfurt  
 Jugendamt  
 Tecklenburger Str. 10  
 48565 Steinfurt

Kreis Unna  
 FB Familie und  
 Jugend  
 Friedr.-Ebert-Str. 17  
 59425 Unna

Kreis Warendorf  
 Amt f. Kinder,  
 Jugendliche u. Fa-  
 milien  
 Waldenburger Str. 2  
 48231 Warendorf

Märkischer Kreis Jugendamt Heedfelder Str. 45 58509 Lüdenscheid	Stadt Bergkamen Jugendamt Rathausplatz 1 59192 Bergkamen	Stadt Coesfeld FB Jugend und Familie Bernhard-von- Galen-Str. 10 48653 Coesfeld	Stadt Gelsenkirchen FB Kinder, Jugend und Familien Kurt-Schum.-Str. 2 45875 Gelsen- kirchen
Stadt Ahaus Jugendamt Rathausplatz 1 48683 Ahaus	Stadt Bielefeld Amt für Planung und Finanzen J/S/W – 550 Neues Rathaus Niederwall 23 33602 Bielefeld	Stadt Datteln Jugendamt Lutherplatz 1 45711 Datteln	Stadt Gevelsberg Sachgebiet Jugend- hilfe Rathausplatz 1 58285 Gevelsberg
Stadt Ahlen Abteilung Jugend und Soziales Westenmauer 10 59227 Ahlen	Stadt Bocholt FB Jugend, Familie und Sport Berliner Platz 2 46395 Bocholt	Stadt Detmold Jugendamt Wittekindstr. 7 32578 Detmold	Stadt Gladbeck Jugendamt Goethestr. 34 45964 Gladbeck
Stadt Altena Jugendamt Lüdenscheider Str. 22 58762 Altena	Stadt Bochum Jugendamt W.-Brandt-Platz 2-6 44777 Bochum	Stadt Dorsten Amt für Familie und Jugend, Schule und Sport Bismarckstr. 1 46284 Dorsten	Stadt Greven Jugendamt Rathausstr. 21 48268 Greven
Stadt Arnsberg FB Schule und Ju- gend Rathausplatz 1 59759 Arnsberg	Stadt Borken FB Jugend und Familie Im Piepershagen 21 46325 Borken	Stadt Dortmund Jugendamt Ostwall 64 44135 Dortmund	Stadt Gronau Jugendamt Parkstr. 1 48599 Gronau
Stadt Bad Oeyn- hausen Amt für Jugend und Soziales Steinstraße 20 32543 Bad Oeyn- hausen	Stadt Bottrop Jugendamt Prosperstr. 71/1 46236 Bottrop	Stadt Dülmen FB Jugend und Familie Markt 1-3 48249 Dülmen Stadt Emsdetten Jugendamt Am Markt 1 48282 Emsdetten	Stadt Gütersloh FB Jugend Schledebrückstr. 5 33332 Gütersloh
Stadt Bad Salzuflen Jugendamt Rudolf-Brandes- Allee 19 32105 Bad Salzuflen	Stadt Bünde Jugendamt Ortstr. 5a 32227 Bünde	Stadt Ennepetal/ Stadt Breckerfeld FB Jugend u. So- ziales Bismarckstr. 21 58256 Ennepetal	Stadt Hagen Sachgebiet Jugend- hilfe Berliner Platz 22 58042 Hagen
Stadt Beckum Amt für Jugend und Soziales Weststr. 46 59269 Beckum	Stadt Castrop- Rauxel Jugendamt Europaplatz 44575 Castrop- Rauxel	Stadt Haltern a.S. Amt f. Kinder, Jugendliche u. Fa- milien Dr.-Conrads-Str. 1 45721 Haltern	

Stadt Hamm Jugendamt Caldenhofer Weg 159 59063 Hamm	Stadt Iserlohn FB Jugend, Schule, Sport Schillerplatz 7 58636 Iserlohn	Stadt Marl Jugendamt Creiler Platz 1 45765 Marl	Stadt Porta West- falica Amt f. Jugend, Bil- dung, Sport u. Kultur Hauptstr. 14 32457 Porta West- falica
Stadt Hattingen FB Jugend, Schule, Sport Bahnhofstr. 48 45525 Hattingen	Stadt Kamen Sachgebiet Jugend- hilfe Rathausplatz 1 59174 Kamen	Stadt Menden Sachgebiet Jugend- hilfe Neumarkt 5 58706 Menden	Stadt Recklinghau- sen FB Jugend Rathausplatz 4 45655 Reckling- hausen
Stadt Hemer Jugendamt Hademareplatz 48 58675 Hemer	Stadt Lage Jugendamt Bergstr. 2 32791 Lage	Stadt Minden FB Jugend Kleiner Domhof 17 32423 Minden	Stadt Rheine FB Jugend, Familie und Soziales Klosterstr. 14 48431 Rheine
Stadt Herdecke Jugendamt Stiftsplatz 4 58313 Herdecke	Stadt Lemgo Jugendamt Markt 1 32655 Lemgo	Stadt Münster Amt f. Kinder, Jugendliche u. Fa- milien Hafenstr. 30 48153 Münster	Stadt Schmallenberg Jugendamt Unterm Werth 1 57376 Schmallen- berg
Stadt Herford Dezernat Soziales Auf der Freiheit 23 32052 Herford	Stadt Lippstadt Sachgebiet Jugend- hilfe Ostwall 1 59555 Lippstadt	Stadt Oelde Jugendamt Bahnhofstr. 23 59302 Oelde	Stadt Schwelm Sachgebiet Jugend- hilfe Molkestr. 26 58332 Schwelm
Stadt Herne Jugendamt Hauptstr. 241 44621 Herne	Stadt Löhne Jugendamt Alte Bündler Str. 14 32584 Löhne	Stadt Oer-Erken- schwick Sachgebiet Jugend- hilfe Rathausplatz 45739 Oer-Erken- schwick	Stadt Schwerte Jugendamt Rathausstr. 31 58239 Schwerte
Stadt Herten FB Schule und Ju- gend Kurt-Schum.-Str. 2 45697 Herten	Stadt Lüdenscheid Jugendamt Rathausplatz 2 58507 Lüdenscheid	Stadt Paderborn Jugendamt Am Abdinghof 11 33098 Paderborn	Stadt Selm Amt für Jugend, Schule und Familie Adenauerplatz 2 59379 Selm
Stadt Ibbenbüren Fachdienst Kinder und Jugend Kurze Str. 6 49477 Ibbenbüren	Stadt Lünen Jugendamt Franz-Goormann- Str. 2 44532 Lünen	Stadt Plettenberg Jugendamt Grünestr. 12 58840 Plettenberg	

Stadt Siegen  
FB Jugend  
Weidenauer Str.  
211-215  
57003 Siegen

Stadt Werne  
FB Jugend und  
Familie  
Bahnhofstr. 8  
59368 Werne

Stadt Soest  
Abt. Kinder, Jugend  
und Familie  
Am Vreithof 8  
59494 Soest

Stadt Wetter  
Jugendamt  
Bornstr. 2  
58300 Wetter  
(Ruhr)

Stadt Sprockhövel  
Jugendamt  
Rathausplatz 4  
45549 Sprockhövel

Stadt Witten  
Jugendamt  
Herbeder Str.43  
58455 Witten

Stadt Sundern  
Jugendamt  
Rathausplatz 1  
59846 Sundern  
(Sauerland)

Landesjugendamt  
für Westfalen-Lippe  
Warendorfer Str. 24  
48133 Münster

Stadt Unna  
Jugendamt  
Rathausplatz 1  
59411 Unna

Stadt Waltrop  
Sachgebiet Jugend-  
hilfe  
Münsterstr. 1  
45731 Waltrop

Stadt Warstein  
Sachgebiet Jugend-  
hilfe  
Dieplohrstr. 1  
59581 Warstein

Stadt Werdohl  
FB Schule, Kultur,  
Sport und Jugend  
Abt. Jugend  
Goethestr. 51  
58791 Werdohl

## Adressen der Orts- und Kreisverbände des Deutschen Kinderschutzbundes in NRW

Deutscher Kinderschutzbund  
OV Aachen  
Kirberichshofer Weg 27-29  
52066 Aachen  
T 0241/949940  
F 0241/9499413  
info@kinderschutzbund-aachen.de  
www.kinderschutzbund-aachen.de

Deutscher Kinderschutzbund  
OV Alpen  
Gartenstr. 23a (bei l. Gräven)  
46519 Alpen  
T 02802/4581  
F 02802/4551

Deutscher Kinderschutzbund  
OV Bad Münstereifel  
Kölner Str. 4  
Postfach: 1248  
53902 Bad Münstereifel  
T 02253/8780  
F 02253/960596  
info@kinderschutzbund-badmuenstereifel.de  
www.kinderschutzbund-badmuenstereifel.de

Deutscher Kinderschutzbund  
OV Bad Salzuflen  
Kiliansweg 7-9  
32108 Bad Salzuflen  
T 05222/83669 u. 72359  
F 05222/83669

Deutscher Kinderschutzbund  
OV Bielefeld  
Lutterstr. 20  
33617 Bielefeld  
T 0521/1552344 u. 1552620  
F 0521/1552344  
kinderschutzbund-bielefeld@gmx.de  
www.dksb-bielefeld.de

Deutscher Kinderschutzbund  
OV Blomberg  
Grunewalder Str. 12  
32825 Blomberg  
T 05235/1450 u. 7364  
F 05235/994437  
i\_pause@yahoo.com

Deutscher Kinderschutzbund  
OV Bocholt  
Kreuzstr. 26  
46395 Bocholt  
T 02871/225888  
F 02871/14141  
info@kinderschutzbund-bocholt.de  
www.kinderschutzbund-bocholt.de

Deutscher Kinderschutzbund  
OV Bochum  
Gerberstr. 20  
44787 Bochum  
T 0234/683022 u. 683042  
F 0234/9160389  
dksb.bochum@t-online.de  
www.kinderschutzbund-bochum.de

Deutscher Kinderschutzbund  
OV Bonn  
Beethovenstr. 38 A  
53115 Bonn  
T 0228/766040  
F 0228/7660410  
dksb-bonn@t-online.de  
www.kinderschutzbund-bonn.de

Deutscher Kinderschutzbund  
OV Bottrop  
Prosperstr. 120  
46238 Bottrop  
T 02041/684477  
F 02041/765036  
dksbbottrop@aol.com

Deutscher Kinderschutzbund  
OV Brühl  
Liblarer Str. 10  
50321 Brühl  
T 02232/49899  
F 02232/941658  
kinderschutzbund-bruehl@gmx.de  
www.kinderschutzbund-bruehl.de

Deutscher Kinderschutzbund  
OV Bünde  
Von-Schütz-Str. 9  
32257 Bünde  
T 05223/43100  
F 05223/43100  
info@kinderschutzbund-buende.de  
www.kinderschutzbund-buende.de

Deutscher Kinderschutzbund  
OV Burscheid  
Geilenbacherstr. 13  
51399 Burscheid  
T 02174/63614  
F 02174/499450  
info@kinderschutzbund-burscheid.de  
www.kinderschutzbund-burscheid.de

Deutscher Kinderschutzbund  
OV Detmold  
Humboldtstr. 16  
32756 Detmold  
T 05231/24702 und 05231/69298  
F 05231/66703  
info@dksb-detmold.de

Deutscher Kinderschutzbund  
OV Dinslaken-Voerde  
Hagenstr. 9  
46535 Dinslaken  
T 02064/437101

Deutscher Kinderschutzbund  
OV Dorsten  
Wiesenstr. 8  
46282 Dorsten  
T 02362/44433 und Zweigstelle Rottmannshof: 02362/4448  
www.dorsten.de

Deutscher Kinderschutzbund  
OV Dortmund  
Lambachstr. 4  
44145 Dortmund  
T 0231/8479780  
F 0231/8479782  
kinderschutzbund-dortmund@t-online.de  
www.kinderschutzbund-dortmund.de

Deutscher Kinderschutzbund  
OV Duisburg  
Adlerstr. 57  
47055 Duisburg  
T 0203/353522  
F 0203/3176446  
geschaeftsstelle@kinderschutzbund-duisburg.de  
www.kinderschutzbund-duisburg.de

Deutscher Kinderschutzbund  
KV Düren  
Roonstr. 30  
52351 Düren  
T 02421/301374

Deutscher Kinderschutzbund  
OV Düsseldorf  
Posener Str. 60  
40231 Düsseldorf  
T 0211/6170570  
F 0211/6170577  
info@kinderschutzbund-duesseldorf.de  
www.kinderschutzbund-duesseldorf.de

Deutscher Kinderschutzbund  
OV Emmerich  
Wollenweber Str. 21  
46446 Emmerich  
T 02822/6670  
F 02822/6670  
dksb.emmerich@t-online.de

Deutscher Kinderschutzbund  
OV Ennepetal  
Kirchstr. 52  
58256 Ennepetal  
T 02333/75205 u. 609373  
www.kinderschutzbund-ennepetal.de

Deutscher Kinderschutzbund  
OV Erftstadt  
c/o Fr. Haushälter-Kettner  
Agnes-Miegel-Str. 1  
50374 Erftstadt  
T 02235/67840  
c.haushaelter-kettner@t-online.de

Deutscher Kinderschutzbund  
OV Eschweiler  
Hehlratherstr. 15  
52249 Eschweiler  
T 02403/32285  
info@dksb-eschweiler.de  
www.dksb-eschweiler.de und www.kids-klub.de

Deutscher Kinderschutzbund  
OV Essen  
Rellinghauser Str. 18  
42128 Essen  
T 0201/49550755  
F 0201/49550769  
Verwaltung@kinderschutzbund-essen.de  
www.kinderschutzbund-essen.de

Deutscher Kinderschutzbund  
KV Euskirchen  
Am Schwalbenberg 3  
53879 Euskirchen  
T 02251/702580  
F 02251/7025829  
info@kinderschutzbund-eusk.de

Deutscher Kinderschutzbund  
OV Frechen  
Zum Kuckental 7  
50226 Frechen  
T 02234/53399  
F 02234/270263  
dksb-frechen@gmx.de

Deutscher Kinderschutzbund  
OV Gelsenkirchen  
Im Lörenkamp 26  
45879 Gelsenkirchen  
T 0209/273050 u. 273011  
F 0209/273012

Deutscher Kinderschutzbund  
OV Gevelsberg  
Wittener Str. 32  
58285 Gevelsberg  
T 02332/83632

Deutscher Kinderschutzbund  
OV Gladbeck  
Kirchplatz 8  
45964 Gladbeck  
T 02043/28888  
F 02043/276588  
dksb@dksb-gladbeck.de  
www.dksb-gladbeck.de

Deutscher Kinderschutzbund  
KV Gütersloh  
Marienstr. 12  
33332 Gütersloh  
T 05241/15151  
F 05241/221357  
dksbgt@t-online.de  
www.dksbgt.de

Deutscher Kinderschutzbund  
OV Hagen  
Riegestr. 19  
58091 Hagen  
T 02331/386089-0 u. 386089170  
F 02331/386089210  
hilfe@kinderschutzbund-hagen.de  
www.kinderschutzbund-hagen.de

Deutscher Kinderschutzbund  
OV Haltern  
Lavesumer Str. 1d  
Postfach 100358  
45721 Haltern PLZ-Postfach 45721  
T 02364/4842 u. 5886

Deutscher Kinderschutzbund  
OV Hamm  
Erich-Kästner-Str. 5  
59065 Hamm  
Postfach 1345, 59003 Hamm  
T 02381/26312  
F 02381/26077  
kinderschutzbund-hamm@web.de

Deutscher Kinderschutzbund  
OV Hattingen/Sprockhövel  
Friedrichstr. 2  
45525 Hattingen  
T 02324/201849  
F 02324/900087  
info@kinderschutzbund-hattingen.de  
www.kinderschutzbund-hattingen.de

Deutscher Kinderschutzbund  
OV Heiligenhaus  
Gohrstr. 5a  
42579 Heiligenhaus  
T 02056/1010 (15-17 h)

Deutscher Kinderschutzbund  
OV Hennef  
Lindenstr. 6  
53773 Hennef  
Postfach: 1605, 53783 Hennef  
T 02242/5483  
F 02242/9155712  
info@dksb-Hennef.de  
www.kinderschutzbund-hennef.de

Deutscher Kinderschutzbund  
OV Herdecke  
Uferstr. 13  
58313 Herdecke  
T 02330-1558 u. 4585  
F 02330-4585

Deutscher Kinderschutzbund  
OV Herford  
Waisenhausstr. 1  
32052 Herford  
T 05221/86747  
F 05221/993789  
kinderschutzbund-herford@t-online.de  
www.kinderschutzbund-herford.de

Deutscher Kinderschutzbund  
OV Herne  
Hauptstr. 38  
44651 Herne  
T 02325/62818  
F 02325/62818

Deutscher Kinderschutzbund  
OV Hilden  
Schulstr. 44  
40721 Hilden  
T 02103/54853  
F 02103/396299  
dksb.hilden@web.de  
www.kinderschutzbund-hilden.de

Deutscher Kinderschutzbund  
OV Horn-Bad Meinberg  
Leopoldstaler Str. 15  
32805 Horn-Bad Meinberg  
T 05234/4807  
F 05234/820209  
meike.kohlbrecher@gmx.de

Deutscher Kinderschutzbund  
OV Höxter  
Neue Str. 15  
37671 Höxter  
T 05271/36675 u. 36622  
F 05271/38530  
info@kinderschutzbund-hoexter.de  
www.kinderschutzbund-hoexter.de

Deutscher Kinderschutzbund  
OV Höxter – Außenst. Beverungen  
c/o Frau Elfriede Hartmann  
Ostdeutsche Straße 4  
37688 Beverungen  
T 05273/6319 u. 4497 (Kinderburg)

Deutscher Kinderschutzbund  
OV Hürth  
Severinusstr. 8  
50354 Hürth  
T 02233/400262 u. 206864 (Beratung)  
F 02233/401128  
info@kinderschutzbund-huerth.de  
www.kinderschutzbund-huerth.de

Deutscher Kinderschutzbund  
OV Iserlohn  
Niddastr. 30  
58636 Iserlohn  
Postfach 1305, 58583 Iserlohn  
T 02371/68066  
parasel-iserlohn@web.de

Deutscher Kinderschutzbund  
OV Kempen  
Donkring 33  
47906 Kempen  
T 02152/519924  
F 02152/551563  
dksb.kempen@t-online.de  
www.kinderschutzbund-kempen.de

Deutscher Kinderschutzbund  
OV Kerpen  
Mittelstr. 21  
50169 Kerpen  
Postfach 1445, 50143 Kerpen  
T 02273/913311 u. 913315  
F 02273/913312  
die.lobby@kinderschutzbund-kerpen.de  
www.kinderschutzbund-kerpen.de

Deutscher Kinderschutzbund  
OV Kleve  
In den Galleien 9  
47533 Kleve  
T 02821/29292  
F 02821/29292

Deutscher Kinderschutzbund  
OV Köln  
Bonner Str. 151  
50968 Köln  
T 0221/57777-0  
F 0221/57777-11  
info@kinderschutzbund-koeln.de  
www.kinderschutzbund-koeln.de

Deutscher Kinderschutzbund  
OV Krefeld  
Dreikönigen Str. 90-94  
47798 Krefeld  
T 02151/961920  
F 02151/9619232  
info@kinderschutzbund-krefeld.de  
www.kinderschutzbund-krefeld.de

Deutscher Kinderschutzbund  
 OV Lage  
 Habichtstr. 9  
 32791 Lage  
 T 05232/63305  
 info@kinderschutzbund-lage.de  
 www.kinderschutzbund-lage.de

Deutscher Kinderschutzbund  
 OV Langenfeld  
 Metzmacherstr. 5  
 40764 Langenfeld  
 T 02173/168175 u. 907175  
 F 02173/682280  
 Vorstand@dksb-langenfeld.de  
 www.kinderschutzbund-langenfeld.de

Deutscher Kinderschutzbund  
 OV Lemgo  
 Regenstorstr. 8  
 32657 Lemgo  
 T 05261/13556  
 F 05261/187606  
 info@kinderschutzbund-lemgo.de  
 www.kinderschutzbund-lemgo.de

Deutscher Kinderschutzbund  
 OV Leverkusen  
 Lützenkirchener Str. 151  
 51381 Leverkusen  
 T 02171/84242  
 F 02171/82638  
 info@dksb-leverkusen.de  
 www.dksb-leverkusen.de

Deutscher Kinderschutzbund  
 OV Lübbecke  
 c/o DPWW  
 Bahnhofstr. 27-29  
 32312 Lübbecke  
 T 05741/297589  
 F 05741/342425

Deutscher Kinderschutzbund  
 OV Lüdenscheid  
 Freiherr-vom-Stein-Str. 27  
 58511 Lüdenscheid  
 T 02351/3010 u. 20416 (Kinder- u. Jugend-  
 telefon)  
 F 02351/3010  
 info@kinderschutzbund-luedenscheid.de  
 www.kinderschutzbund-luedenscheid.de

Deutscher Kinderschutzbund  
 OV Marl  
 Lipper Weg 111b  
 45772 Marl  
 T 02365/507635  
 kinderschutzbund-marl@t-online.de  
 www.kinderschutzbund-marl.de

Deutscher Kinderschutzbund  
 OV Mechernich  
 An den Kiefern 23  
 53894 Mechernich  
 T 02443/6245 u. 2414  
 F 02443/7123  
 ingrid.abramowski@web.de  
 www.kinderschutzbund.mechernich@web.  
 de

Deutscher Kinderschutzbund  
 OV Meschede  
 Kolpingstr. 16  
 59872 Meschede  
 Postfach 1227, 59852 Meschede  
 T 0291/9082428 u. 7199 (Beratung)  
 F 0291/9081465  
 dksb.meschede@t-online.de

Deutscher Kinderschutzbund  
 OV Mettmann  
 Kurze Str. 6  
 40822 Mettmann  
 T 02104/72010 u. 73010  
 F 02104/72010  
 kinderschutzbund\_mettmann@web.de

Deutscher Kinderschutzbund  
OV Minden – Bad Oeynhausens  
Simeons carré 3  
32427 Minden  
T 0571/840743  
F 0571/8293244  
vorstand@dksb-minden.de  
www.kinderschutzbund-minden.de

Deutscher Kinderschutzbund  
OV Moers  
Leuschner Str. 23  
47445 Moers  
T 02841/984299  
F 02841/984299  
dksbmoers@freenet.de

Deutscher Kinderschutzbund  
OV Mönchengladbach  
Hindenburgstr. 68  
41061 Mönchengladbach  
T 02161/293948 u. 177217  
F 02161/177229  
kinderschutzbund-mg@t-online.de  
www.kinderschutzbund-mg.de

Deutscher Kinderschutzbund  
OV Monheim  
Krischerstr. 6  
40789 Monheim  
Postfach 100363, 40767 Monheim  
T 02173/52313  
dksb-monheim@web.de  
www.dksb.monheim.de

Deutscher Kinderschutzbund  
OV Much  
Schulstr. 1  
53804 Much  
Postfach 1233, 53804 Much  
T 02245/5452

Deutscher Kinderschutzbund  
OV Mülheim  
Schloßstr. 31  
45468 Mülheim/Ruhr  
T 0208/478451 u. 478624  
F 0208/478624  
info@kinderschutzbund-mh.de  
www.kinderschutzbund-mh.de

Deutscher Kinderschutzbund  
OV Münster  
Wolbecker Str. 27/29  
48155 Münster  
T 0251/47180  
F 0251/511478  
info@kinderschutzbund-muenster.de  
www.kinderschutzbund-muenster.de

Deutscher Kinderschutzbund  
OV Neunkirchen-Seelscheid  
Driescher Str. 2  
53819 Neunkirchen-Seelscheid  
T 02247/923758  
F 02247/923758  
info@kinderschutzbund-neunkirchen-seel-  
scheid.de  
www.kinderschutzbund-neunkirchen-seel-  
scheid.de

Deutscher Kinderschutzbund  
OV Neuss  
Michaelstr. 8-10  
41460 Neuss  
T 02131/28718  
F 02131/274956  
dksb-neuss@web.de  
www.dksb-neuss.de

Deutscher Kinderschutzbund  
OV Oberberg  
c/o Edda Puhl Tannenfeldstr. 9  
51543 Gummersbach  
T 02261/26657  
F 02261/26657

Deutscher Kinderschutzbund  
 OV Oberhausen  
 Styrumer Str. 27  
 46045 Oberhausen  
 T 0208/203528  
 F 0208/851498  
 ksb-ob@arcor.de  
 www.ksb-ob.de

Deutscher Kinderschutzbund  
 KV Olpe  
 Tannenbergstr. 5  
 57462 Olpe  
 T 02761/839367  
 F 02761/839368  
 bk@bernhard-klasen.de

Deutscher Kinderschutzbund  
 KV Paderborn  
 c/o Freies Beratungszentrum e.V. Nordstr. 8  
 33102 Paderborn  
 T 05251/150950  
 F 05251/150956  
 fbz.pader@t-online.de

Deutscher Kinderschutzbund  
 OV Ratingen  
 Düsseldorfer Str. 79  
 40880 Ratingen  
 T 02102/24433 u. 24448  
 F 02102/24462  
 dksb.ratingen@t-online.de  
 www.kinderschutzbund-ratingen.de

Deutscher Kinderschutzbund  
 OV Recklinghausen  
 Blumenthalallee 6  
 45659 Recklinghausen  
 T 02361/109494  
 F 02361/483083  
 dksb.re@t-online.de  
 www.kinderschutzbund-recklinghausen.de

Deutscher Kinderschutzbund  
 OV Remscheid  
 Elberfelder Str. 41  
 42853 Remscheid  
 T 02191/292141  
 F 02191/209052  
 info@kinderschutzbund-remscheid.de  
 www.kinderschutzbund-remscheid.de

Deutscher Kinderschutzbund  
 KV Rheinisch Bergischer-Kreis  
 Hauptstr. 310  
 51465 Bergisch Gladbach  
 T 02202/39924  
 F 02202/243866  
 dksb-rheinbergkreis@arcor.de

Deutscher Kinderschutzbund  
 OV Rheine  
 An der Stadtmauer 9  
 48431 Rheine  
 T 05971/914390  
 F 05971/9143933  
 info@dksb-rheine.de  
 www.dksbrh.de

Deutscher Kinderschutzbund  
 OV Rösraht  
 Volberg 4  
 51503 Rösraht  
 T 02205/5200  
 kinderschutzbund-roesraht@t-online.de

Deutscher Kinderschutzbund  
 OV Rütthen  
 Strotenweg 12  
 59602 Rütthen  
 T 02954/728

Deutscher Kinderschutzbund  
 OV Schmallebenberg  
 An der Robbecke 24  
 57392 Schmallebenberg  
 T 02972/5530 und 02972/5530  
 F 02972/5530  
 dksb-schmallebenberg@t-online.de

Deutscher Kinderschutzbund  
OV Schwelm  
Kaiserstr. 73  
58332 Schwelm  
T 02336/7040  
F 02336/441216  
dksb-schwelm@online.de

Deutscher Kinderschutzbund  
OV Siegburg  
Alleestr. 18  
53721 Siegburg  
T 02241/67493  
F 02241/591652  
dksb-siegburg@gmx.de

Deutscher Kinderschutzbund  
KV Siegen-Wittgenstein  
Koblenzer Str. 109  
57072 Siegen  
T 0271/3300506  
F 0271/3300515  
gs@kinderschutzbund-siegen.de  
www.kinderschutzbund-siegen.de

Deutscher Kinderschutzbund  
OV Solingen  
Amtstor 4  
42651 Solingen  
T 0212/18393  
F 0212/5999170  
kindschutzbund@telebel.de  
www.kinderschutzbund-solingen.de

Deutscher Kinderschutzbund  
OV St. Augustin  
Mendener Str. 23  
53757 St. Augustin  
T 02241/28000  
F 02241/203004  
dksb.sankt-augustin@web.de  
www.kinderschutzbund-sankt-augustin.de

Deutscher Kinderschutzbund  
KV Unna  
Märkische Str. 9-11  
59423 Unna  
T 02303/15901  
F 02303/239726  
kinderschutzbund\_unna@web.de

Deutscher Kinderschutzbund  
OV Viersen  
Gereonstr. 57  
41747 Viersen  
T 02162/21798  
F 02162/356420  
info@kinderschutzbund-viersen.de

Deutscher Kinderschutzbund  
OV Vlotho  
Lange Str. 80  
32602 Vlotho  
Postfach 1341, 32587 Vlotho  
T 05733/5900

Deutscher Kinderschutzbund  
OV Warburg  
Hinter der Mauer Süd 44  
(Mönchehof)  
34414 Warburg  
T 05641/4247

Deutscher Kinderschutzbund  
KV Warendorf  
c/o Herrn Berkhoff Warendorfer Str. 304  
59227 Ahlen  
T 02528/929410  
F 02528/950020  
berkhoff@t-online.de

Deutscher Kinderschutzbund  
OV Wermelskirchen  
Bahnhofstr. 2  
42929 Wermelskirchen  
T 02196/95483  
F 02196/95483  
kinderschutzbund-wk@web.de  
www.wermeslkirchener.net/kinderschutz-  
bund.de

Deutscher Kinderschutzbund  
OV Wesel  
Herzogenring 14  
46483 Wesel  
T 0281/339500  
F 0281/3395025  
dksb.wesel@t-online.de  
www.kinderschutzbund-wesel.de

Deutscher Kinderschutzbund  
OV Wetter  
Königstr. 66  
58300 Wetter  
T 02335/4117  
F 02335/4117  
info@kinderschutzbund-wetter.de  
www.kinderschutzbund-wetter.de

Deutscher Kinderschutzbund  
OV Willich  
Hochstr. 67  
47877 Willich  
T 02154/80008 u. 811010  
F 02154/811011  
kinderschutzbund-willich@t-online.de  
www.kinderschutzbund-willich.de

Deutscher Kinderschutzbund  
OV Witten  
Konrad-Adenauer-Str. 17c  
58452 Witten  
T 02302/22525  
F 02302/878986

Deutscher Kinderschutzbund  
OV Wülfrath  
c/o Frau Birgit Kessel  
Gartenstr. 7  
42489 Wülfrath  
T 02058/71952

Deutscher Kinderschutzbund  
OV Wuppertal  
Schloßbleiche 18  
42103 Wuppertal  
T 0202/755366 u. 755364  
F 0202/7560779  
kinderschutz@wtal.de  
www.kinderschutzbund.wtal.de

Deutscher Kinderschutzbund  
OV Würselen  
Bahnhofstraße 165  
52146 Würselen  
T 02405/94488  
F 02405/91088  
dksb.wuerselen@t-online.de

Deutscher Kinderschutzbund  
OV Xanten/Sonsbeck  
Hochstr. 98  
47665 Sonsbeck  
T 02838/7764550  
F 02838/7764551  
dksb.xanten-sonsbeck@t-online.de

Deutscher Kinderschutzbund  
OV Erkelenz  
c/o Herrn M. Kutz  
Paul-Gerards-Str. 7  
41812 Erkelenz  
kutzmoehrle@t-online.de

## Beratungsstellen und Kinderschutz-Zentren der Bundesarbeitsgemeinschaft Kinderschutz-Zentren in NRW

Die Kinderschutz-Zentren

Bonner Str. 147

50968 Köln

T 0221/56975-3

F 0221/56975-50

die@kinderschutz-zentren.org

www.kinderschutz-zentren.org

www.youngavenue.de

Beratungsstelle für Kinder, Jugendliche und Eltern, OV Aachen

Kirberichshoferweg 27-29

52066 Aachen

T 0241/949940

F 0241/9499413

info@kinderschutzbund-aachen.de

Ärztliche Beratungsstelle gegen Vernachlässigung und Misshandlung von Kindern e.V.

Gutenbergstr. 24

44139 Dortmund

T 0231/1300981

F 0231/103464

kontakt@aeb-dortmund.de

www.aeb-dortmund.de

Kinderzentrum am Weberplatz

Weberplatz 1

45127 Essen

T 0201/202012

F 0201/207884

kinderzentrum@kinderschutzbund-essen.de

Kinderschutz-Zentrum Gütersloh

Marienfelderstr. 4

33330 Gütersloh

T 05241/14999

F 05241/14998

spfh@kinderschutz-zentrum.info

beratungsstelle@kinderschutz-zentrum.info

Kinderschutz-Zentrum Köln

Bonner Str. 151

50968 Köln

T 0221/57777-0

F 0221/57777-11

kinderschutzzentrum@kinderschutzbund-koeln.de

Ärztliche Beratungsstelle Lüdenscheid bei Vernachlässigung, Misshandlung und sexuellem Missbrauch von Kindern und Jugendlichen

Hohfuhstr. 25

58509 Lüdenscheid

T 02351/46391-5

Fax : 02351/463918

aeb-lued@arcor.de

Ärztliche Kinderschutzambulanz Münster

Melchersstraße 55

48149 Münster

T 0251/41854-0

F 0251/41854-26

kinderschutzambulanz@drk-muenster.de

**Weitere Literatur**

Deegener, G., Körner, W., (Hrsg.): Kindesmisshandlung und Vernachlässigung. Ein Handbuch. Göttingen 2005.

Deutscher Kinderschutzbund (Hrsg.) Verständnis und Grundlagen „Gewalt gegen Kinder“. Hannover 2000.

Deutscher Kinderschutzbund Landesverband NRW e.V.: Handbuch Erste-Schritte-Manual. Wuppertal. o.A.

Deutsches Jugendinstitut (DJI) (Hrsg.): Handbuch Kindeswohlgefährdung nach § 1666 BGB und Allgemeiner Sozialer Dienst (ASD). [http://213.133.108.158/asd/ASD\\_inhalt.htm](http://213.133.108.158/asd/ASD_inhalt.htm)

Institut für soziale Arbeit e.V. (Hrsg.) Der Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung – Arbeitshilfe zur Kooperation zwischen Jugendamt und Trägern der freien Kinder- und Jugendhilfe. Münster 2006.

Jordan, Erwin (Hrsg.): Kindeswohlgefährdung. Rechtliche Neuregelungen und Konsequenzen für den Schutzauftrag der Kinder- und Jugendhilfe. Weinheim/München 2006.

J. W. Goethe-Universität Frankfurt a. M., FB Wirtschaftswissenschaften, Arbeitspapier des Projekts „Soziale Gerechtigkeit“ Nr. 3 (Oktober 2006), Irene Becker: Armut in Deutschland: Bevölkerungsgruppen unterhalb der Alg II-Grenze.

Kinderschutz-Zentren (Hrsg.): Armut und Benachteiligung von Kindern. Köln 1996.

Martinius, J., Frank, R. (Hrsg.): Vernachlässigung. Missbrauch und Misshandlung von Kindern (Erkennen, Bewußtmachen, Helfen). Bern 1990 (darin: Die Mannheimstudie zur Früherkennung von Ablehnung und Vernachlässigung).

Ministerium für Gesundheit, Soziales, Frauen und Familie des Landes Nordrhein-Westfalen (Hrsg.): Soziale Frühwarnsysteme – Frühe Hilfen für Familien. Arbeitshilfe zum Aufbau und zur Weiterentwicklung lokaler sozialer Frühwarnsysteme. Münster 2005.

Opp, G., Fingerle, M., Freytag, A. (Hrsg.): Was Kinder stärkt. Erziehung zwischen Risiko und Resilienz. München, Basel 1999.

Reinhold Schone, Ullrich Gintzel, Erwin Jordan, Mareile Kalscheuer, Johannes Münder: Kinder in Not – Vernachlässigung im frühen Kindesalter und Perspektiven sozialer Arbeit. Münster 1997.

Zenz, W., Bächer, K., Blum-Maurice, R. (Hrsg.): Die vergessenen Kinder. Vernachlässigung, Armut und Unterversorgung in Deutschland. Köln 2002.



### **Institut für soziale Arbeit e.V.**

Stadtstraße 20  
48149 Münster (Westf.)  
Telefon 0251/92536-0  
Telefax 0251/92536-80  
info@isa-muenster.de  
www.isa-muenster.de

Das Institut für soziale Arbeit e.V. (ISA) wurde 1979 in Münster/Westfalen gegründet. Mitglieder sind PraktikerInnen der sozialen Arbeit ebenso wie MitarbeiterInnen von Trägerorganisationen und Hochschulen. Gründungsziel war es, mit dem ISA eine Institution zu schaffen, in der Erfahrungen aus der Praxis der sozialen Arbeit mit Ergebnissen aus der Forschung verknüpft werden. Durch die Mitwirkung von Personen aus unterschiedlichen Arbeitsbereichen, die Unabhängigkeit von großen Trägerorganisationen und die überschaubare Größe will das ISA Kontinuität sichern und gleichzeitig flexibel und schnell auf neue Problemlagen in der sozialen Arbeit reagieren. Unsere wichtigsten Arbeitsgebiete sind:

### **Praxisorientierte Forschung**

Hierzu gehört die Beschreibung von sozial-arbeiterischen und sozialpädagogischen Praxisvollzügen ebenso wie die Untersuchung sozialpolitischer Instrumentarien und

institutioneller Handlungsmöglichkeiten. Praxisorientierte Forschung soll die Aufgabe haben, die Praxis sozialer Arbeit zu unterstützen, zu stabilisieren und zu effektiveren. Dies soll unter Einbeziehung aller an der Forschung Beteiligten geschehen.

### **Planung und Programmentwicklung**

Schwerpunkte der Planungsberatung durch das ISA sind:

- Beteiligung von Kindern, Jugendlichen und Eltern als Nutzer sozialer Arbeit,
- Berücksichtigung geschlechtsspezifischer Interessen und Lebenslagen,
- Verbindliche Aushandlung von Planungsergebnissen zwischen Nutzern, Fachkräften u. Politik,
- Verbindung von fachlichen, fachpolitischen und kommunalpolitischen Beratungs- und Entscheidungsebenen,
- Integration von Fach- und Finanzplanung.

### **Praxisberatung und Organisationsentwicklung**

Träger, Leitungskräfte und Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der sozialen Arbeit können bei der Entwicklung neuer Organisationsstrukturen, bei Programmen und Arbeitsformen fachliche Unterstützung erhalten. Eine Konzept- und Strukturentwicklung durch externe Beratung und Begleitung verspricht keine schnellen Wunderlösungen, aber sie kann effektiv unterstützen bei

- der Suche nach tragfähigen Arbeitskonzepten,

- der Gestaltung von Kooperationsbezügen innerhalb und außerhalb des Amtes/Dienstes, der Einrichtung,
- der Qualifizierung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter für neue Aufgaben.
- Fortbildungsveranstaltungen mit Seminarcharakter als Orte zum persönlichen Lernen und
- Beratungen „vor Ort“, die spezifisch auf konkrete Fragen und Probleme von Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter einer Institution bzw. einer Region zugeschnitten sind.

### **Fortbildung und Information**

Fortbildungsschwerpunkte des Instituts liegen auf mehreren Ebenen:

- Fachtagungen und Kongresse, die als kompakte Informationsveranstaltungen für einen größeren Adressatenkreis angelegt sind,



**die lobby für kinder**

### **DKSB**

#### **Landesverband NRW e.V.**

Mitglied im DPWV

Domagkweg 20

42109 Wuppertal

T 0202/754465 u. 755217

F 0202/755354

dksb.nrw@wtal.de

www.kinderschutzbund-nrw.de

#### **Der Deutsche Kinderschutzbund (DKSB) Landesverband NRW e.V.**

Im Deutschen Kinderschutzbund Landesverband (DKSB) NRW e.V. sind derzeit 102 Orts- und Kreisverbände Mitglied. Jeder Orts- und Kreisverband sowie auch der Landesverband ist rechtlich selbständig. Insgesamt arbeiten ca. 2.500 Frauen und Männer ehrenamtlich und knapp 400 Fachkräfte hauptamtlich im Kinderschutzbund NRW. Der Landesverband versteht sich als Serviceeinrichtung für die Mitglieder und MitarbeiterInnen der Orts- und Kreisverbände und unterstützt ihre Arbeit vor Ort durch vielfältige Leistungen. Der Landesverband ist eine Fachorganisation, deren Ziel die weitere Qualifizierung auch von MitarbeiterInnen anderer Organisationen ist sowie die Weiterentwicklung von Hilfen auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse. Durch eine entsprechende Öffentlichkeits- und Gremienarbeit ist der Landesverband bemüht, die Öffentlichkeit für die Lebenslagen

von Kindern und Jugendlichen zu sensibilisieren und einen Beitrag zu ihrer Verbesserung zu leisten. Auf Grund des Bewusstseins, dass d. h. gesellschaftliche Strukturen ursächlich für Problemlagen von Kindern und Jugendlichen sind, sieht der Landesverband eine seiner Aufgaben in der politischen Einmischung, um damit Veränderungen anzustoßen.

Der Landesverband versteht sich dabei als Vertreter der Interessen von Mädchen und Jungen und unterstützt Kinder und Jugendliche bei der Wahrnehmung ihrer Rechte. Als zentral erachtet er die Erweiterung von Mitsprache- und Mitbestimmungs- sowie Gestaltungsmöglichkeiten von Mädchen und Jungen in allen Lebensbereichen und auf allen gesellschaftlichen Ebenen. Grundlage seines Handelns ist die UN-Kinderrechtskonvention.

Die Orts- und Kreisverbände halten als Teil des Jugendhilfenetzwerkes ein vielfältiges Angebot vor, das stark von den jeweiligen kommunalen Gegebenheiten abhängig ist. Die Leistungspalette reicht d. h. über Freizeit- und Ferienangebote, Hilfen bei Trennung und Scheidung, Spiel- Krabbel- und Eltern-Kind-Gruppen, Kleiderläden, Hausaufgabenbetreuung, alltagspraktische Hilfen für Familien, ein vielfältiges Anlauf- und Beratungs- sowie Therapieangebot, Kinder- und Jugendprechstunden, Kinder- und Jugendtelefon, Elterntelefon, Nachbarschaftsprojekte, Kindertagesstätten, Tagesmütter- und Babysittervermittlung, SPFH bis zu Kindernotaufnahmen.

Zum Teil sind die Angebote auf spezifische Zielgruppen ausgerichtet. Darüber hinaus gibt es zahlreiche Projekte und Initiativen, beispielsweise im Bereich des Straßenverkehrs und der Umweltbelastungen. Bestandteil der Arbeit ist auch die Initiierung von Zusammenschlüssen vor Ort zur Förderung der Kooperation nicht nur im Jugendhilfereich.

### **Fortbildung und Information**

Der DKSB Landesverband NRW e.V. bietet mehrtägige Fortbildungen (auch als Inhouse Veranstaltung) d. h. zu folgenden Schwerpunkten an :

- Zertifikatskurs Kinderschutzfachkraft (§ 8a SGB VIII) – in Kooperation mit dem Institut für soziale Arbeit e.V.
- Kindeswohlgefährdung: Erkennen – Beurteilen – Handeln
- Kinderschutz als Aufgabe der Offenen Ganztagschule im Primarbereich
- Starke Eltern – Starke Kinder® Fortbildungen für pädagogische Fachkräfte und Schulungen zur Elternkursleitung

### **Gemeinsam für die Zukunft aller Kinder. Das Leitbild des Deutschen Kinderschutzbundes**

#### **Lobby für Kinder**

Wir setzen uns für die Rechte aller Kinder und Jugendlichen auf gewaltfreies Aufwachsen und Beteiligung ein. Wir stärken sie bei der Entfaltung ihrer Fähigkeiten. Wir mischen uns zugunsten der Kinder ein – in der Bundes- und Landesgesetzgebung, bei Planungen und Beschlüssen in unseren Städten und Gemeinden.

#### **Bessere Lebensbedingungen**

Wir fordern eine Verbesserung der materiellen Lebensbedingungen der Kinder und Familien, eine kinderfreundliche und gesunde Umwelt und gute Einrichtungen für Kinder und Jugendliche. Durch vielfältige praktische Angebote gestalten wir eine lebenswerte Zukunft für unsere Kinder mit.

#### **Starke Eltern und starke Kinder**

Wir wollen starke, selbstbewusste Kinder. Deshalb unterstützen wir Eltern in ihrer Erziehungskompetenz und in ihrem Alltag, z. B. durch Kurse, Beratung und praktische Entlastung.

#### **Vorbeugen ist besser**

Wir unterstützen, entlasten und fördern Kinder und ihre Familien, bevor sie in Krisen und Probleme geraten.

#### **Arbeitsweise: in gegenseitiger Achtung**

Ob im Umgang mit ratsuchenden Kindern und Eltern oder in Zusammenarbeit mit unseren Mitarbeiterinnen und mit Kooperationspartnern – wir arbeiten auf der Basis von gegenseitiger Achtung. Wir verfolgen das Arbeitsprinzip Hilfe zur Selbsthilfe, und wir entwickeln und sichern fachliche Qualität.

#### **Viele Aktive – starker Verband**

Die besondere Stärke unseres Verbandes kommt aus dem freiwilligen Engagement vieler Bürgerinnen und Bürger. In unseren Projekten und Einrichtungen arbeiten nicht bezahlte und bezahlte Kräfte eng zusammen. Wir sind demokratisch organisiert und tragen alle Beschlüsse gemeinsam.

# Kindesvernachlässigung

## Erkennen – Beurteilen – Handeln

Die Vernachlässigung von Kindern war lange Zeit in der Bundesrepublik ein wenig beachtetes Phänomen. Die bei uns seit einigen Jahren deutlicher und intensiver öffentlich geführten Kinderschutzdiskussionen kreisten wesentlich um das Problem der Kindesmisshandlung und des sexuellen Missbrauchs von Kindern.

Tragische Todesfälle vernachlässigter Kinder wie der Fall „Jessica“ sorgen seit 2005 für Schlagzeilen – und bei den professionellen Helferinnen und Helfern der freien und öffentlichen Jugendhilfe, den Pädagoginnen und Pädagogen in den Schulen sowie bei den Fachkräften angrenzender Institutionen (z.B. Gesundheitshilfe) für eine verstärkte thematische Auseinandersetzung mit diesem Problemfeld. Ob mangelhafte Pflege und Versorgung, fehlende Unterstützung oder unzureichende Förderung – der Vernachlässigung von Kindern kommt eine große Bedeutung zu. Die über die Medien bekannt gewordenen Fälle stellen nur die bekannte Spitze des Eisberges dar.

Dies mag damit zusammenhängen, dass gerade die Vernachlässigung von Säuglingen und Kleinkindern zumeist in den Familien verborgen bleibt und dass sich dieses Thema weniger für medienwirksame Skandalisierungen und Stilisierungen eignet – es sei denn, es kommt zum Extremfall: dem Tod eines Kindes.

Der gesetzlich normierte Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung (vgl. hierzu § 8a SGB VIII) verdient in diesem Zusammenhang besondere Aufmerksamkeit.

Die zweite überarbeitete Auflage dieser Broschüre will die Diskussion zu diesem Thema weiter anregen und zu einer Weiterentwicklung der möglichen Hilfen für Kinder und ihre Familien beitragen.



gefördert vom



**die lobby für kinder**

**Deutscher Kinderschutzbund**

Landesverband Nordrhein-Westfalen e.V.

Domagkweg 20 · 42109 Wuppertal

Telefon +49 202 7476588-0 · Telefax +49 202 755354

E-Mail: [info@dksb-nrw.de](mailto:info@dksb-nrw.de) · [www.dksb-nrw.de](http://www.dksb-nrw.de)



Ministerium für Generationen,  
Familie, Frauen und Integration  
des Landes Nordrhein-Westfalen

**NRW.**